

# Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland

13

EDITION TEMMEN



## Wehrmacht und Konzentrationslager

# **Wehrmacht und Konzentrationslager**

**Beiträge zur Geschichte  
der nationalsozialistischen Verfolgung  
in Norddeutschland**

Heft 13

**EDITION TEMMEN**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeberin: KZ-Gedenkstätte Neuengamme  
Jean-Dolidier-Weg 75, 21039 Hamburg,  
Tel.: 040 428131-524, Fax: 040 428131-553,  
[www.kz-gedenkstaette-neuengamme.de](http://www.kz-gedenkstaette-neuengamme.de)

Redaktion:

Herbert Diercks (KZ-Gedenkstätte Neuengamme)  
Andreas Ehresmann (Stiftung Lager Sandbostel)  
Simone Erpel (Berlin)  
Insa Eschebach (Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück)  
Claus Füllberg-Stolberg (Universität Hannover)  
Detlef Garbe (KZ-Gedenkstätte Neuengamme)  
Hermann Kaienburg (Hamburg)  
Habbo Knoch (Stiftung niedersächsische Gedenkstätten)  
Reimer Möller (KZ-Gedenkstätte Neuengamme)  
Jutta Mühlenberg (KZ-Gedenkstätte Neuengamme)  
Thomas Rahe (Gedenkstätte Bergen-Belsen)  
Jens-Christian Wagner (KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora)  
Christl Wickert (Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück)  
Oliver von Wrochem (KZ-Gedenkstätte Neuengamme)

Schwerpunkthemen der nächsten Hefte:

Heft 14: Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus  
Heft 15: Polizei, Verfolgung und Gesellschaft im Nationalsozialismus

Anregungen, Kritik, Hinweise auf Neuerscheinungen und andere Informationen sowie  
Beitragsvorschläge für die nächsten Hefte nimmt die Redaktion dankbar entgegen.  
Ein Merkblatt zur Abfassung von Texten ist bei der KZ-Gedenkstätte Neuengamme erhältlich.

Umschlag: Wolfgang Wiedey

Titelabbildung: Max Pauly, Kommandant des Konzentrationslagers Neuengamme (Mitte),  
und der Wehrmacht-Kommandant von Hamburg, General Carl Wahle (links), vor der Baracke  
des Kommandanturstabs des KZ Neuengamme, vermutlich Sommer 1942  
Quelle: Archiv der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, 1981-700

Einzelbestellung: 14,90 EUR  
Abonnementbestellungen bitte an den Verlag

© 2012 für die Ausgabe: Edition Temmen  
Hohenlohestraße 21, 28209 Bremen,  
Tel.: 0421 34843-0, Fax: 0421 348094  
Herstellung: Edition Temmen  
ISBN 978-3-8378-4033-9

## Inhalt

Editorial .....	7
-----------------	---

## Hauptteil

<i>Stefan Hördler</i> : Wehrmacht und KZ-System. Zum Einsatz von Wehrmachtssoldaten in den KZ-Wachmannschaften 1944/45 .....	12
<i>Reimer Möller</i> : Wehrmichtsangehörige als Wachmannschaften im KZ Neuengamme .....	24
<i>Marc Buggeln</i> : Unterschiedliche Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Außenlagern des KZ Neuengamme unter Wehrmichts- und unter SS-Bewachung? Klärungsansätze auf der Basis quantitativer und qualitativer Daten .....	40
<i>Christine Glauning</i> : Wehrmichtsangehörige als Wachmänner und Angehörige der Lagerverwaltung am Beispiel des KZ-Außenlagers Bisingen .....	52
<i>Hans-Peter Klausch</i> : Von der Wehrmacht ins KZ: Die Häftlingskategorien der SAW- und Zwischenhaft-Gefangenen .....	67
<i>Rolf Keller</i> : Sowjetische Kriegsgefangene im KZ. Zur Kollaboration von Wehrmacht, Gestapo und SS .....	106
<i>Christian Römmel</i> : »Zugang nach Einsatzkommando SS«. Mordaktionen an sowjetischen Kriegsgefangenen im KZ Neuengamme .....	119
<i>Ramona Saavedra Santis</i> : Frauen der Roten Armee im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück .....	129
<i>Albert Knoll</i> : Humanexperimente der Luftwaffe im KZ Dachau: Die medizinischen Versuche Dr. Sigmund Raschers .....	139
<i>Astrid Ley</i> : »Arzneimittelversuch zur Hebung der Leistungsfähigkeit und Wachhaltung«. Humanexperimente der Marine auf der Schuhprüfstrecke des KZ Sachsenhausen .....	149

## Dokumentation

<i>Georg Auer</i> : Die Spruchfähigkeit der NS-Militärjustiz und die Vollstreckung wehrmachtgerichtlicher Todesurteile in Hamburg .....	158
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

## Meldungen

<b>Gedenkstätten</b> .....	190
<i>Martina Staats</i> : »Überlebenszeichen. Erinnerungen an Bergen-Belsen«. Ausstellung in der Gedenkstätte Bergen-Belsen, 15. April bis 13. Juni 2010	
<i>Iris Groschek und Kristina Vagt</i> : Die neue Dauerausstellung in der Gedenkstätte Bullenhuser Damm in Hamburg – Konzept und Gestaltung	
<i>Manfred Grieger</i> : Das zentrale Zwangsarbeiterdenkmal der Stadt Wolfsburg auf dem Sara-Frenkel-Platz	
<i>Detlef Garbe</i> : Finkenwerder Arbeitskreis Außenlager Deutsche Werft ausgezeichnet	

- 10 Jahre erfolgreiche Beiratsarbeit für die Mahn- und Gedenkstätten  
des Landkreises Ludwigslust in Mecklenburg-Vorpommern
- Detlef Garbe*: Zum 100. Geburtstag der Schoah-Überlebenden und Vorkämpferin  
des Entschädigungsrechts Elsa Werner
- Heidburg Behling*: Trauer um Dr. Emil Lakatos
- Detlef Garbe*: Nachruf auf Fritz Bringmann
- Thomas Käpernick*: Die »Sammlung Fritz Bringmann« im Archiv der  
KZ-Gedenkstätte Neuengamme
- Susanne Wald*: Internationaler Journalistik- und Literaturpreis »Premio Marzani« für  
Erinnerung an den Kindermord am Bullenhusser Damm verliehen

**Didaktik der Erinnerungsarbeit** ..... 220

- Thomas Käpernick*: Die Seminarreihe »Ein Täter in der Familie?«  
der KZ-Gedenkstätte Neuengamme – ein Zwischenbericht
- Ulrike Jensen*: Studientage mit Bundeswehrgruppen.  
Projektbericht und konzeptionelle Überlegungen

**Projekte, Forschungen und Archive** ..... 228

- Ulrike Pastoor*: Das Projekt »Menschenrechtsbildung für Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter staatlicher Institutionen an Gedenkstätten des NS-Unrechts«
- Oliver von Wrochem*: Das multilaterale Comenius-Projekt »TeacMem«
- Stephan Dehn und Michael Thoß*: »Vergemeinschaftung und Ausgrenzung.  
Neue Forschungen zur Geschichte der Waffen-SS«. Bericht über den  
Workshop vom 2. bis 4. Dezember 2010 in Dresden

**Besprechungen und Annotationen**

**Rezensionen** ..... 235

- Werner Borgsen/Klaus Volland: Stalag XB Sandbostel. Zur Geschichte eines Kriegs-  
gefangenen- und KZ-Auffanglagers in Norddeutschland 1939–1945, Bremen 2010
- Jörg Skriebeleit: Erinnerungsort Flossenbürg. Akteure, Zäsuren, Geschichtsbilder,  
Göttingen 2009
- Barbara Thimm/Gottfried Kößler/Susanne Ulrich (Hg.): Verunsichernde Orte.  
Selbstverständnis und Weiterbildung in der Gedenkstättenpädagogik,  
Frankfurt am Main 2010
- Walther, Lina und Axel Lüders: »Was macht die Welt, in der wir zu Hause sind?«  
Briefe 1942–1945, hg. v. Elsa Maria Lüders u. Herbert Diercks, Bremen 2010
- Bergen-Belsen. Kriegsgefangenenlager 1940–1945, Konzentrationslager 1943–1945,  
Displaced Persons Camp 1945–1950. Katalog der Dauerausstellung, hg. v. d.  
Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Göttingen 2009

**Hinweise auf neuere Literatur zum Nationalsozialismus in Norddeutschland** ..... 247

**Summaries** ..... 253

**Autorinnen und Autoren** ..... 263

*Hans-Peter Klausch*

## Von der Wehrmacht ins KZ: Die Häftlingskategorien der SAW- und Zwischenhaft-Gefangenen

»Der Schrecken des Truppenführers«, erklärte Sonderführer Dr. Karl Weiler am 3. Januar 1940 auf der 1. Kriegstagung der Beratenden Fachärzte, »sind erfahrungsgemäß jene psychopathischen Soldaten, die ihr Verhalten so einzurichten wissen, daß sie zwar kaum in kriegsgerichtliche Verfahren verwickelt werden, jedoch immer wieder Ordnung und Disziplin stören. Da die Truppe von solchen Elementen befreit werden muß, sind sie in Sonderabteilungen unterzubringen. In diesen werden sie unter besonders strenger disziplinärer Behandlung bei schwerer Arbeit und eben noch genügender Ernährung, und auch nicht sonderlich vor etwaigem feindlichen Beschuß und anderen Kriegsgefahren geschützt, ihren Kriegsdienst abzuleisten haben. Ihr Schicksal wird am ehesten andere von dem Versuch abhalten, durch störendes Verhalten einem ungeliebten Militärdienst zu entrinnen.«<sup>1</sup>

Dem Kreis dieser Soldaten entstammte ein Großteil jener KZ-Häftlinge, die in den Lagern als SAW-Häftlinge geführt wurden. Das Kürzel »SAW« erscheint in den Verwaltungsunterlagen der deutschen Konzentrationslager erstmals 1938. Die Buchstabenfolge wurde unterschiedlich aufgeschlüsselt: als »Sonderabteilung Wehrmacht«, »Sonderaktion Wehrmacht«, »Schutzhaft: aus [den Sonderabteilungen] der Wehrmacht« oder »Schutzhaft: ehemaliger Angehöriger der Wehrmacht«.<sup>2</sup> Im Häftlingsjargon wurde daraus »Soldatenauswurf«.<sup>3</sup> Die Angehörigen der so bezeichneten Häftlingsgruppe trugen in den Lagern den roten Winkel der »Politischen«, der bei ihnen aber umgedreht war, also mit der Spitze nach oben zeigte.<sup>4</sup> Die Entstehung dieser wenig bekannten Häftlingskategorie geht in ihren Anfängen zurück auf das Jahr 1936.

### *Die Sonderabteilungen der Wehrmacht und die SAW-Gefangenen bis Ende 1939*

Am 22. Januar 1936 wandte sich das Wehrmachtamt des Reichskriegsministeriums an die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile: »Im Zusammenhang mit einem Fall von Dienstverweigerung wegen kommunistischer Gesinnung ist die Bildung besonderer Straf-abteilungen erwogen worden. In ihnen soll die infolge Strafverbüßung versäumte Dienstzeit nachgedient werden. Um Stellungnahme bis zum 25. Februar wird gebeten.«<sup>5</sup> Die so angestoßene Debatte, in die Vertreter der Wehrmachtjustiz und der Militärpsychiatrie einbezogen wurden, führte zu der Entscheidung, in Heer, Luftwaffe und Kriegsmarine insgesamt neun sogenannte »Sonderabteilungen« für »schwer erziehbare Soldaten« aufzustellen.<sup>6</sup>

Den für die Einweisung in eine Sonderabteilung infrage kommenden Personenkreis umriss der Aufstellungsbefehl vom 25. Mai 1936 so: »a) Wehrpflichtige, die auf Grund ihres Vorlebens als Gefahr für den Geist der Truppe anzusehen sind [...]. b) Soldaten, deren Verbleiben in der Truppe wegen ihrer gesamten Haltung, Einstellung und Gesinnung unerwünscht ist. [...] c) Soldaten, die wegen unehrenhafter Handlungen gerichtlich bestraft sind und deren Weiter- und Nachdienen in der Truppe aus dienstlichen und disziplinarischen Gründen unerwünscht ist.«<sup>7</sup> Der Beratende Psychiater beim Heeres-Sanitätsinspekteur und Leiter des Psychiatrisch-Wehrpsychologischen Instituts, Oberstabsarzt Prof. Otto Wuth, »präzisierte« die Zielgruppe später wie folgt: »In die Sonderabteilungen gehören bestimmungsgemäß

Schwererziehbare. Darunter fallen die [...] Faulen, Nachlässigen, Schmutzigen, Widersetzlichen, Renitenten, Anti- und Asozialen, Gemütlosen, Haltlosen, Lügner und Schwindler, Unsteten und Triebhaften [...]. Kurz gesagt: Die Störer, die Schlechtwilligen, diejenigen, die nicht wollen.«<sup>8</sup> Schon diese offiziellen Zuweisungskriterien deuten darauf hin, dass es eine »sehr bunte Mischung« war, die in den Sonderabteilungen zusammenkam.<sup>9</sup> Bildete auch ein Fall »kommunistischer Gesinnung« den Auslöser zur Aufstellung der Sonderabteilungen, so blieben bewusste politische Gegner in ihnen doch in der Minderheit.<sup>10</sup> Dazu trug bei, dass zahlreiche NS-Gegner nach Zuchthausurteilen oder Gefängnisstrafen von mehr als neun Monaten nach § 13 Wehrgesetz (WG) als »wehrunwürdig« vom Dienst in der Wehrmacht ausgeschlossen waren<sup>11</sup> oder aber als zurückgestellt galten, weil sie sich noch als originäre »Schutzhäftlinge« in Konzentrationslagern befanden.

Die Sonderabteilungen waren auf dem Gebiet des Disziplinarwesens angesiedelt, sie zählten also nicht zum militärjustiziellen Strafvollzug. Ihre Aufgabe war es, die zugewiesenen Mannschaften »zu unbedingtem Gehorsam zu erziehen«, sie »in ihrer Einstellung zu Staat und Volk richtunggebend zu beeinflussen«, um sie so »zu ordentlichen, pflicht- und ehrliebenden, tüchtigen Soldaten heranzubilden.«<sup>12</sup> Am 27. November 1937 erhielten die Sonderabteilungen das »Recht«, bei Soldaten, die sich »böswillig allen Erziehungsmaßnahmen widersetzen«<sup>13</sup>, die Übergabe an die Gestapo zwecks KZ-Einweisung zu beantragen. Im Wehrmachtamt war alternativ die Einweisung in ein staatliches Arbeitshaus erwogen worden. Die Entscheidung fiel schließlich zugunsten des KZ-Systems der SS, weil die »Erziehung dieser Leute im Konzentrationslager abschreckender und deshalb erfolgreicher«<sup>14</sup> erschien. Ein Jahr später, am 9. November 1938, wurde auch den Kommandanten der drei damals existierenden Wehrmachtgefängnisse die Möglichkeit eingeräumt, für inhaftierte Soldaten, bei denen nach der Strafverbüßung

»auch durch Versetzung zu einer Sonderabteilung [...] kein Erziehungserfolg mehr zu erwarten« sei, Antrag auf »Übergabe an die Polizei«<sup>15</sup> zu stellen. Entschieden wurde über den Antrag zur KZ-Einweisung durch den Kommandierenden General oder Admiral, dem die Sonderabteilung bzw. der Stammtruppenteil des Gefängnisinsassen unterstand. Die KZ-Einweisung erfolgte anschließend durch die territorial zuständige Gestapostelle.<sup>16</sup>

In den Jahren 1938/39 hatten die Konzentrationslager Buchenwald, Dachau und Sachsenhausen den Status von Einlieferungslagern, d. h., sie kamen für die Neuaufnahme von Häftlingen infrage. Zum Umfang der in der Vorkriegszeit durch die Wehrmacht verfügbaren KZ-Einweisungen lassen sich für das KZ Buchenwald genaue Angaben machen. In den dort erstellten »Schutzhaftlager-Rapporten«<sup>17</sup> erscheint erstmals am 1. Juni 1938 neben den Spalten »Polit[ische]«, »Berufsverbr[echer]« usw. eine Rubrik »Aus d. Sond.-Abtlg. d. Wehrmacht« (SAW), die jedoch noch mit einem Leerstrich versehen ist. In der Meldung vom 1. Juli 1938 ist hier mit dem am 16. Juni 1938 eingelieferten Peter Richter erstmals ein Häftling registriert. Seine Karteikarte mit der Häftlingsnummer trägt den Vermerk »4.11.38 erhängt«<sup>18</sup>. In der zweiten Julihälfte 1938 ist ein weiterer SAW-Häftling eingetragen. Auf der Rückseite der »Schutzhaftlager-Rapporte« ist bei ihm wie bei Richter hinter dem Namen »wegen Sabotage« vermerkt. Damit ist offenbar der Haftgrund gemeint, der bei den SAW-Häftlingen später – auch in anderen Konzentrationslagern – häufig oder regelmäßig mit »Wehrdienstsabotage« angegeben wurde. Aus den nachfolgenden »Schutzhaftlager-Rapporten« geht hervor, dass im KZ Buchenwald in der Vorkriegszeit, d. h. zwischen Mitte Juni 1938 und Ende August 1939, insgesamt 36 SAW-Häftlinge eingeliefert wurden.<sup>19</sup>

In den »Veränderungsmeldungen« des KZ Sachsenhausen wurden die SAW-Häftlinge in der Vorkriegszeit nicht gesondert aufgeführt, sondern bei den Schutzhäftlingen mitgezählt.

Eine genaue Zahlenangabe ist daher nicht möglich. Für Dachau konnten in den überlieferten »Nummernbüchern« vier SAW-Häftlinge der Vorkriegszeit nachgewiesen werden.<sup>20</sup> Da nicht gesichert ist, ob dort die Herkunft aus der Wehrmacht in jedem Fall vermerkt worden ist, könnte die tatsächliche Zahl höher gewesen sein. Die Gesamtzahl der in der Vorkriegszeit in KZ-Haft überstellten Wehrmachtangehörigen kann auf 50 bis 100 geschätzt werden. Davon kamen die meisten SAW-Gefangenen offenbar aus Sonderabteilungen. Nur zwei mutmaßliche ehemalige Häftlinge aus dem Wehrmachtstrafvollzug lassen sich identifizieren – beide aus dem Wehrmachtgefängnis Germersheim.<sup>21</sup>

In Friedenszeiten musste der beantragten KZ-Einweisung eine schriftliche Verwarnung vorausgegangen sein. Diese entfiel bei den Sonderabteilungen im Fall der Mobilmachung. Bei Kriegsbeginn wurden die Einheiten aufgelöst und ihre Angehörigen entweder als »gebessert« zur normalen Truppe oder aber an die Polizei abgegeben. Im KZ Sachsenhausen wurden daraufhin am 9. September 1939 26 Zugänge unter »Sonderabteilung Wehrmacht« registriert, denen am 12. September weitere 55 folgten. Veränderungsmeldungen vom 15. und 30. September 1939 weisen bereits insgesamt 111 bzw. 113 Angehörige der »Sonderabteilung Wehrmacht« aus.<sup>22</sup> Am 15. November 1939 wurde im KZ Sachsenhausen der Höchststand von 182 SAW-Gefangenen erreicht. Im KZ Buchenwald erfolgten im September und Oktober 19 weitere Einlieferungen von SAW-Gefangenen (Höchststand am 30.10.1939: 50), und für das KZ Dachau, das am 27. September 1939 seinen Status als Einlieferungslager vorübergehend verlor, lassen sich im September 1939 drei von der Gestapo Regensburg eingelieferte Wehrmachtangehörige nachweisen, die offenbar von der Sonderabteilung Grafenwöhr kamen.<sup>23</sup>

Insgesamt erhöhte sich die Zahl der SAW-Gefangenen damit in den ersten drei Kriegsmonaten um rund 200. Die Mehrzahl wurde in das KZ Sachsenhausen eingewiesen, wo

die »SAWler« nach Erinnerung des dortigen Lagerältesten Harry Naujoks »als geschlossene Gruppe in einem Block« untergebracht worden sind: »Sie alle wurden von den SS-Bewachern hart drangsaliert, immer mit der Betonung, daß sie »Drückeberger« und »Feiglinge« seien, während ihre Kameraden an der Front kämpften.«<sup>24</sup>

### *Die »Manneszucht« in der Wehrmacht nach Beendigung des »Polenfeldzugs«*

Schon wenige Wochen nach Kriegsbeginn sah sich die Wehrmachtführung erneut mit dem Auftreten »disziplinar schwieriger Elemente« konfrontiert, und zwar sowohl bei der Fronttruppe wie im Ersatzheer. Den von Kommandeuren geäußerten Vorschlag, »die Truppe von charakterlich minderwertigen Soldaten durch sofortige Überweisung an die Polizei zu befreien«, wies das Oberkommando des Heeres (OKH) am 21. September 1939 noch zurück: »Nachdem die Sonderabteilungen [...] aufgelöst worden sind, muß in jedem Falle bei den Ersatz- oder Feldeinheiten versucht werden, derartige Elemente [...] zu brauchbaren Soldaten zu erziehen und [...] für die Verteidigung des Reiches einzusetzen.«<sup>25</sup> Offenbar bestand im Oberkommando der Wehrmacht (OKW) die Sorge, noch brauchbares »Menschenmaterial« zu verlieren, wenn Truppenkommandeure allzu leicht den für sie bequemeren Weg der KZ-Einweisung wählen könnten. In dem Schreiben wird weiter ausgeführt: »Erst wenn die Versuche fehlgeschlagen und eine Verurteilung zu Gefängnis oder Zuchthaus eingetreten ist, erfolgt die Überweisung dieser Verurteilten in eine dem Konzentrationslager ähnliche Freiheitsentziehung. Anrechnung auf die Strafe findet nicht statt. In dieser Freiheitsverwahrung sind sie strengster Behandlung unterworfen und müssen bei schmaler Kost und langer Arbeitszeit schwere und gefährliche Arbeiten verrichten. Uneingeschränkt abschreckende Wirkung dieser Maßnahme wird sichergestellt.«

Tatsächlich vereinbarte das OKW mit dem Reichsjustizministerium, dass zu Zuchthausstrafen verurteilte Soldaten, die nach § 13 WG als »wehrunwürdig« aus der Wehrmacht ausgeschieden, während der Kriegszeit zur »Verwahrung« (ohne Strafzeitanzrechnung) in die Strafgefangenenlager des Emslands eingewiesen wurden. Nach Ansicht der Wehrmachtrechtsabteilung ließ sich in den Moorlagern der Vollzug so gestalten, dass er »der Verwahrung in einem Konzentrationslager ähnlich komme«.<sup>26</sup> Auf dem Gebiet des Vollzugs von Gefängnisstrafen, der weiterhin der Wehrmacht oblag, wurden den Wehrmachtgefangenen sogenannte »Straflagerabteilungen« angegliedert. Diese sollten als Vorläufer geplanter Straflager die »für die Mannszucht gefährliche[n] Elemente«<sup>27</sup> aufnehmen, die unter ausnehmend harten Bedingungen ebenfalls in »Verwahrung« ohne Strafzeitanzrechnung gehalten wurden. Den Straflager[abteilung]en wurde in der »Zeitschrift für Wehrrecht« der »Charakter eines »Konzentrationslagers für die Wehrmacht«<sup>28</sup> zugesprochen.

Parallel zu dem Ziel, die Haftbedingungen bei militärgerichtlich verhängten Freiheitsstrafen in großem Umfang KZ-ähnlich zu gestalten, kam das OKH am 25. Oktober 1939 der Forderung nach »sofortige[r] Überweisung an die Polizei« insoweit entgegen, als die Überstellung in ein KZ für einen speziellen Personenkreis genehmigt wurde. Dies betraf jene Soldaten, die von den Sonderabteilungen der Vorkriegszeit als »gebessert« zu »normalen« Einheiten versetzt worden waren, sich dort aber nicht wie gewünscht verhielten: »Ehemalige Soldaten der Sdr. Abt., die sich bei der Truppe nicht bewähren, sind nach vorausgegangener erfolgloser Verwarnung (schriftlich festgelegt) aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen und für die Dauer des Krieges der Polizei zu überweisen.«<sup>29</sup> Trotz der vergleichsweise knappen Frist erscheint es möglich, dass der signifikante Anstieg der Zahl der SAW-Häftlinge im KZ Sachsenhausen von 113 Ende Oktober 1939 auf 182 am 15. November 1939 auch auf diese neue Regelung zurückzuführen ist.

Die angeführten Maßnahmen reichten offensichtlich nicht aus, um die Verstöße gegen die »Manneszucht« in den Griff zu bekommen. Am 5. November 1939 vermerkte der Chef des Generalstabs des Heeres, Generalleutnant Franz Halder: »Es zeigen sich Beispiele von Disziplinlosigkeiten, wie wir sie aus den Jahren 1917–18 kennen.«<sup>30</sup> Der Vergleich mit den Auflösungserscheinungen am Ende des verlorenen Ersten Weltkriegs und im Vorfeld der Novemberrevolution war insofern schief, als die im November 1939 beobachteten Nachlässigkeiten im militärischen Auftreten weniger defätistischen Stimmungen als einem nach den schnellen Erfolgen in Polen um sich greifenden Siegestaumel geschuldet waren. Ebenso resultierten die damals registrierten Übergriffe gegen polnische Zivilisten nicht selten aus dem durchaus gewünschten Rasedunkel und einem anerzogenen Überlegenheitsgefühl der »Herrenmenschen« in Wehrmachtuniform.<sup>31</sup> Doch auch solcherart motivierte Zügellosigkeiten konnten zu einem Gefahrenherd für die siegreiche Fortführung des Raub- und Vernichtungskrieges werden und mussten – in abgestufter Form zu tatsächlichen Erscheinungen des Defätismus und Antimilitarismus – sanktioniert werden. Auf der Suche nach Wegen zur Festigung der »Manneszucht« notierte der Befehlshaber des Ersatzheeres, Generaloberst Friedrich Fromm, am 9. November 1939: »Sonderabteilungen neu schaffen?! Oder mit Todesstrafen noch weiter gehen.«<sup>32</sup>

Tatsächlich wurden beide Wege beschritten. Die Kriegsrichter steigerten die Zahl ihrer Todesurteile in einem solchen Ausmaß, dass sich sogar der »Führer« veranlasst sah, mit seinen »Richtlinien [...] für die Strafzumessung bei Fahnenflucht vom 14. April 1940« insofern mäßigend einzugreifen, als er auch auf Milderungsgründe verwies.<sup>33</sup> Parallel dazu wurden in den drei Wehrmachtteilen auch wieder Sonderabteilungen aufgestellt,<sup>34</sup> deren Kommandeuren die Möglichkeit eingeräumt wurde, KZ-Einweisungen zu veranlassen. Das Ausmaß der KZ-Überweisungen lässt sich für

die Kriegsjahre 1940 bis 1945 anhand der KZ-Unterlagen nur schwer rekonstruieren, da die Zahl der Konzentrationslager mit dem Status von »Einlieferungslagern« anwuchs, die Aktenüberlieferung lückenhaft ist und es zudem eine hohe Transport-Fluktuation zwischen den einzelnen Lagern gab. So durchlief etwa der SAW-Häftling Heinrich Knauer in den Jahren 1939 bis 1943 die Konzentrationslager Sachsenhausen, Neuengamme, Dachau, Buchenwald, Natzweiler und wieder Dachau.<sup>35</sup> Es soll daher versucht werden, die Zahl der ab 1940 in die Konzentrationslager eingewiesenen SAW-Häftlinge über die abstellenden Einheiten zu ermitteln.

### *Die Sonderabteilungen des Heeres und ihre KZ-Einweisungen 1940–1945*

Seit dem 8. Januar 1940 wurden innerhalb des Ersatzheeres sechs Sonderabteilungen auf den Truppenübungsplätzen Stablack, Wandern, Altengrabow, Schwarzenborn, Grafenwöhr und Döllersheim aufgestellt. Für ihren Dienstbetrieb war schon am 7. Dezember 1939 »eine wesentliche Verschärfung«<sup>36</sup> gegenüber den Vorkriegsrichtlinien angekündigt worden. Die Zahl der Sonderabteilungen wurde nach wenigen Wochen auf vier reduziert, die 1942 in der Sonderabteilung IX in Schwarzenborn zusammengeführt wurden. Letztere blieb als zentrale Sonderabteilung des Ersatzheeres bis März 1945 bestehen. Im Feldheer wurden zum 1. Februar 1940 drei Feldsonderabteilungen aufgestellt. Firmierten die Sonderabteilungen des Ersatzheeres noch allein als »Erziehungseinrichtungen«, so galt die Überweisung in eine Feldsonderabteilung ausdrücklich als »Schande« und »Entziehung der Freiheit«. Im Einzelnen hieß es: »Die überwiesenen Soldaten müssen bei schmaler Kost schwere und gefährliche Arbeit verrichten und werden einer strengen Behandlung mit harten Strafen unterworfen. Im einzelnen richtet sich ihre Behandlung nach den »Vorläufigen Bestimmungen

für den Vollzug der Freiheitsentziehung im Straflager.«<sup>37</sup> Wie bereits ausgeführt, war den Straflagern der »Charakter eines »Konzentrationslagers für die Wehrmacht« zugesprochen worden. Was das nun für die Praxis einer Feldsonderabteilung bedeutete, lässt sich am Beispiel der Feldsonderabteilung A zeigen. Diese hatte im Frühsommer 1940 einen Einsatz an der Westfront, der in geradezu »optimaler« Weise den von Militärpsychiatern und Wehrmachtjuristen projektierten Bedingungen entsprach. Der Führer der Abteilung, Oberleutnant Corsepius, meldete am 13. Juni 1940 über die Leichenbergung in einer Bunkeranlage:

»Es wurde [als Massengrab] ein 55 m langer, 2 m breiter und 2 m tiefer Graben gezogen, der trotz einiger Feuerüberfälle gegen 4.45 Uhr ausgehoben war. [...] Die 94 Toten des Werkes B lagen in der Masse am Ende des etwa 300–400 m langen Verbindungsganges übereinander geschichtet. [...] Es entwickelte sich allmählich ein derartiger Gestank, daß der Aufenthalt fast unmöglich war. Es boten sich die widerlichsten Bilder. Von vielen Toten löste sich beim Anfassen das Fleisch, anderen Toten verschiedene Gliedmaßen. Es lagen Köpfe, Arme und Beine in der Gegend herum, die zusammengelesen werden mußten. Die etwa 20 Toten des Werkes A, die in den oberen Räumen aufgefunden wurden, waren von Maden ziemlich stark angefressen. An die frische Luft konnten die Leute nicht geführt werden, da der feindwärts liegende Eingang meist unter Feuer lag. Das Heranziehen der Toten durch den sehr langen Gang erforderte den ganzen 9.6. Bei dieser Tätigkeit war bei den meisten der Hunger längst vergangen und es stellte sich [...] ein starker Brechdurchfall ein, sodaß bereits einige Leute ausfielen. [...] Ein Herauftragen der stark zerfallenen Leichen auf der 166 stufigen Treppe war unmöglich. Es blieb daher nichts anderes übrig, als die Leichen [...] heraufzuziehen. Da die Leichen zum größten Teil stark aufgeschwemmt waren, hatten sie ein ungeheures Gewicht. Dieser Aufzug [...] erschöpfte bald die Kraft der Leute, die sich zum Teil schon über 20 Stunden in

dem Gestank bewegten. Es blieb nicht aus, daß sich während des Herausziehens die Gliedmaßen lösten und in die Tiefe sausten und die unten beschäftigten Leute gefährdeten. [...] Die Arbeitseinteilung war so, daß jeweils eine Abteilung von 20 Mann 29 Stunden im Werk beschäftigt war. Diese Arbeitsleistung erforderte von allen Leuten Übermenschliches, zumal nach der Rückkehr die Unterkunft auch noch unter Feuer lag. [...] Im Laufe des 11.6. wurden [...] die restlichen Toten in den oberen Gang befördert. Es waren ungefähr 65 Tote. Dieser Tag war der kritischste. Vielen Leuten versagten die Kräfte in diesem unheimlichen Gestank. Einige wischten sich das herumspritzende Leichengift kaltblütig aus dem Gesicht. Es spielten sich Szenen ab, die man in Worten nicht wiedergeben kann.«

Auch der anschließende Abtransport der Leichen hin zum Massengrab fand unter »Feindeinwirkung« statt. Oberleutnant Corsepius vermerkte dazu: »Da der Eingang und besonders die Straße unter besonders starkem Beschuß lag, befanden sich die Leute in unmittelbarer Lebensgefahr. Es kam sehr häufig vor, daß die Männer mitsamt der Leiche volle Deckung nehmen mußten. Dabei spielten sich die grausigsten Bilder ab, die alle aufzuführen unmöglich ist. [...] Einige Strafgefangene [sic!] zeigten während des Beschusses große Feigheit. Schon bei etwas entfernten Einschlägen warfen sie die Tragbahnen in den Graben. Nur dem energischen Verhalten der Uffz., die mit gezogener Pistole die Disziplin wieder herstellten, ist es zu verdanken, daß der Transport beschleunigt durchgeführt werden konnte. [...] Während der ganzen Zeit wurde kaum gegessen. Den Leuten hat der richtige Schlaf gefehlt. Der Eindruck war bei den Strafgefangenen außerordentlich groß, es wird ihnen eine Lehre für ihr ganzes Leben sein.«<sup>38</sup>

Von diesem Bericht war der Chefrichter der 16. Armee, Oberkriegsgerichtsrat Mäntler, so sehr angetan, dass er ihn an alle unterstellten Kriegsgerichte weiterleiten ließ. Der Bericht, so seine Worte, sei »besonders geeignet, Einrichtung und Zweck der Sonderabteilung

zu veranschaulichen«, weshalb er »zur Belehrung [...] der Truppe«<sup>39</sup> herangezogen werden sollte. Dass die Lebensbedingungen in der Feldsonderabteilung A tatsächlich KZ-ähnlich waren, zeigt auch der Bericht eines Stabsarztes, der die »Lagerinsassen« – so seine Worte – ein halbes Jahr später zu untersuchen hatte. In seinem Bericht thematisierte er die Folgen der überharten Arbeit und mangelhaften Versorgung:

Die »feuchten, gleichmäßig mit Schmutz durchsetzten Kleidungsstücke werden [...] praktisch nicht trocken. [...] Auch der [...] Durchnässung [...] durch fast ständiges Schwitzen bei der Arbeit [...] kann der Insasse nicht ausweichen.« Feuchtigkeit und »ständige unvorstellbare Verschmutzung« würden »zu einer starken Gefährdung des Gesundheitszustandes« führen. Verschärfend wirkte sich die unzureichende Verpflegung aus: »Der Kalorienbedarf ist so groß, daß [...] Körpersubstanz eingeschmolzen wird, sichtbar an teils erheblichen Gewichtsabnahmen. [...] Schon bei kleinen Infektionen [...] kann [...] ein großer Teil der Insassen [...] keine ausreichenden Kräfte zur Wiederherstellung der Gesundheit aufbringen.«<sup>40</sup>

Angesichts solcher Verhältnisse verwundert nicht, was der Abteilungsführer in einem späteren Bericht vom 6. März 1941 zur Frage von KZ-Einweisungen vermerkte: »Bisher wurde noch von einer Überweisung in ein Konzentrationslager abgesehen, da die abschreckende Behandlung [...] in der Feldsonderabteilung für ausreichend angesehen wurde. Bei erneuter Überweisung zur Feldsonderabteilung wird jedoch bei weiterer schlechter Führung des betreffenden Lagerinsassen Antrag auf Überweisung in ein Konzentrationslager gestellt werden.«<sup>41</sup>

Am 9. Juni 1941 wurden die drei Feldsonderabteilungen zu einem Feldsonderbataillon zusammengefasst. Dessen Einsatzgebiet lag ab Oktober 1941 durchgängig an der Ostfront, wo seine Angehörigen »möglichst im Bereich der kämpfenden Truppe« unter »gefährvollen Umständen zu harten Arbeiten und straffer

infanteristischer Ausbildung«<sup>42</sup> herangezogen werden sollten. Als Beispiel für die geforderte körperlich schwere und gefährliche Arbeit wurden angeführt: »Minenaufräumen, Blindgängerbeseitigen, Leichenumbettung u. ä.«<sup>43</sup> Am 2. Februar 1942 traten zwei wichtige Änderungen hinsichtlich der Abgaben an die Polizei ein. Bis zu dem genannten Datum konnten KZ-Einweisungen sowohl von den Sonderabteilungen des Ersatzheeres als auch von den Feldsonderabteilungen bzw. dem Feldsonderbataillon eingeleitet werden. Nun sollten Soldaten der Sonderabteilungen des Ersatzheeres erst dann in ein KZ überführt werden, wenn sie auch nach Versetzung zum Feldsonderbataillon während eines dortigen vier- bis sechsmonatigen Dienstes »versagt« hatten. Mit gleichem Datum entfiel auch für »normale« Feldeinheiten die Möglichkeit, frühere Angehörige der Sonderabteilungen an die Polizei zu überstellen. Diese waren nun ebenfalls zunächst zum Feldsonderbataillon zu versetzen.<sup>44</sup> Deutlich wird das Bestreben der militärischen Führung, ein Absinken der Personalstärken durch vorschnelle KZ-Einweisungen zu verhindern. Hier wirkten sich offensichtlich schon die unvorhergesehen hohen Verluste im Winter 1941/42 aus.

Unmittelbar nach dieser Neuregelung wurde in einem vermutlich im SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt erstellten Papier »Gliederung der Häftlinge laut Haftbefehl nach Haftart« die Gruppe der SAW-Gefangenen unter den »Schutzhäftlingen« wie folgt definiert: »Ehemalige Wehrmachtangehörige, die Sabotage am Wehrdienst verübt haben und trotz 3–6 monatigem Aufenthalt in einem Wehrmachtsstraflager wiederholt straffällig geworden sind und somit keine Besserung gezeigt haben, sodaß Ausstoßung aus der Wehrmacht erfolgte [...]«<sup>45</sup>

Über den Umfang der vom Feldsonderbataillon eingeleiteten KZ-Einweisungen liegen für den Zeitraum bis Ende 1942 genaue Angaben vor. Der Bataillonskommandeur, Oberstleutnant Ranft, meldete Anfang 1943: »Bis zum 31.12.1942 wurden seit Bestehen der Feld-

sonderabteilungen und des Feldsonderbataillons 3.628 Soldaten dem Feld-Sonderbataillon zur Erziehung überwiesen. Von diesen Soldaten sind 90,8% dem Heer [...] als feldbrauchbar wieder zurückgegeben worden. Der restliche Teil konnte [...] nicht gebessert werden und mußte in 217 Fällen an das Gefängnis, in 59 an das Zuchthaus, in 40 der Polizei überwiesen werden, und in 20 Fällen mußten Todesurteile vollstreckt werden.«<sup>46</sup> Die Diktion des Berichts läßt darauf schließen, dass in den 40 KZ-Einweisungen auch jene der frühen Feldsonderabteilungen enthalten waren. Hochgerechnet auf die gesamte Kriegsdauer dürften von den Feldsonderabteilungen und später vom Feldsonderbataillon insgesamt rund 100 KZ-Einweisungen eingeleitet worden sein.

Hinweise auf KZ-Einweisungen, die die Sonderabteilungen des Ersatzheeres bis Anfang Februar 1942 veranlasst hatten, finden sich in den Unterlagen der früheren Wehrmachtauskunftsstelle (WASSt).<sup>47</sup> Aus den dortigen »Erkennungsmarkenverzeichnissen« geht hervor, dass von der Sonderabteilung III in Wandern am 31. Januar 1942 Burghard B. (geb. 19.8.1908) und am 6. Februar 1942 Peter B. (geb. 14.9.1920) aus der »Wehrm[acht] entl[assen]« wurden, wobei der Zusatz »(Polizei)«<sup>48</sup> auf die Überführung in ein KZ hinweist. In einer Reihe weiterer Fälle ist lediglich die Entlassung aus der Wehrmacht ohne Angabe von Gründen (z. B. auch Untauglichkeit oder Zuchthausbestrafung) erwähnt. Auch darunter waren einige KZ-Einweisungen. So erscheinen die dort aufgeführten Otto P. (geb. 16.3.1917), Karl B. (geb. 24.11.1916) und Manfred S. (geb. 17.9.1921) auf späteren Häftlingslisten des KZ Groß-Rosen. Von der Sonderabteilung XIII in Grafenwöhr wurde am 19. November 1941 Walter K. »an die Gestapo Regensburg überwiesen«<sup>49</sup>, die ihn in das KZ Dachau einlieferte. Von der Sonderabteilung I in Stablack existiert keine Aktenüberlieferung, während sich in den Unterlagen der Sonderabteilung IX in Schwarzenborn 15 Abgaben »an Gestapo Kassel zur Überweisung in Konz.-Lager«<sup>50</sup> nachweisen lassen. Weitere

KZ-Einweisungen könnten sich hinter folgenden Vermerken verbergen: »aus d[em] akt[iven] Wehrdienst entl[assen] u[nd] i[n] d[ie] Ers[atz-]Res[erve] II überführt.«<sup>51</sup> Bei so nachgewiesenen 21 KZ-Einweisungen ist angesichts der unvollständigen und nicht immer eindeutigen Aktenüberlieferung von einer Dunkelziffer auszugehen. Nach einer vorsichtigen Schätzung gab es mindestens 30 KZ-Einweisungen durch die Sonderabteilungen des Ersatzheeres in der Zeit von 1940 bis Februar 1942.

### *Die Nachfolgeeinrichtungen der Sonderabteilung der Luftwaffe und ihre KZ-Einweisungen 1940–1945*

Die Luftwaffe formierte am 30. Januar 1940 anstelle ihrer bei Kriegsbeginn aufgelösten Sonderabteilung das »Prüfungslager der Luftwaffe« in Leipzig-Schönau. Offiziell hatte es die Aufgabe, Soldaten, bei »denen Disziplinarbestrafungen unwirksam geblieben sind und die durch ihr Verhalten in der Truppe eine Gefahr für die Disziplin darstellen, in dreimonatiger straffer militärischer Sonderschulung daraufhin zu prüfen, ob [...] Wiederverwendung in der Truppe [...] angebracht ist oder ob die Überweisung an die Polizei (Konzentrationslager) geboten erscheint.«<sup>52</sup> Dabei waren die Zügel im Verhältnis zur Luftwaffen-Sonderabteilung aus Friedenszeiten deutlich angezogen worden: »Im Prüfungslager sind besonders harte Anforderungen [...] zu stellen. Der Sinn der Schulung ist, die Soldaten unter Bedingungen zu erziehen, die den Anstrengungen an der Front ähneln.« Schon bei der Aufstellung der neuen Sonderformation wurde die Möglichkeit offen gehalten, das »Prüfungslager oder Teile desselben an der Front« zu verwenden. Im Einzelnen galt: »Der Dienst ist in keiner Weise beschränkt; auch Sonntags ist Dienst zu machen. [...] Es besteht grundsätzlich Ausgangsverbot. [...] Als besondere Erziehungsmaßnahmen können angewendet werden: Nachhilfeexerzieren bis zu 2 Stunden

täglich, Schlafen auf hartem Lager. [...] Als Disziplinarstrafen sind nur geschärfter oder strenger Arrest zu verhängen; die sogenannten »guten Tage« entfallen [...].«<sup>53</sup> Der »strenge Arrest« war durch einen »Führer-Befehl« speziell für »Mannschaften der Sonderabteilungen« sowie »Gefangene in Wehrmachtgefängnissen und [...] Insassen der Straflager« eingeführt worden: Er wurde »wie geschärfter Arrest vollzogen, jedoch mit der weiteren Schärfung, daß die tägliche Bewegung im Freien unterbleibt und die Arrestzelle verdunkelt wird.«<sup>54</sup>

Nach einem »Erfahrungsbericht« des Prüfungslagers vom 3. Dezember 1940 stand in Leipzig-Schönau das Exerzieren im »Vordergrund des gesamten Dienstes.«<sup>55</sup> Welcher Schrecken von der Einheit ausging, lässt eine Aussage des Luftwaffenangehörigen Johann D. erahnen, der Ende 1941 zum zweiten Mal in das Prüfungslager eingewiesen werden sollte. Um dem zu entgehen, beging er Fahnenflucht. Nach seiner Festnahme erklärte er im Verhör, er wolle »lieber aus dem Leben scheiden [...] als noch einmal dorthin zurückkehren zu müssen.«<sup>56</sup>

Am 12. September 1942 wurde das Prüfungslager der Luftwaffe an den früheren Standort der Sonderabteilung der Luftwaffe nach Dedelstorf (Kreis Gifhorn) bei Hannover verlegt. Der Grund für diese Verlegung könnte gewesen sein, dass in der Flak-Kaserne Leipzig-Schönau die als notwendig erachtete Abschottung von dort ebenfalls untergebrachten »normalen« Einheiten nicht hinreichend möglich war. Deren Angehörige steckten »den Prüflingen Tabak zu«, besorgten deren »Post unter Umgehung der Kontrolle« und stellten »Deckadressen« zum Einschmuggeln von Geld zur Verfügung, wie der Kommandeur des Prüfungslagers beklagte: »Aus diesen Gründen wäre eine isolierte Unterbringung zweckmäßiger.«<sup>57</sup>

Mit Verfügung vom 22. Juni 1943 wurde das Prüfungslager in Dedelstorf aufgelöst und durch die zu bildende »Lw.-Jägerkompanie 14 z. b. V.« ersetzt. Diese hatte ihren Standort

nicht mehr im »Heimatkriegsgebiet«, sondern bei der im Südabschnitt der Ostfront stationierten Luftflotte 4.<sup>58</sup> Zur Verwendung der neuen Jägerkompanie schrieb Oberleutnant J. Wehner in der »Zeitschrift für Wehrrecht«, die Einheit habe die Aufgabe, die zugewiesenen Soldaten »im Einsatz vor dem Feinde daraufhin zu überprüfen, ob ihre Wiederverwendung bei einem beliebigen Truppenteil möglich ist. Die Bewährungsfrist beträgt zunächst 6 Monate, sie kann auf je weitere 3 Monate verlängert werden. Stellt sich heraus, daß ein Soldat unerziehbar ist und auch zu gerichtlichem Einschreiten keine Möglichkeit besteht, so kann er an die Polizei (Konzentrationslager) überwiesen werden.«<sup>59</sup>

Als Wehners Artikel erschien, war er durch die weitere Entwicklung bereits überholt. Die Lw.-Jägerkompanie 14 z. b. V. wurde nach nur sechseinhalb Wochen wieder aufgelöst. An ihre Stelle traten die mit Befehl vom 16. August 1943 formierten Sonderkompanien z. b. V. 1, 2 und 3. Diese wurden den Luftflotten 1 (Nordabschnitt der Ostfront), 6 (Mittelabschnitt der Ostfront) und 4 (Südabschnitt der Ostfront) zugeteilt. Ihr Einsatz wird wie folgt umrissen: »Die Sonderkompanien z. b. V. wurden ohne Waffen im Arbeitsdienst zu schweren und gefährvollen Arbeiten in Feindnähe verwendet. Der Bewährungswille der Prüflinge wurde auf [eine] harte Probe gestellt.«<sup>60</sup> Während beim Feldsonderbataillon des Heeres nach guter Führung die Versetzung zu einem »normalen« Truppenteil erfolgte, war in den Sonderkompanien z. b. V. der Luftwaffe für einen solchen Fall die Versetzung in besondere Bewährungseinheiten vorgesehen, d. h. die Überstellung in eines der Luftwaffen-Jäger-Bataillone z. b. V. 1 bis 10.<sup>61</sup> Damit drohte regelmäßig ein besonders gefährvoller Einsatz. Die Möglichkeit der KZ-Einweisung bestand auch bei den Sonderkompanien z. b. V.

Konkrete Zahlen, in welchem Umfang die angeführten Sondereinheiten der Luftwaffe auf KZ-Einweisungen zurückgegriffen haben, liegen nur für die Anfangszeit des Prüfungs-

lagers vor. Am Stichtag 12. September 1940 waren von insgesamt 172 »Prüflingen« nur 2 an die Polizei übergeben worden, während 45 als »gebessert« zur Truppe zurücküberstellt worden waren.<sup>62</sup> Auch in der Folgezeit des Prüfungslagers scheint es nur wenige KZ-Einweisungen gegeben zu haben. Curt Hollstein, ein in Leipzig ansässiger und daher mit der Situation beim Prüfungslager sicherlich besonders vertrauter Kriegsgerichtsrat, schrieb in einem im Juni 1943 veröffentlichten »Überblick über die Sonderabteilungen der Wehrmacht« hinsichtlich der Abgaben an die Polizei: »Seltener Ausnahmefall.«<sup>63</sup> Auf die Kriegszeit hochgerechnet könnte die Zahl der 1940 bis 1945 von den Sondereinheiten der Luftwaffe eingeleiteten KZ-Einweisungen bei etwa 20 gelegen haben.<sup>64</sup>

### *Die Nachfolgeeinrichtungen der Sonderabteilung der Kriegsmarine und ihre KZ-Einweisungen 1940–1945*

Die Marine hatte ihre bei Kriegsbeginn aufgelöste Sonderabteilung schon im Oktober 1939 als »Kriegssonderabteilung Ost« neu formiert. Stationierungsort war nun Hela auf der gleichnamigen Ostseehalbinsel, weshalb die Einheit auch als »Kriegssonderabteilung Hela« – teilweise mit dem Zusatz »Wald« – bezeichnet wurde.<sup>65</sup> Die für sie am 9. Oktober 1939 erlassenen Bestimmungen decken sich teils wörtlich mit denen des Prüfungslagers der Luftwaffe. Allerdings war für die Kriegssonderabteilung Ost noch ausdrücklich festgelegt, dass von ihren Angehörigen »äußerster Einsatz zu fordern«<sup>66</sup> sei. Der Superlativ lässt auf eine besondere Härte schließen, die Günter Fahle auch im Vergleich zum Heer konstatiert: »Zweifelsohne waren die Bestimmungen der Marine über ihre Kriegssonderabteilungen [sic!] schärfer als die Heeresvorschriften. Es gibt keinen Grund, anzunehmen, daß sich diese Schärfe nicht auch in der Praxis durchsetzte.«<sup>67</sup>

Schon bei der Aufstellung der Kriegssonderabteilung Ost war festgelegt worden: »Die Kommandierenden Admirale können den Einsatz der Kriegssonderabteilung für besondere Aufgaben anordnen [...]«<sup>68</sup> Auf diese Möglichkeit wurde zurückgegriffen, nachdem es im Sommer 1942 zu einer Umstrukturierung der Einrichtung gekommen war. Ähnlich wie beim Heer mit seinen Sonderabteilungen des Ersatzheeres als »Erziehungseinrichtungen« und dem Feldsonderbataillon als »Erziehungs- und Strafeinrichtung« schuf die Marine ein Zweistufenmodell. Die Kriegssonderabteilung Ost wurde aufgeteilt in eine »Erziehungs-« und eine »Erziehungs- und Strafeinrichtung«. Als »Erziehungseinrichtung« fungierten die neu geschaffenen Schiffs-Stamm-Abteilungen (SSStA.) 30 (für den Bereich des Kommandierenden Admirals der Nordsee) und 31 (für den Bereich des Kommandierenden Admirals der Ostsee), während die gleichzeitig geschaffene und für beide Bereiche zuständige »Marinekompanie« – später: Marine-Feldsonderkompanie – als »Erziehungs- und Strafeinrichtung« galt. Die 30. SSStA. wurde in Wittmund/Ostfriesland stationiert und die 31. SSStA. in Windau (Ventspils) an der lettischen Küste, während die Marinekompanie dem Feldsonderbataillon des Heeres zum Ostfronteinsatz angegliedert wurde.<sup>69</sup> Diese Angliederung währte jedoch nur etwa sechs Monate.<sup>70</sup>

Im Februar 1943 kehrte die Marinekompanie in den früheren Standort der Kriegssonderabteilung Ost nach Hela zurück, wo sie von nun an als »Marine-Feldsonderkompanie« firmierte. Die Rückverlegung hing offenbar damit zusammen, dass die 31. SSStA. unter ihrem Kommandeur Korvettenkapitän Georg Schneider, der zuvor schon die Kriegssonderabteilung Ost geführt hatte, seit dem 15. Januar 1943 auch über eine Art eigenen »Feldtruppenteil« in Gestalt der »Marine-Einsatz-Abteilung Ostland«<sup>71</sup> verfügte. Diese Formation wurde zunächst bei Oranienbaum und dann an der Narwamündung zum Stellungsbau herangezogen. »Nachschub u[nd] Ersatz«, so ein ehemaliger Angehöriger der

Einheit, kamen jeweils »von der 31. S. St. A. aus Windau«<sup>72</sup> und spätestens seit Januar 1944 – wie noch gezeigt wird – auch von der Marine-Feldsonderkompanie.

Mit der Umstrukturierung der Kriegssonderabteilung Ost war eine Neuregelung der KZ-Einweisung verbunden. Diese sollte von nun an erst dann erfolgen, wenn der Betreffende auch in der Marine[-Feldsonder]kompanie »versagt« hatte. Dabei ging das »Schleifen« in der Marine-Feldsonderkompanie noch weit über das durch die Vorschriften gedeckte Maß hinaus. Als für die Marineführung ersichtlich wurde, dass die dortigen Misshandlungen ein Ausmaß angenommen hatten, das sich letztendlich als kontraproduktiv für die angestrebte Gewinnung von »Kanonenfutter« erwies, wurde im Oktober 1944 die Auflösung der Marine-Feldsonderkompanie angeordnet. Auslöser hierfür waren Beschwerden zweier Angehöriger der Einheit, die wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt worden waren. Zur Begründung der Auflösung erklärte Admiral Walter Warzecha, der als Chef der Marinerechtsabteilung durchaus zu den »Hardlinern« zählte:

»Die auf Grund der Beschwerden [...] getroffenen Feststellungen [...] lassen erkennen, daß die Behandlung der Sondersoldaten in Wald-Hela nichts mehr mit militärischer Erziehung zu tun hat. Das rohe »Einführungsexerzieren«, die widerliche »Säuberungs-Prozedur«, bei der ein Soldat apathisch im Waschraum liegen blieb und ein anderer mit Verbrennungswunden am Körper besonders gelitten hat, die körperlichen Züchtigungen und Mißhandlungen nach freiem Ermessen der Unteroffiziere, das Herumdrehen des Stiefelabsatzes auf den Händen der robbenden Soldaten, haben nichts mit soldatischer Erziehung zu tun. Es sind körperliche und seelische Quälereien, für die in der Wehrmacht kein Raum ist. Mit dieser Methode werden Soldaten nicht wieder frontreif gemacht; sie erzieht Augendiener, die wertlos sind, oder aber zwingt den anständigen Teil, sich gegen diese unsoldatische Behandlung aufzulehnen: die Folge ist KZ oder Fahnenflucht oder Tod.«<sup>73</sup>

Brutaler Drill und Misshandlungen gingen in der Marine-Feldsonderkompanie einher mit einer hohen Zahl von Überstellungen an die Polizei zur Einweisung in das nahe gelegene Konzentrationslager Stutthof bei Danzig. Einer der Betroffenen, Rudolf Hoffmann, fand dort bis August 1944 in der Häftlings-Schreibstube Verwendung, sodass er nach dem Krieg genauere Angaben machen konnte: »Die Stärke der deutschen Häftlinge [in Stutthof; H.-P. K.] betrug 300–350 Mann, die selten überschritten wurde. Davon waren 2/3 B. V. [Berufsverbrecher]. Die Stärke der politischen Häftlinge war bis zu 100–120 Mann; von diesen waren im August 1944 87 Mann ehemalige Angehörige der deutschen Kriegsmarine, die im Lager der Marinestrafkompagnie Hela-Wald aus der Wehrmacht ausgestoßen [...], dann der Gestapo in Gotenhafen (Gdynia) übergeben und von dort [...] dem Konzentrationslager Stutthof als Schutzhäftlinge zugeführt wurden.«<sup>74</sup>

Schon für die Jahre 1941/42 lassen sich 6 KZ-Einweisungen durch die Kriegssonderabteilung Ost belegen.<sup>75</sup> Da nachweislich auch noch nach dem August 1944 SAW-Gefangene aus Hela im KZ Stutthof eintrafen, dürfte die Gesamtzahl der 1940 bis 1945 durch die Sondereinheiten der Kriegsmarine vorgenommenen KZ-Einweisungen nicht unter 100 gelegen haben. Gemessen an den Zahlen der Sonderabteilungen von Heer und Luftwaffe und dem deutlich höheren Personalbestand dieser Wehrmachtteile ist das ein relativ hoher Wert. Hier schlug sich nieder, dass das Trauma der Novemberrevolution von 1918 in der Marine, in der die »Meuterei« ihren Anfang genommen hatte, besonders tief verankert war. Um eine Wiederkehr der Matrosenaufstände von Kiel und Wilhelmshaven schon im Keim zu ersticken, gingen Marineführung und Marinejustiz mit besonderer Härte gegen »Zersetzungerscheinungen« jeder Art vor.<sup>76</sup>

Während einige der in das KZ Stutthof Eingewiesenen später wieder zur Kriegsmarine eingezogen wurden, kamen andere im Lager ums Leben oder aber wurden noch in die Räumungstransporte einbezogen. So etwa der

Hamburger Walter Loeck, der im März 1945 von Stutthof aus in das KZ Neuengamme überstellt worden war, bevor er nach einem kurzen Zwischenaufenthalt im KZ Bergen-Belsen im Mai 1945 in der Nähe von Flensburg befreit wurde. Loeck war im Januar 1944 mit einer Gruppe von etwa 40 Angehörigen der Marine-Feldsonderkompanie in Hela zur »Bewährung« in die erwähnte Marine-Einsatz-Abteilung Ostland überstellt worden, um bei Hungerburg an der Narwamündung zum Bunker- und Stellungsbau eingesetzt zu werden. In seinem Bericht zieht er einen Vergleich zwischen dem dortigen Einsatz und der anschließenden KZ-Haft in Stutthof: »Das Leben [bei der Marine-Einsatz-Abteilung Ostland; H.-P. K.] war äußerst brutal, auch bei strenger Kälte gab es keine zusätzliche Kleidung und niemals zusätzliche Lebensmittel. Es durften auch keine Fundsachen für Bekleidungs Zwecke verwendet werden. Verfehlungen wurden mit Arrest bestraft. Es kam [...] vor, daß entzündete Verletzungen als Selbstverstümmelung aufgefaßt wurden und [dann] als schwere Verfehlung galten. Bei mehr als 30 Arresttagen Abtransport ins KZ. Das Geschick dieser 40 Personen ist etwa folgendes: 8 Personen haben sich »bewährt«, 19 kamen ins KZ, 5–6 wurden erschossen, 6–7 gingen an den Bedingungen oder durch Kriegseinwirkung zugrunde. Unter den 19, die ins KZ nach Stutthof kamen, war der Berichterstatter, dem Stutthof eine Erholung war gegenüber den Verhältnissen [bei der Marine-Einsatz-Abteilung Ostland] in Hungerburg.«<sup>77</sup>

### *Zwischenbilanz I*

Von den Sonderabteilungen der Wehrmacht wurden in der Vorkriegszeit 50 bis 100 KZ-Einweisungen vorgenommen. Diese Zahl erhöhte sich während des Krieges durch neu formierte Sonderabteilungen und deren Nachfolgeeinheiten um rund 450. Bis zum Frühjahr 1942 dienten diese KZ-Einweisungen in erster Linie der Ausschaltung von »Unruheherden« innerhalb der Truppe, die allenfalls noch unter

dem Gesichtspunkt der »Ausnutzung der noch vorhandenen Arbeitskraft«<sup>78</sup> gesehen wurde, galten die Konzentrationslager der Wehrmachtführung doch als Einrichtungen, in denen »auch aus den Minderwertigen, und wenn nötig mit rigorosen Mitteln, das herauszuholen [war], was an auswertbarer Arbeitskraft noch in ihnen steckt[e]«. <sup>79</sup> Mit den neuen OKH-Bestimmungen vom 2. Februar 1942, die die Möglichkeit zur KZ-Einweisung auf das Feldsonderbataillon beschränkten und damit die (Rück-)Gewinnung brauchbarer Soldaten in den Vordergrund stellten, deutete sich zugleich eine Funktionserweiterung der KZ-Haft für die als »unerziehbar« Überstellten an. Diese Funktionserweiterung kommt in folgender Bestimmung zum Ausdruck: »Grundsätzliche Entscheidungen (z. B. über vorzeitige Entlassung aus dem Polizeigewahrsam, Wiedereinstellung in den aktiven Wehrdienst – Feldsonderbataillon oder anderer Truppenteil –) werden auf Antrag der Polizeidienststelle durch den Befehlshaber des Wehrkreises getroffen, in dessen Bereich der Schutzhäftling [...] in Wehrüberwachung stand.«<sup>80</sup> Von nun an sollte die KZ-Haft also auch als Disziplinierungsmittel wirken, um SAW-Häftlinge perspektivisch erneut zur Wehrmacht einziehen zu können.

Am 3. April 1942 wurde im KZ Dachau eine Liste der dortigen SAW-Häftlinge erstellt, die 73 Namen umfasste.<sup>81</sup> Es ist zu vermuten, dass diese Liste – und wahrscheinlich entsprechende Listen in anderen Lagern – schon einer verbesserten »Wehrüberwachung« für den Fall späterer Neurekrutierung dienten. Die Datierung der Aufstellung fällt zusammen mit jener Zäsur, die der April 1942 für das gesamte Bewährungs- und Strafvollzugssystem der Wehrmacht darstellte.<sup>82</sup> Die mit dieser Zäsur verbundenen Maßnahmen – von denen einige im folgenden Abschnitt behandelt werden – verfolgten das Ziel, der Front weitere Reserven aus dem Repressionsapparat der Wehrmacht zuzuführen. Tatsächlich gab es in der Folgezeit auch Wiedereinberufungen von SAW-Häftlingen, und zwar nicht nur solche des Heeres. So wurde

etwa Erich B. (geb. 10.7.1919), der am 9. September 1939 durch die Sonderabteilung der Kriegsmarine in das KZ Sachsenhausen überstellt worden war, nach Lageraufenthalt in Neuenгамme und Ravensbrück am 5. November 1942 erneut zur Kriegsmarine eingezogen.<sup>83</sup>

Auch solche SAW-Häftlinge, denen »Wehrdienstsabotage« durch Homosexualität zur Last gelegt worden war, blieben von einer Wiedereinberufung nicht ausgenommen. Adolf O. etwa, der am 30. September 1943 aus dem KZ Dachau entlassen wurde, wohin er am 5. März 1943 nach Haftzeiten in Sachsenhausen und Flossenbürg überstellt worden war, starb am 20. August 1944 als Grenadier im polnischen Haczów.<sup>84</sup> Und als die SS im Frühjahr 1945 begann, im Rahmen der bei ihr als »Bewährungseinheit« fungierenden SS-Sonderformation Dirlwanger den »Einsatz von Homosexuellen zu [sic!] einem Sonderbataillon«<sup>85</sup> zu organisieren, findet sich unter den dafür im KZ Flossenbürg gemusterten 82 Häftlingen auch Johann S., der 1939 von der Sonderabteilung der Luftwaffe an die Gestapo Braunschweig abgegeben worden war.<sup>86</sup>

Anzumerken bleibt, dass die Neurekrutierungen mitunter nicht von großer Dauer waren, da durch die KZ-Haft die Gesundheit der Soldaten so sehr gelitten hatte, dass militärische Tauglichkeitsgrade nicht mehr erfüllt werden konnten. Heinrich Knauer etwa, der am 12. September 1939 von der Sonderabteilung X in Munster-Lager in das KZ Sachsenhausen eingeliefert worden war und dann am 16. April 1943 vom KZ Dachau aus zur Sonderabteilung IX nach Schwarzenborn eingezogen wurde, musste dort noch im selben Jahr wegen Lungentuberkulose aus dem Wehrdienst entlassen werden.<sup>87</sup>

### *SAW-Gefangene aus dem Wehrmachtstrafvollzug 1942–1945*

Die Wehrmachtgefängnisse hatten seit November 1938 die Möglichkeit, für inhaftierte Soldaten, bei denen nach der Strafverbüßung

»auch durch Versetzung zu einer Sonderabteilung [...] kein Erziehungserfolg mehr zu erwarten« sei, Antrag auf »Übergabe an die Polizei«<sup>88</sup> zu stellen. Vermutlich war die Zahl solcher Fälle gering, da in der Regel noch der Versuch mit der Sonderabteilung gemacht worden sein dürfte. Zumindest sind bislang außer den beiden oben angeführten Vorkriegsfällen aus dem Wehrmachtgefängnis Gernersheim keine weiteren bekannt geworden.<sup>89</sup> Am 14. Februar 1942 wurde den Wehrmachtgefängnissen die Möglichkeit zur KZ-Einweisung entzogen. Das OKW ordnete stattdessen an: »Bei Wehrmachtstrafgefangenen, die sich im Strafvollzug als nicht erziehbar erweisen, ist vor Ablauf der Strafzeit Überweisung in Straflagerverwahrung zu beantragen.«<sup>90</sup> Auch in dieser Anweisung offenbart sich das Bestreben der Wehrmacht, potenzielle »KZ-Kandidaten« noch möglichst lange an der Front bzw. in militärischer Verwendung zu halten. In Gänze sollte auf die Kooperation mit den Konzentrationslagern der SS jedoch nicht verzichtet werden, wie die weitere Entwicklung ab April 1942 zeigt.

Am 2. April 1942 befahl Hitler, den Strafvollzug der Wehrmachtgefängnisse in großem Umfang in den Frontbereich zu verlagern. Der mit der Umsetzung betraute General z. b. V. im OKH, Eugen Müller, führte zur Begründung aus: »Durch diese Maßnahme soll der Strafvollzug möglichst wirkungsvoll gestaltet sowie den Gefahr und Kampf scheuenden Soldaten jeder Anreiz genommen werden, sich durch Begehen strafbarer Handlungen dem Fronteinsatz zu entziehen. Der bisherige Wehrmachtvollzug in der Heimat hatte für charakterschwache und haltlose Elemente [...] bei den Anstrengungen des harten Winterfeldzuges im Osten seine abschreckende Wirkung verloren.«<sup>91</sup> Vor allem durch die Verwendung als Pioniere im Kampfgebiet sollte eine erhöhte abschreckende Wirkung erzielt werden. Damit waren zugleich dringend benötigte Reserven für die Front gewonnen.

In Ausführung des »Führer-Befehls« kamen die Insassen der Wehrmachtgefängnisse

in Feldstrafgefangenen-Abteilungen (FGA)<sup>92</sup>, diejenigen der angegliederten Straflagerteilungen in Feldstraflager. Für beide Einrichtungen galt: »Einsatz zu härtesten Arbeiten [...] im Einsatzgebiet der kämpfenden Truppe (z. B. Minenräumen, Aufräumen von Leichenfeldern gefallener Feinde, Bunker- und Stellungsbau usw.)«. Eine drastische Schlechterstellung der Straflagerverwahrten wurde durch eine weitere Absenkung des ohnehin geringen Verpflegungssatzes sowie durch die Erhöhung der Arbeitszeit erreicht. In den Feldstrafgefangenen-Abteilungen sollte sie »täglich – auch an Sonn- und Feiertagen – nach Möglichkeit mindestens 10 Stunden, in den Feldstrafslagern 12 bis 14 Stunden« betragen. Gleichzeitig galt für beide Einrichtungen: »Das Stammpersonal ist verpflichtet, bei jedem Versuch der tätlichen Widersetzung, Aufwiegelung oder Flucht sofort von der Waffe Gebrauch zu machen. Vorheriger Warnruf ist nicht erforderlich. Um Fluchtversuche zu verhindern, werden [...] bestimmte Zonen festgelegt, bei deren Betreten ohne Haltruf sofort scharf zu schießen ist.«<sup>93</sup> War den Straflagern schon 1940 der Charakter eines »Konzentrationslagers für die Wehrmacht« zugesprochen worden, so erhielt diese Kennzeichnung mit Aufstellung der Feldstraflager I bis III vollends ihre Berechtigung.

In einer Hinsicht trat bei der Aufstellung der Feldstraflager allerdings eine gravierende Änderung ein. 1940 hatte die Wehrmachtführung noch die Maxime ausgegeben: »Wer in ein Straflager gebracht ist, soll grundsätzlich für die ganze Dauer des Krieges dort verbleiben.«<sup>94</sup> Dagegen wurde die Verwahrung in den neu formierten Feldstrafslagern ab Oktober 1942 auf sechs bis neun Monate begrenzt. Mit dieser zeitlichen Befristung sollten die Straflager »den Charakter [...] einer »Schnellbesserungsanstalt« annehmen«,<sup>95</sup> wie das Kriegserichtsrat Fritz Hodes schon kurz nach Kriegsbeginn in den Sinn gekommen war. Dahinter stand der Versuch, Kampfeserven auch noch aus dem Kreis der Verwahrten zu gewinnen, was zu dem sprachlichen Kuriosum

führte, dass von den einst als »unerziehbar« und »unverbesserlich« Bezeichneten nun noch die »völlig Unerziehbaren« und »gänzlich Unverbesserlichen« unterschieden wurden. Nach Ablauf der genannten Frist, die sich durch Lazarett- oder Arrestaufenthalte verlängern konnte, war der Delinquent nach Möglichkeit als »gebessert« in den Strafvollzug einer Feldstrafgefängenen-Abteilung mit der Aussicht auf einen späteren Kampfeinsatz bei der Bewährungstruppe 500 zu überführen. Aber auch diejenigen, die für eine solche Maßnahme nicht infrage kamen, sollten nicht mehr auf Dauer im Feldstraflager bleiben. Es wurde befürchtet, dass von ihnen ein negativer Einfluss auf andere ausgehen würde: »Zeigt sich [...] ein Verwarther nach etwa 6 bis 9 Monaten [...] trotz schriftlicher Verwarnung als unverbesserlich, so ist [...] Überweisung an die Polizei zu beantragen.«<sup>96</sup>

Über den Antrag zur KZ-Einweisung entschied der Kommandeur des Verbandes, dem das Feldstraflager unterstand. In den Anträgen und in den dazu ergangenen Verfügungen finden sich regelmäßig Formulierungen wie im Fall des früheren Luftwaffenangehörigen Herbert Beling, den die Gestapo Kiel auf Veranlassung des Feldstrafлагers I im August 1944 in das KZ Neuengamme einlieferte: »Der Beling besitzt weder die Fähigkeit, noch den Willen, ein vollwertiger Soldat zu werden. Er ist eine Belastung für das Feldstraflager und eine Gefahr für andere, noch erziehungsfähige Verwarhte. Er hat keine Einsatzbereitschaft. Er ist soldatisch wertlos.«<sup>97</sup> Die Feldstraflager wurden also neben den Sonderabteilungen zur zweiten zentralen Instanz, über die die Wehrmacht KZ-Einweisungen realisierte. Es wurde sich davon eine »natürliche Auslese [...] zwischen besserungsfähigen und erziehbaren Soldaten einerseits und asozialen, charakterlich, moralisch und konstitutionell Minderwertigen andererseits« erhofft.<sup>98</sup>

Alle Feldstraflager hatten ihre KZ-Einweisungen über das Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna abzuwickeln, das aufgrund seiner Größe und geografischen Lage eine zentrale

Stellung innerhalb des Wehrmachtstrafsystems einnahm. Gemäß der Vorgabe, die »Überweisung an die Polizei beschleunigt durchzuführen«<sup>99</sup>, wurden die aus der Wehrmacht Ausgestoßenen von Torgau aus zu ihrem früheren Ersatztruppenteil gebracht, wo mit der örtlich zuständigen Gestapo-Stelle die Übergabeformalitäten geregelt wurden. Die örtliche Gestapo beantragte dann beim Reichssicherheitshauptamt (RSHA) »wegen Sabotage des Wehrdienstes Schutzhaft und Lagereinweisung«<sup>100</sup>. Darüber, in welchem Umfang dies geschah, liegen nur bruchstückhafte Angaben vor. Für den Zeitraum bis zum Frühjahr 1943 kann Folgendes gesagt werden: Vom Feldstraflager III, das nur von August 1942 bis April/Mai 1943 existierte<sup>101</sup>, ist bekannt, dass es am 1. März 1943 5 Verwarhte an die Polizei abgegeben hat.<sup>102</sup> Für das Feldstraflager I könnte die erste Halbjahresbilanz ähnlich ausgesehen haben. Jedenfalls geht aus einem schon in der Anfangszeit entstandenen Bericht vom 1. Juli 1942 hervor, dass damals 6 Mann als »für die Straflagerverwahrung ungeeignet [...] und [...] unverbesserlich angesehen« wurden: »Es handelt sich dabei um 2 Geisteschwache und 4 schwere Psychopathen.«<sup>103</sup> Für das Feldstraflager II lassen sich in den umfangreich überlieferten »Veränderungsmeldungen«<sup>104</sup> für den hier betrachteten Zeitraum 7 KZ-Einweisungen im Januar und Februar 1943 nachweisen.

Die vorliegenden Quellen deuten also darauf hin, dass die Zahl der von den Feldstrafslagern aus erfolgten KZ-Einweisungen – zumindest im hier betrachteten Zeitraum – eher gering war. Dafür lassen sich im Wesentlichen zwei Gründe anführen. Zum einen lag es im Interesse der Militärs, möglichst viele Verwarhte tatsächlich in Frontverwendung zu halten bzw. sie einer solchen bei anderen Einheiten zuzuführen. Zum anderen waren die Haftbedingungen in den Feldstrafslagern so angelegt, dass viele potenzielle »KZ-Kandidaten« schon dort ums Leben kamen. Zur Untermauerung dieser Thesen sollen im folgenden zunächst die KZ-ähnlichen Haftbedingungen

der Feldstraflager am Beispiel des Feldstraf-lagers II dargelegt werden.

Schon beim Transport des Feldstraf-lagers II vom Wehrmachtgefängnis Torgau-Brü-ckenkopf in den im Polargebiet liegenden Ein-satzraum kam es zu Szenen, wie sie von den Räumungsmärschen der Konzentrationslager im Frühjahr 1945 bekannt sind. Das Bayeri-sche Landeskriminalamt ermittelte zum An-marsch auf der 500 Kilometer langen Weg-strecke der Eismeerstraße von Rovaniemi nach Petsamo (16.6. bis 15.7.1942): »Die Straflager-verwahrten machten zum Teil schon nach dem ersten Wegdrittel schlapp und wurden durch Stockschläge oder Kolbenstöße zu größeren Marschleistungen und Wahrung der Marsch-disziplin angehalten. [...] Nach Zeugenaussa-gen soll es allgemein so gewesen sein, daß der Verwahrte, der wegen Erschöpfung oder Krankheit zusammengebrochen war, den Be-fehl bekam, aufzustehen und weiterzumar-schieren. Reagierte der Verwahrte nicht auf den Befehl, [...] wurde er [...] wegen Befehls-verweigerung erschossen.« Auch wenn den Verwahrten »von vorbeifahrenden LKW-Fah-rern [...] Brot oder Zigaretten zugeworfen« wurden und Erstere sich danach bückten oder »zu diesem Zweck gar aus der Marschord-nung« traten, wurde »auf sie geschossen.«<sup>105</sup> Nach einem Bericht des Oberkriegsgerichts-rats Kisser hatte das Feldstraflager II »schon beim Anmarsch infolge von Erschiessungen mehr als 16 Ausfälle an Verwahrten.«<sup>106</sup>

Auch beim Arbeitseinsatz an den Zielor-ten kam es zu Erschießungen wegen ange-blicher »Befehlsverweigerung«, denen keiner-lei kriegsgerichtliche Untersuchungen voran-gegangen waren. Zur Benachrichtigung der nächsten Angehörigen wurde wegen der gro-ßen Zahl schließlich das Formular 3705 43 2 A gedruckt. Darin war nur noch der Name ein-zutragen: »Der ... hat als Strafgefangener bzw. Straflagerverwahrter bei einem von ihm selbst verschuldeten disziplinarischen Notstand den Tod gefunden. [...] Todesanzeigen oder Nachrufe [...] sind verboten.«<sup>107</sup> Parallel dazu kam es auch zur Vollstreckung von kriegsgerichtlich

verhängten Todesurteilen. Die Hinrichtungen, die später auch durch Erhängen erfolgten, fan-den vor den angetretenen Straflagerverwahrten statt.<sup>108</sup> Oft gingen die Todesurteile auf Flucht-versuche zurück, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem unbändigen Hunger standen, unter dem die Gefangenen litten. Der Hunger war, verbunden mit härtester Arbeit bei auch sonst unzureichender Versorgung, die Hauptursache für die zahlreichen Todesfälle. Aufschlussreich sind hier die amtlich mitge-teilten Todesursachen. Sie lauteten meist »allgemeiner Erschöpfungszustand mit Kreis-laufschwäche«, mitunter aber auch »infizierter Darmkatarrh mit Kreislaufschwäche [...] nach nachgewiesenem Genuß von Schuhfett« oder »infizierter Darmkatarrh nach dem Genuß von Kloakenabfällen.«<sup>109</sup>

Nach mehrmonatigem Einsatz beim Fes-tungs-, Straßen- und Eisenbahnbau an der Eis-meerküste und in Mittelfinnland (Bahnlinie Hyrynsalmi-Taivalkoski) wurden die drei Feldstraflager ab Ende 1942 in den Großraum Leningrad-Narwa-Nowgorod verlegt. Für diesen Zeitraum lässt sich für das Feldstraf-lager II eine recht genaue Bilanz ziehen. Von den 750 Verwahrten, die das Feldstraflager II umfasste, erreichten im Dezember 1942 nur noch 401 Mann den neuen Standort Slanzy. Für diese sechs Monate sind in den Unterlagen der Deutschen Dienststelle (WASSt) 128 Todes-fälle namentlich gemeldet, darunter 16 Erschießungen ohne und 6 nach einem Todesur-teil.<sup>110</sup> Tatsächlich war die Zahl der Erschie-ßungen höher, da es sich in etlichen Fällen, in denen lediglich ein »Abgang durch Tod« ge-meldet wurde, nachweislich um Erschießun-gen gehandelt hat. Eine größere Zahl von Ver-wahrten, etwa 100 bis 200, war als transport-unfähig bzw. lazarettkrank im ursprünglichen Einsatzgebiet zurückgeblieben.<sup>111</sup> Dass die verantwortlichen Stellen nicht mit einer baldigen Rückkehr und Einsatzfähigkeit rechne-ten, wird daraus ersichtlich, dass bereits am 20. Dezember 1942 »die Zuführung von 350 Straflagerverwahrten aus dem Wehrmachtge-fängnis Torgau-Fort Zinna veranlaßt«<sup>112</sup> wur-

de, um das Feldstraflager II wieder auf die Sollstärke von 750 Mann zu bringen. Zum Gesundheitszustand der 401 in Slanzy eingetroffenen Männer stellte der sie dort untersuchende Oberstabsarzt Dr. Taucher fest: »Der Gesamteindruck war erschütternd schlecht [...]. Nach Kenntnis der Verordnungen für ein Straflager kann man bei den Verwahrten kein Fettpolster erwarten, aber derartige Grade von Unterernährung [...] haben doch überrascht. [...] Sehr groß war [...] die Zahl derjenigen, die über Schwarzwerden vor den Augen und über Schwindel beim Aufstehen oder Bücken klagte oder über Atemnot und Herzschmerzen. Diese Klagen sind glaubhaft als Folge der Abmagerung. Die Untersuchung ergab eine sehr ausgeprägte Pulsverlangsamung und einen sehr niedrigen Blutdruck. [...] Die Herz-tätigkeit war sehr langsam, die Töne dumpf, schlapp und häufig unrein. [...] Die Gesichtsfarbe war blaß bis fahl. [...] Es ist [...] zu bedenken, daß sich unter den Verwahrten sehr viele Jugendliche befinden, deren Nahrungsbedürfnis bekanntlich größer ist als das der älteren Leute. [...] Eine Anzahl Verwahrter leidet an Erfrierungen 2. und 3. Grades an den Zehen.«<sup>113</sup>

Abschließend kam der Mediziner zu dem Ergebnis, dass nur noch 82 Mann zur Arbeit eingesetzt werden konnten. Die Bilanz für das Feldstraflager II lässt erkennen, dass mit der täglich 12- bis 14-stündigen Zwangsarbeit, die sich durch Anmarschzeiten und »kurzes, aber straffes Exerzieren«<sup>114</sup> noch verlängerte, eine »Vernichtung durch Arbeit« praktiziert wurde, wie sie gemeinhin mit den Konzentrationslagern der SS verbunden wird.<sup>115</sup>

Vom Feldstraflager I liegen keine ähnlich detaillierten Unterlagen vor. Überliefert ist, dass die Einheit den Marsch an die Eismeerküste nach Kirkenes ohne Verluste bewältigte, weil der Kommandeur Marschunfähige auf Fahrzeugen mitführen ließ.<sup>116</sup> Offenbar gab es gewisse Unterschiede zwischen den Feldstrafslagern, weil deren Führer und Wachmannschaften gegebene Handlungsspielräume unterschiedlich nutzten. Eine weniger bru-

taile Handlungsweise des Führers des Feldstraflagers I, Major Beck, scheint auch bestätigt zu werden durch den Schlusssatz in dem kurzen Bericht, den der Oberkriegsgerichtsrat Dr. Kisser am 18. Januar 1943 über das Ergebnis der beim Feldstraflager I betriebenen »Auslese nach der schlechten und guten Seite hin« verfasste: »Eine Reihe von nicht mehr besserungsfähigen und besserungswilligen Straflagerverwahrten wurde an die Polizei überstellt. Ein geringer Prozentsatz musste wegen schwerer Verbrechen (Gehorsamsverweigerung, Zersetzung der Wehrkraft, Fahnenflucht) die Todesstrafe erleiden. So wurden im November 1942 8 Todesurteile an Straflagerverwahrten vollstreckt. Mehrere 100 Straflagerverwahrte konnten aber durch Überstellung in die für sie zuständige Feldstrafgefängenenabteilung in den Strafvollzug überführt werden.«<sup>117</sup>

Angaben zu Erschießungen bei »selbst verschuldetem disziplinarischen Notstand« machte Kisser nicht. Wenn Zahlen zu den vor November 1942 vollstreckten Todesurteilen fehlen, dann hing das offenbar mit Kissers dort erwähntem »Erholungs- und Krankheitsurlaub (August bis Oktober)« zusammen. Tatsächlich hatte sein Gericht zumindest am 30. September 1942 ein weiteres Todesurteil an dem Straflagerverwahrten N. Daubner in Kirkenes vollstrecken lassen. Von dem dort ansässigen Gericht des Admirals der norwegischen Polar-küste sind zwei weitere Todesurteile überliefert, die am 6. Oktober 1942 an Günter Krump-holz und Ewald Schuldt aus dem Feldstraf-lager I vollstreckt wurden.<sup>118</sup> Wenn Kisser von mehreren Hundert in den Strafvollzug überstellten Verwahrten schreibt, dann bleibt die Frage nach deren Gesundheitszustand. Das Gleiche gilt für die rund 200 damals noch im Feldstraflager I verbliebenen Gefangenen.<sup>119</sup> Eine Vorstellung von ihrem Gesundheitszustand liefern einzelne erhalten gebliebene Verlustmeldungen des Feldstraflagers I. Sie verweisen wie die zitierten Dokumente des Feldstraflagers II auf grenzenlosen Hunger und schrankenlose Ausbeutung. In der Meldung

für den am 7. Oktober 1942 verstorbenen Paul Thaler heißt es zur Todesursache: »Vergiftung durch verbotenen Genuß von Essensabfällen.« Bei dem am 7. November 1942 verstorbenen Friedrich Kiviet ist zu lesen: »Enteritis [Darmkatarrh], hochgradige Abmagerung, Kreislaufschwäche.«<sup>120</sup> Vor diesem Hintergrund erscheint es nachvollziehbar, dass das Feldstraflager I »im November 1942 nur noch 42 arbeits- und transportfähige Gefangene«<sup>121</sup> gezählt haben soll.

Die auch im Feldstraflager III praktizierten KZ-ähnlichen Methoden waren Gegenstand eines Strafprozesses, der 1948/49 gegen Angehörige des Wachpersonals in der sowjetischen Besatzungszone bzw. in der DDR geführt wurde. Im Urteil des Landgerichts Halle heißt es u. a.: »Auch in diesem Lager mußten einige Häftlinge über die Postenkette gehen. Die Aufsichtsperson nahm dem Häftling die Kopfbedeckung weg und warf sie hinter die Postenkette. Während der Häftling nach seiner Kopfbedeckung lief, wurde er niedergeschossen. Das Laufen nach der Kopfbedeckung wurde dann als Flucht ausgelegt.«<sup>122</sup> Kranke Häftlinge wurden demnach »unter Kolbenstößen ins Kreuz und Schlägen mit der Faust zu schnelleren Lagerarbeiten angetrieben«. Zu den Auswirkungen des Hungers stellte das Gericht fest: »Infolge der ungenügenden Ernährung hatten die Häftlinge oft ruhrähnliche Durchfälle.« Wenn sie sich »über Nacht beschmutzt« hatten, wurden sie »nach dem Wecken zum Brunnen befohlen«, wo sie durch Mithäftlinge »mit eiskaltem Wasser in nackigem Zustande abgeschrubbt« werden mussten, was wiederum Lungenentzündungen und Todesfälle zur Folge gehabt habe.<sup>123</sup> Nach den Gerichtsangaben hatte das mit rund 500 Verwahrten etwas kleinere Feldstraflager III nach der Verlegung von Mittelfinnland nach Seplino bei Leningrad im Frühjahr 1943 etwa die Hälfte der Verwahrten verloren.

Die oben eingeräumten Unterschiede in der Führung der Feldstraflager waren demnach nur gradueller Natur. So teilte auch der General z. b. V. im OKH der Heeresgruppe

Nord am 20. Dezember 1942 zu den dort avisierten Feldstrafslagern mit: »Nach dem vom Feldstraflager II vorgelegten Tätigkeitsbericht vom 10.12.42 hat sich unter den harten Bedingungen des Einsatzes der Gesundheitszustand der Straflagerverwahrten dauernd verschlechtert und auch die Sterblichkeit erheblich zugenommen. [...] Ähnliche Verhältnisse liegen bei den demnächst eintreffenden Feldstrafslagern I und III vor.«<sup>124</sup>

Ende 1942 war zugleich deutlich geworden, dass der bis dahin praktizierte Einsatz der Feldstraflager in militärischer Hinsicht wenig effektiv war. Die ausgemergelten Gefangenen waren nicht in der Lage, die projektierten Festungsbauten, Nachschubwege usw. fristgemäß zu erstellen, banden aber gleichzeitig in erheblichem Umfang Wachpersonal, Transportkapazitäten usw. So teilte das Oberkommando der Heeresgruppe Nord nach Eintreffen des Feldstraflagers II dem General z. b. V. im OKH am 6. Januar 1943 unumwunden mit: »Unter den dargelegten Umständen stellt die Zuführung dieser Straflager keinen Zuschuß an Arbeitskraft, sondern nur eine Belastung dar; die Heeresgruppe bittet daher, von der Zuführung der Feldstraflager I und III abzusehen.«<sup>125</sup> Dem konnte sich das OKH nicht verschließen, und so sicherte General Eugen Müller zu, die Verwahrten »durch Bewilligung zusätzlicher Verpflegung, vorübergehender Schonzeit usw.«<sup>126</sup> wieder in einen einsatzfähigen Zustand zu versetzen.

Ähnlich, wie sich das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt gezwungen sah, wegen des Arbeitskräftebedarfs der Rüstungsindustrie bei dem in den Konzentrationslagern angelauten Programm der »Vernichtung durch Arbeit« zumindest vorübergehend den Schwerpunkt von der »Vernichtung« hin zur »Arbeit« zu verlagern<sup>127</sup>, kam auch die Wehrmacht nicht umhin, die KZ-ähnlichen Praktiken in ihren Strafeinrichtungen zu modifizieren. Dass dies allein aus Nützlichkeitsabwägungen heraus geschah, brachte wiederum die Heeresgruppe Nord zum Ausdruck, und zwar in Zusammenhang mit dem bei ihr ebenfalls eingesetzten

Feldsonderbataillon. Die Heeresgruppe Nord teilte dem General z. B. V. beim OKH am 1. März 1943 hinsichtlich des Feldsonderbataillons mit, dass es »für unangebracht« gehalten werde, bei »dem verlangten anstrengenden Dienst die Verpflegung so knapp zu bemessen, dass körperliche Schäden eintreten«. Schließlich mussten diese die Einsatzfähigkeit herabmindern. Gleichzeitig wurde jedoch für die Möglichkeit einer rascheren KZ-Einweisung bei den als nicht verwendbar angesehenen Männern plädiert: »Es erscheint nicht zweckmäßig, sich mit unverbesserlichen Elementen lange aufzuhalten, daher wird vorgeschlagen, den Aufenthalt im Feld-Sonder-Batl. auf eine Höchstdauer von 1/4 Jahr zu bemessen. Soldaten, die nach dieser Zeit nicht gebessert sind, werden auch bei längerem Verbleib durch die Erziehungsmittel des Feld-Sonder-Batl. nicht erzogen werden können und bilden lediglich eine Gefahr für die anderen. Sie sind der Polizei zu übergeben, deren weitreichende Mittel vielleicht noch eine Besserung erzielen können.«<sup>128</sup> Auch hier wurde also darauf spekuliert, dass der SS-Terror in den Konzentrationslagern der Heimat möglicherweise die gewünschte Disziplinierung erreichen könnte.

Trotz der zur Wiederherstellung der »Feldverwendungsfähigkeit« getroffenen Maßnahmen blieben die Haftbedingungen in den beiden weiterbestehenden Feldstrafslagern I und II ausnehmend hart. Das fand seinen Niederschlag in der weiterhin hohen Zahl der dort vor allem nach Fluchtversuchen vollstreckten Todesurteile. Konkrete Angaben liegen hierzu für den Sommer 1943 für das Feldstraflager I vor, das damals der 32. Infanterie-Division unterstand. Einer »Übersicht über abgeschlossene Strafverfahren« des Gerichtes dieser Einheit ist zu entnehmen, dass von sieben im Juni 1943 vollstreckten Todesurteilen fünf auf Straflagerverwahrte entfielen, denen Fahnenflucht zur Last gelegt worden war. Für die sechs im Juli ergangenen, allesamt wegen Fahnenflucht ausgesprochenen Todesurteile wurden keine Angaben zur Herkunft der Betrof-

fenen gemacht. Es ist jedoch zu vermuten, dass es sich auch dabei mehrheitlich um Straflagerverwahrte gehandelt hat. Drei Angehörige des Feldstrafslagers I, die am 24. Juli 1943 hingerichtet wurden, sind namentlich bekannt. Zwei von ihnen starben durch Erhängen.<sup>129</sup> Für den August 1943 liegen präzisere Angaben vor. Die sieben in diesem Monat ergangenen Todesurteile wegen Selbstverstümmelung (1) und Fahnenflucht (6) entfielen allesamt auf Straflagerverwahrte.<sup>130</sup> Neben den Hinrichtungen bestimmten noch immer Hunger und Gewehrkolbenhiebe bei überharter Arbeit den Alltag, wie aus dem Bericht von Robert Stein hervorgeht, der dem Feldstraflager I bis September 1943 angehörte.<sup>131</sup>

Eine aufschlussreiche Quelle zu den Auswirkungen und zur Dauer der zur Jahreswende 1942/43 bei den Feldstrafslagern eingeleiteten Veränderungen stellt ein »Tätigkeits- und Erfahrungsbericht« des Feldstrafslagers II dar, der sich auf das erste Quartal 1944 bezieht.<sup>132</sup> In dem Bericht erscheinen Vergleichsangaben für die Jahre 1942 und 1943. Sie lassen erkennen, dass die Sterblichkeit im Feldstraflager II bis zur Jahreswende 1943/44 deutlich zurückgegangen war. Demnach hatte es im ersten Quartal 1943 trotz der damals gewährten »Schonzeit« noch 54 Sterbefälle gegeben, im ersten Quartal 1944 hingegen nur 15. Auch die Zahl der eingereichten Tatberichte, die vor allem Fahnenflucht betrafen, hatte sich deutlich reduziert. Waren im zweiten Halbjahr 1942 noch 90 Tatberichte ergangen, davon 51 wegen Fahnenflucht, so waren es für das ganze Jahr 1943 85, davon 31 wegen Fahnenflucht.<sup>133</sup> Da Fluchtversuche im hier gegebenen Zusammenhang immer auch Folge und Gradmesser der unmenschlichen Haftbedingungen waren, kann auch dieser Rückgang als Indiz dafür gewertet werden, dass die schlimmsten Auswüchse der ersten Einsatzphase im Verlauf des Jahres 1943 zumindest vorübergehend abgestellt wurden.<sup>134</sup>

Allerdings lässt der Bericht auch erkennen, dass im Frühjahr 1944 erneut ein Einsatz »ohne Rücksicht auf Verluste« angelaufen war,

der nun an höherer Stelle als gangbares Mittel zur kurzfristigen Realisierung militärischer Vorhaben angesehen wurde. Hintergrund war die veränderte Kriegssituation im Nordabschnitt der Ostfront. Der Bericht entstand nach dem sowjetischen Durchbruch zur endgültigen Aufhebung der Blockade Leningrads, der die deutsche Heeresgruppe Nord Hunderte Kilometer zurückwarf. Für die Stabilisierung der Front bekam der Ausbau von Auffanglinien eine zentrale Bedeutung. »Die militärische Lage«, heißt es dazu im Bericht des Feldstraf-lagers II, »verlangt einen ununterbrochenen, laufenden Arbeitseinsatz.«<sup>135</sup> Für die Verwahrten bedeutete dies den Bau von »Feldstellungen«, der »dem Gebot der Lage entsprechend gesteigert und nahezu pausenlos durchgeführt« werden musste, und zwar »im Bereich der kämpfenden Truppe unter Beschuß«.<sup>136</sup> Obwohl in dem Bericht nur 15 Sterbefälle für die ersten drei Monate des Jahres 1944 registriert wurden, klingt darin doch schon an, dass sich die Haft- und Arbeitsbedingungen erneut denen des Jahres 1942 annäherten: Bei einer »Lagerstärke von 750 Verwahrten« befanden sich wieder »durchschnittlich 140–170 in Lazarett- und Revierbehandlung.« War der Ernährungszustand Ende 1943 noch als »zufriedenstellend« angesehen worden, so wurde er nun als »nicht mehr ausreichend« bezeichnet. Der »größte Teil« der Verwahrten befand sich bereits wieder »in einem stark reduzierten Allgemeinzustand«. In den ersten beiden Monaten des Jahres 1944 stieg »die Zahl der an allgemeiner Entkräftung und Abmagerung Leidenden in bedrohlichem Maße«.<sup>137</sup> Es kam erneut zum »Verzehr von ungenießbaren pflanzlichen und tierischen Stoffen« sowie zum »Genuß von Schnee«, was wiederum Todesfälle nach sich zog. Parallel dazu befand sich die »Straffälligkeit [...] in rapidem Anwachsen«. Die Ursachen dafür wurden »ausschließlich in den Einsatz- und Unterbringungsverhältnissen« gesehen: »Kälte und Hunger sind die Motive für fast alle Straftaten. Vor allem sind Entweichungen und Mundraub die Folge.« Im ersten Quartal 1944 waren demnach »51 Tat-

berichte eingereicht worden, davon allein 23 wegen Fahnenflucht«.<sup>138</sup> Verglichen mit den für 1942 und 1943 gemachten Angaben sind dies außerordentlich hohe Zahlen. Die Kernaussage des Berichtes besagte, »daß ein derartiger Einsatz, wie er seit 2 Monaten befehls-gemäß durchgeführt wird, in Kürze dazu führen wird, daß das Feldstraflager II erheblich an Einsatz- und Arbeitsfähigkeit verliert«.<sup>139</sup> Es bedarf noch weiterer Untersuchungen, um zu klären, wie sich die weitere Entwicklung tatsächlich vollzog.

Keine Angaben macht der zitierte Bericht vom 1. April 1944 zur Zahl der damals vom Feldstraflager II veranlassten KZ-Einweisungen. In den Unterlagen der Deutschen Dienststelle (WASt)<sup>140</sup> lassen sich elf Übergaben an die Polizei nachweisen, die alle in den Zeitraum vom 21. April 1944 bis zum 21. Februar 1945 fallen, also in die Zeit nach Abfassung des Berichtes. Für das Feldstraflager I fehlen vergleichbare Unterlagen. Dass es auch dort KZ-Einweisungen gegeben hat, belegen die angeführten Fälle von Herbert Beling und Robert Stein. Da im Herbst 1944 begonnen wurde, den einzelnen Feldstrafgefangenen-Abteilungen auch jeweils eine Straflagerkompanie anzugliedern<sup>141</sup>, dürften auch von dort aus noch einige KZ-Einweisungen erfolgt sein. Insgesamt lässt sich die Zahl der zwischen 1942 und 1945 aus der Straflagerverwahrung heraus erfolgten KZ-Einweisungen auf 50 bis 150 schätzen.

### *Zwischenbilanz II*

Durch die 50 bis 150 aus der Straflagerverwahrung heraus erfolgten KZ-Einweisungen erhöhte sich die Gesamtzahl der SAW-Häftlinge in den deutschen Konzentrationslagern im Zeitraum 1938 bis 1945 auf 550 bis 750. Gleich anderen KZ-Insassen wurden diese Häftlinge zu medizinischen Versuchen missbraucht, wie der Dachauer SAW-Häftling Walter Kohl, seit 27. April 1942 »Versuchsperson der Malaria-station«<sup>142</sup>, »auf der Flucht erschossen« wie am 13. Februar 1943 der Neuengammer

SAW-Häftling Herbert Kauba<sup>143</sup> oder als »lebensunwert« vergast wie Josef Birgels, der vor seiner Ermordung in der Tötungsanstalt Hartheim als SAW-Häftling die Lager Buchenwald, Mauthausen und Dachau durchlaufen hatte.<sup>144</sup> Eine exemplarisch für das KZ Neuengamme durchgeführte Erhebung ergibt folgendes Bild: Es sind die Namen von 63 SAW-Häftlingen bekannt, die durchgängig oder zeitweilig im KZ Neuengamme inhaftiert waren. Davon starben dort nachweislich 21, weitere 8 kamen nach der Überstellung nach Dachau zu Tode. Von 4 Häftlingen steht fest, dass sie während des Krieges entlassen wurden, davon mindestens 3 zur neuerlichen Einberufung in die Wehrmacht. 9 SAW-Häftlinge haben – soweit bekannt – die Befreiung erlebt. Das Schicksal der verbleibenden 21 ist noch ungeklärt. Die auf der Basis dieses Zahlenmaterials zu ermittelnde Todesrate von mindestens 44 % liegt auf der gleichen Höhe wie die geschätzte Todesquote des gesamten Lagers. Es wird davon ausgegangen, dass von den rund 100 000 Häftlingen des Konzentrationslagers Neuengamme mindestens 42 900, wahrscheinlich aber mehr als die Hälfte, nicht überlebten.<sup>145</sup>

### *Die Häftlingskategorie der Zwischenhaft-Gefangenen*

Eine Gesamtzahl von 550 bis 750 SAW-Gefangenen scheint zu niedrig angesichts der Tatsache, dass allein im KZ Sachsenhausen die Zahl der dort als SAW-Häftlinge Registrierten von 103 im Dezember 1944 auf 357 im Januar 1945 angestiegen ist. Dieser Anstieg lässt sich nicht durch Räumungstransporte aus weiter östlich gelegenen Konzentrationslagern erklären. Er ging offensichtlich darauf zurück, dass Häftlinge einer neuen, ebenfalls aus der Wehrmacht kommenden Häftlingskategorie, die sogenannten »Zwischenhaft II«-Gefangenen, in Sachsenhausen vor dem Weitertransport zu ihrem eigentlichen Bestimmungsort, dem KZ Buchenwald bzw. KZ Mittelbau, vorübergehend unter die Rubrik »SAW« subsumiert

wurden. Bei den Zwischenhaft-II-Gefangenen handelte es um mit Zuchthaus bestrafte Wehrmachtangehörige, die ab Herbst 1944 in Konzentrationslager eingewiesen wurden.

Der Begriff »Zwischenhaft II« erklärt sich zunächst daraus, dass die eigentliche Verbüßung der Zuchthausstrafe weiterhin erst nach Kriegsende beginnen sollte, es sich also um eine Haft zwischen der Untersuchungs- und der eigentlichen Strafhaft handelte, die vordem als »Verwahrung« bezeichnet worden war. Der Zusatz »II« war als Unterscheidungsmerkmal notwendig geworden, weil schon seit dem 17. Juli 1944 die Möglichkeit bestand, die Vollstreckung militärgerichtlich verhängter Todesurteile zum Zweck eines kriegswichtigen Arbeitseinsatzes in einem Konzentrationslager auszusetzen. Das OKH hatte in einer Anweisung zur »Prüfung der Frage, ob ein Todesurteil zu vollstrecken« ist, die folgende Möglichkeit eingeräumt: In »Fällen, in denen die Vollstreckung im Interesse der Mannszucht nicht geboten, der Verurteilte aber seiner ganzen Person nach als Soldat unbrauchbar ist und auch [...] in einer Feldvollzugseinrichtung nicht so weit erzogen werden kann, daß er für eine [Front-]Bewährung in Betracht kommt, die Erhaltung seiner Arbeitskraft jedoch erwünscht ist, kann eine Überstellung an den SD zum Arbeitseinsatz erfolgen. Die Entscheidung über die Vollstreckung wird dabei den militärischen Stellen vorbehalten.«<sup>146</sup> Die Maßnahme zielte auf den vorübergehenden Erhalt von Arbeitskräften für die Rüstungsindustrie. Dies betraf vor allem »technische Berufe, wie Schlosser, Elektriker, Feinmechaniker.«<sup>147</sup>

Als zentrale Haftstätte für die in »Zwischenhaft« genommenen zum Tode Verurteilten wurde das KZ Mauthausen bestimmt. In der SS-internen Einteilung der Konzentrationslager zählte Mauthausen zur härtesten Stufe III (für »schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d. h. kaum noch erziehbare« Häftlinge).<sup>148</sup> In einer im KZ Mauthausen am 26. August 1944 erstellten »Liste über Häftlinge mit »Zwischenhaft« sind die ersten sechs

Häftlinge dieser Kategorie namentlich aufgeführt mit der handschriftlichen Notiz, sie »als Schutzhäftlinge zu führen« und bei »jeder Rapport-Meldung mit dem Kennwort »Zwischenhaft«<sup>149</sup> auszuweisen. In den Lagerstatistiken von Mauthausen erscheinen sie unter der Rubrik »Schutzhäftlinge: aus d[er] Wehrmacht«, also unter »SAW«. Anzumerken ist, dass in dieser Rubrik in Mauthausen auch gerichtlich bestrafte Angehörige der SS und Polizei aufgeführt wurden. Sie umfasste nicht allein »Reichsdeutsche«, sondern auch ehemalige ausländische Kollaborateure.

Im September 1944 trafen weitere ehemalige Wehrmachtangehörige unter dem nun verwendeten Kennwort »Zwischenhaft I« ein. Die gegen sie verhängten Todesurteile mit Aussetzung der Vollstreckung stammten sowohl von Gerichten des Ersatz- und Feldheeres als auch von solchen der Luftwaffe. Von der Kriegsmarine sind entsprechende Fälle bislang nicht bekannt geworden. In der Literatur dokumentierte Einzelfälle beziehen sich auf die Delikte »Wehrkraftzersetzung«, Fahnenflucht und fortgesetzte Gehorsamsverweigerung.<sup>150</sup> Vornehmlich durch die »Zwischenhaft I« stieg die Zahl der in Mauthausen unter »SAW« registrierten Gefangenen von 40 (darunter 30 »Reichsdeutsche«) am 3. August 1944 auf 156 (darunter 113 »Reichsdeutsche«) am 31. Dezember 1944.<sup>151</sup> Eine nach Altersstufen gegliederte Häftlingsstatistik vom 31. März 1945 weist bereits 242 sogenannte »Wehrmachtangehörige« aus. Hans Maršálek hat ihre Gesamtzahl auf 320 hochgerechnet.<sup>152</sup>

Während die Entscheidung zur »Zwischenhaft I« (ohne dass dieser Begriff schon Verwendung gefunden hätte) vonseiten des OKH bereits am 17. Juli 1944 getroffen worden war, also noch bevor Heinrich Himmler die Funktion des Befehlshabers des Ersatzheeres übernommen hatte, erfolgte die Ausweitung der Vorgehensweise auf mit Zuchthaus bestrafte Soldaten als »Zwischenhaft II« unter maßgeblicher Mitwirkung des Reichsführers SS. Zunächst hatte am 4. September 1944 Eugen Müller als General z. b. V. beim OKH die weitge-

hende Verlegung der Vollstreckung von Zuchthausstrafen in den Frontbereich verkündet. Zu diesem Zweck wurden Ende August/Anfang September 1944 – das genaue Datum ist unbekannt – den bereits zur Verbüßung von Gefängnisstrafen existierenden Feldstrafgefangenen-Abteilungen besondere Zuchthauskompanien angegliedert. Von nun an sollten »Angehörige des Feldheeres, die zu einer Zuchthausstrafe verurteilt« wurden, nur noch in folgenden Fällen an die Reichsjustizverwaltung abgegeben werden: »1. Schwersterziehbare Asoziale; 2. Homosexuelle Hangtäter; 3. Gemeinschaftsfeindliche Elemente; 4. Aus sonstigen Gründen für die Wehrmacht unbrauchbare Verurteilte.« In allen anderen Fällen waren die »zu Zuchthaus Verurteilten [...] unter bedingter Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit in eine Feldstrafgefangenen-Abteilung oder ein Feldstraflager«<sup>153</sup> zu überstellen. Abgaben an die Polizei zur KZ-Einweisung konnten weiterhin über die Feldstraflager erfolgen. Einen Tag später, am 5. September 1944, verkündete Himmler für das Ersatzheer: »Der Strafvollzug wird ausnahmslos in den unmittelbaren Dienst der Kriegführung gestellt [...]. Soldaten und Beamte des Heeres, die zu Zuchthaus oder neben Gefängnis zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden sind, sind nicht mehr der allgemeinen Justiz [...] zu übergeben. Sie sind künftig entweder a) den Zuchthauskompanien der Feldstrafgefangenenabteilungen oder b) der Geheimen Staatspolizei zum Arbeitseinsatz in einem Konzentrationslager zu überweisen.«<sup>154</sup>

Die Neuregelung zur Vollstreckung von Zuchthausstrafen sollte auch rückwirkend Anwendung finden. Zu diesem Zweck überprüfte eine aus Kriegsrichtern bestehende OKH-Kommission seit Ende Oktober 1944 die bei der Reichsjustizverwaltung – vor allem in den Emslandlagern – einsitzenden ehemaligen Wehrmachtangehörigen. Da Abstellungen zum Fronteinsatz bei der Bewährungstruppe 500 oder in den Zuchthauskompanien der Feldstrafgefangenen-Abteilungen absolute Priorität hatten und zugleich bereits bestehende

kriegswichtige Arbeitseinsätze respektiert wurden, hielt sich die Zahl der von dort kommenden Zwischenhaft-II-Gefangenen in Grenzen.<sup>155</sup> Sie dürfte allenfalls einige Hundert betragen haben. Am Beispiel der Zwischenhaft II wird ein koordiniertes Vorgehen der involvierten Ministerien (Justiz und Rüstung), der Wehrmachtteile und der SS deutlich, bei dem gemeinsame und divergierende Interessen austariert wurden.<sup>156</sup> Die künftige Verwendung der Zwischenhaft-II-Gefangenen lag auf einem militärischen Feld, von dem sich alle beteiligten Instanzen noch eine kriegsentscheidende Wende erhofften.

Der zentrale Haftort der Zwischenhaft-II-Gefangenen stand schon sehr früh fest. Bereits am 5. September 1944 waren die Gestapo(leit)stellen durch das Reichssicherheitshauptamt instruiert worden, die ehemaligen Wehrmachtangehörigen »in das K[onzentrations]Lager Buchenwald unter dem Stichwort ›Zwischenhaft II‹ einzuweisen. Dort würden sie »geschlossen untergebracht und zur Arbeit eingesetzt werden.«<sup>157</sup> Tatsächlich wurden die Zwischenhaft-II-Gefangenen ab November 1944 von Buchenwald aus in das nahe gelegene, seit dem 28. Oktober 1944 als selbstständiges Lager geführte KZ Mittelbau überstellt.<sup>158</sup> Das KZ Mittelbau, bis dahin ein Außenlager (»Dora«) von Buchenwald, umfasste schon bald mehr als 40 Außen- und Nebenlager, fast alle im südlichen Harz im Raum Nordhausen gelegen. Mithilfe dieses teils unterirdischen KZ-Komplexes wurde im Zusammenwirken von Rüstungsministerium, Wehrmacht, SS und diversen Rüstungskonzernen die »Untertageverlegung der deutschen Luftrüstung«<sup>159</sup> unter im Wortsinn mörderischen Bedingungen in Angriff genommen. Darin eingeschlossen war die Montage der »Vergeltungswaffen« V 1 und V 2, d. h. der Flügelbombe Fi 103 der Luftwaffe und der Fernrakete A 4 des Heeres. Zu ihrer Produktion in den Stollenanlagen des Kohnsteins war zunächst das Buchenwalder Außenlager Dora eingerichtet worden, das späterhin das Zentrum des neu gegründeten KZ Mittelbau bildete.<sup>160</sup>

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die Zwischenhaft-II-Gefangenen von Anfang an für das Projekt der Raketenrüstung vorgesehen waren. Die Wehrmachtführung verband mit diesem Rüstungsprojekt nicht nur die Hoffnung auf eine kriegsentscheidende Wende, es erfüllte auch optimal die zwischen der Wehrmacht und Himmlers Polizei getroffene Vereinbarung »eines schweren und gefährvollen Arbeitseinsatzes«<sup>161</sup>. Die von Dieckmann und Hochmuth vertretene Position, die Zwischenhäftlinge seien deshalb für das KZ Mittelbau ausgewählt worden, weil die SS-Führung von ihnen »keinen organisierten Widerstand befürchtete«<sup>162</sup> oder nur »einen geringen Widerstand«<sup>163</sup> erwartet habe, erscheint insofern wenig plausibel, als die Zwischenhaft-II-Gefangenen kraft Urteil bzw. Beurteilung nicht allein als »Asoziale« oder »kriminell Veranlagte« gebrandmarkt waren, sondern auch als »Verräter, Saboteure, Zersetzer«.<sup>164</sup> Offenbar verließ sich die SS auch ihnen gegenüber – ähnlich wie bei den anderen dort eingesetzten Häftlingskategorien – darauf, dass die zur Verfügung stehenden Überwachungs- und Terrormittel genügen würden, die Gefahr von Sabotage zu minimieren.

Nachdem in der zweiten Novemberwoche 1944 die ersten Zwischenhaft-II-Gefangenen von Buchenwald aus in das KZ Mittelbau überstellt worden waren, enthielten die Zugangslisten vom 20. November 1944 an immer wieder den Vermerk: »Die nachfolgend aufgeführten Häftlinge zählen zu ›Zwischenhaft II‹ und sind lt. Anordnung des RSHA nach dem KL Mittelbau zu überstellen.«<sup>165</sup> Wagner zufolge »registrierte die Politische Abteilung im KZ Mittelbau zwischen Anfang November 1944 und Ende März 1945 den Zugang von etwa 750 Zwischenhäftlingen.«<sup>166</sup> Die Zahlen der von ihm aufgelisteten Häftlingstransporte und Einweisungen ergeben insgesamt allerdings 872 Zwischenhaft-II-Gefangene in Mittelbau-Dora.<sup>167</sup> Die Gedenkstätte Buchenwald teilte dem Verfasser mit, dass Angehörige der Häftlingsgruppe »Zwischen-

haft II« seit dem Spätherbst 1944 »bis Ende März 1945 nach Buchenwald eingeliefert« worden seien: »Über 800 »Zwischenhaft II« eingelieferte Personen gehen nach »Dora-Mittelbau; bis auf eine kleine Gruppe, die Ende März 1945 nach Buchenwald kommt und hier verbleibt.«<sup>168</sup>

Ähnlich wie die Zwischenhaft-I-Gefangenen in Mauthausen bestand die Gruppe der Zwischenhaft-II-Gefangenen nicht nur aus »Reichsdeutschen«. Wagner identifiziert auf den Zugangslisten »auch ausländische Häftlinge«, »vor allem Luxemburger, aber auch einzelne Balten, Franzosen, Russen oder Polen – allem Anschein nach »Hilfswillige« der Wehrmacht oder der Waffen-SS, die unter die Räder der NS-Militärjustiz geraten waren.«<sup>169</sup> Insbesondere hinsichtlich der aus der Wehrmacht kommenden Luxemburger, Franzosen (Elsässer und Lothringer) und Polen ist eher von Zwangsrekrutierten als von »Hilfswilligen« zu sprechen.<sup>170</sup> Der schon 1946 publizierte »Bericht des internationalen Lagerkomitees Buchenwald« nennt noch weitere Nationalitäten unter solchen Zwischenhäftlingen, die zuvor der Waffen-SS angehört hatten: »Im Dezember 1944 und im Januar–Februar 1945 kamen kleinere Transporte von Kroaten, Angehörige einer mohammedanischen SS-Formation und Franzosen, zum Teil in SS-Uniform, als Häftlinge ins Lager.«<sup>171</sup>

Eine ausführlichere Einlassung erfordert Wagners Hinweis, dass sich unter den ersten Zwischenhäftlingen auch 120 Männer befunden hätten, die »Anfang Oktober 1944 von der Strafbrigade 999 in Baumholder überstellt«<sup>172</sup> worden seien. Die Bewährungstruppe 999 – hier als »Strafbrigade« bezeichnet – war ab Oktober 1942 zur Aufnahme solcher Männer formiert worden, die bis dahin wegen der Höhe der gegen sie von zivilen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen, denen politische oder kriminelle Handlungen zugrunde lagen, nach § 13 WG als »wehrunwürdig« galten.<sup>173</sup> Tatsächlich wurden die von Wagner angeführten 120 ehemaligen Angehörigen der Bewährungstruppe 999 am 2. Oktober 1944 in Bu-

chenwald aber nicht als Zwischenhaft-II-Gefangene, sondern als »Polizeihäftlinge« registriert. Ebenso war schon am 27. September 1944 bei einem Transport von rund 270 vormaligen Angehörigen der Bewährungstruppe 999 verfahren worden. In der vorläufigen Registrierung als »Polizeihäftlinge« kam zum Ausdruck, dass über ihr weiteres Schicksal noch nicht endgültig entschieden war.<sup>174</sup> Am 6. Oktober 1944 wurden die knapp 400 Mann dann entweder in ihre Heimatorte oder aber, sofern sie direkt aus einer Strafanstalt einberufen worden waren, zurück zur Auffangstelle 999 nach Baumholder entlassen, um dort in »Einsatz-Bataillonen 999« zu unbewaffneten Arbeitsdiensten (Beseitigung von Bombenschäden, Stellungsbau usw.) herangezogen zu werden.<sup>175</sup> Zwar verfügte die Bewährungstruppe 999 schon seit ihrer Aufstellung über die Möglichkeit, Soldaten, die sich »unbelehrbar und unerziehbar«<sup>176</sup> zeigten, zwecks KZ-Einweisung an die Polizei abzugeben. Doch als zwei große »Säuberungsaktionen« für notwendig erachtet wurden, trat an die Stelle der KZ-Einweisung kurzfristig die Abgabe an die Organisation Todt (OT) zur Zwangsarbeit bei militärisch wichtigen Bauvorhaben (November 1943) bzw. die Eingliederung in die oben angeführten »Einsatz-Bataillone« der Bewährungstruppe 999 zu unbewaffneten Schanzarbeiten u. Ä. (September 1944).<sup>177</sup>

Einen prinzipiellen Verzicht auf die Möglichkeit zur KZ-Einweisung hat es bei der Bewährungstruppe 999 zu keinem Zeitpunkt gegeben, doch konnten konkrete Einzelfälle für die Jahre 1942 bis 1944 bislang nicht nachgewiesen werden.<sup>178</sup> Anders verhält es sich für das Jahr 1945, als Neuregelungen der Zwischenhaft II auch hinsichtlich der Bewährungstruppe 999 wirksam wurden. Der von Himmler als Befehlshaber des Ersatzheeres am 5. September 1944 erlassene Befehl sah die »Zwischenhaft II« auch für solche Männer vor, die »in der Bewährungstruppe wegen einer vorsätzlichen Tat erneut gerichtlich mit einer Freiheitsstrafe bestraft« wurden »oder sich sonst als unerziehbar«<sup>179</sup> erwiesen hätten.

In den Unterlagen der Deutschen Dienststelle (WASSt) konnten die Namen von 7 Angehörigen der Bewährungstruppe 999 ermittelt werden, die im Januar (2) bzw. März 1945 (5) von der seit Februar 1945 in Torgau ansässigen Auffangstelle 999 »nach KZ Weimar-Buchenwald«<sup>180</sup> entlassen wurden. In der dort geführten Häftlingsnummernkartei erscheinen sie mit dem Vermerk »Zwisch[enhaft] II«, in einem Fall als »Polit[isch] Zwisch[enhaft] II«.<sup>181</sup> Unklar bleibt, ob diese Männer allein aus disziplinarischen Gründen wegen schlechter Führung oder aber nach kriegsgerichtlichen Verurteilungen als Zwischenhäftlinge in das KZ Buchenwald überstellt worden sind.

Die Delikte der für die Zwischenhaft II ausgewählten Gefangenen waren nach Wagner »sehr unterschiedlich, vielfach handelte es sich um tatsächliche oder vermeintliche Befehlsverweigerung und Desertion«.<sup>182</sup> Einen dominanten Anteil von Fahnenflüchtigen hob schon der »Bericht des internationalen Lagerkomitees Buchenwald« von 1946 hervor, in dem die Zwischenhäftlinge als Männer bezeichnet werden, »die meist wegen Fahnenflucht und unerlaubter Entfernung von der Truppe zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt worden waren«.<sup>183</sup> Neben »Wehrkraftersetzer«<sup>184</sup> könnten sich auch noch »homosexuelle Hangtäter« in größerer Zahl unter den Zwischenhaft-II-Gefangenen befunden haben. Zwar war ihre absolute Zahl unter den mit Zuchthaus bestraften Soldaten – verglichen mit anderen Delinquenten – nicht sonderlich hoch<sup>185</sup>, doch war gerade für diesen Personenkreis die KZ-Einweisung explizit gefordert.<sup>186</sup>

Von Buchenwald wurden die Zwischenhaft-II-Gefangenen zunächst in das vormalige Außenlager Dora überstellt, das nunmehr das Zentrum des KZ Mittelbau-Dora bildete. Die vorgesehene geschlossene Unterbringung wurde in der Form realisiert, dass sie »in einem vom übrigen Lagerbereich getrennten Sonderlager in der Nähe des Krankenbaus«<sup>187</sup> untergebracht wurden. Zu ihrer Kennzeichnung liegen widersprüchliche Angaben vor.

Während Wagner meint, dass die »Zwischenhäftlinge [...] aller Wahrscheinlichkeit nach keine Winkel auf ihrer Häftlingskleidung«<sup>188</sup> getragen hätten, führt Dieckmann aus, dass sie »das rote Dreieck der Politischen mit der Spitze nach oben« getragen hätten und »außerdem durch ein aufgedrucktes Z kenntlich gemacht«<sup>189</sup> worden seien. Möglicherweise wurde die von Dieckmann angeführte Kennzeichnung in den letzten Kriegsmonaten nicht mehr durchgängig zur Anwendung gebracht. Zur Unterscheidung der Zwischenhaft-Häftlinge von den originären SAW-Häftlingen erscheint sie plausibel, zumal für Letztere auch ein umgedrehter roter Winkel mit dem Aufdruck »SAW« überliefert ist.<sup>190</sup>

Dieckmann vertritt ferner die Auffassung, dass sich die Zwischenhäftlinge »nach Ansicht der SS« besonders für die strengstens von der Außenwelt abzuschirmende Produktion von Geheimwaffen geeignet hätten, weil bei ihnen die »Gefahr einer vorzeitigen Entlassung oder [...] neuerlichen Verwendung in der Wehrmacht«<sup>191</sup> nicht bestanden habe. Für die Mehrzahl traf Letzteres sicherlich zu, doch muss mit Ausnahmen gerechnet werden. In Himmlers Befehl vom 5. September 1944 hatte es – ebenso zynisch wie euphemistisch – geheißen: »Dort [im Konzentrationslager; H.-P. K.] wird versucht werden, sie wieder zu brauchbaren Menschen zu erziehen. [...] Erweist sich ein Verurteilter wieder brauchbar, so wird er unverzüglich durch den Lagerkommandanten über das Reichssicherheitshauptamt dem OKH für die Strafaussetzung zur Frontbewährung vorgeschlagen.«<sup>192</sup> Im RSHA-Rundschreiben an die Gestapo-Stellen war anstelle eines »unverzüglich« Vorschlags von einer Einjahresfrist die Rede: »Da beabsichtigt ist, diese Häftlinge bei entsprechend guter Führung zur Frontbewährung zu entlassen, wird nach Ablauf eines Jahres ein Führungsbericht von dort unmittelbar angefordert und die Entscheidung zu gegebener Zeit mitgeteilt werden.«<sup>193</sup> Entsprechend lautet die Formulierung im Luftwaffen-Runderlass vom 20. Januar 1945: »Die Bewährungszeit im KZ beträgt mindestens

ein Jahr. Führungsberichte werden nur bei positiven oder negativen Ergebnissen, frühestens nach einem Jahr über das Reichssicherheitshauptamt erstellt. Sollte nach Ablauf von 1 1/2 Jahren noch kein Führungsbericht eingegangen sein, so wird das Feldgericht bzw. das Amt für Vollstreckungs- und Gnadensachen zweckmäßig eine Anfrage an den Chef des Sicherheitshauptamtes stellen.«<sup>194</sup> Und auch der Chef des OKW, Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel, betonte in seinen »Richtlinien für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen« vom 1. Februar 1945 ausdrücklich: »Verurteilte, die sich im Konzentrationslager als soldatisch wieder brauchbar erweisen, wird das Reichssicherheitshauptamt den Oberkommandos der Wehrmachtteile [...] zur Feindbewährung vorschlagen.«<sup>195</sup>

Der KZ-Terror sollte bei den Zwischenhaft-II-Gefangenen also auch als ein allerletztes Mittel zur Abrichtung vielleicht doch noch brauchbarer Soldaten dienen. Zu diesbezüglichen Ergebnissen liegen nur wenige Hinweise vor. Wagner registriert drei Entlassungen von Zwischenhäftlingen im Jahr 1945.<sup>196</sup> Möglicherweise lagen ihnen Wiedereinberufungen zum Kriegsdienst zugrunde. Geldmacher kam bei von ihm erfassten 36 militärgerichtlich verurteilten Österreichern, die sich zwischen 1939 und 1945 in KZ-Haft befanden, zu dem Ergebnis, daß fünf ehemalige Soldaten »ausnahmslos gegen Kriegsende« aus dem Konzentrationslager »zur Bewehrungsgruppe 500 beziehungsweise zur SS-Sonderformation Dirlwanger«<sup>197</sup> überführt wurden. Da Geldmacher keine genaueren Angaben zur Art der KZ-Haft macht, kann nur vermutet werden, dass unter den fünf Fällen auch Zwischenhaft-II-Gefangene waren.

Nicht alle Zwischenhaft-II-Gefangenen verblieben im Stammlager Mittelbau-Dora, um von dort zur unterirdischen V-Waffen-Produktion in die Stollenanlagen des Kohnsteins geschickt zu werden. Einzelne (Fachkräfte?) wurden in die Außenlager »Laura« (Schmiedebach), »Hans« (Harzungen, Mittelbau III) und »Erich« (Ellrich-Juliushütte)

überstellt.<sup>198</sup> Ein größerer Teil der Zwischenhaft-II-Gefangenen wurde der I. SS-Baubrigade zugeführt, die zwei Lager in Sollstedt und Hohlstedt unterhielt. Die im Oktober 1942 aus Häftlingen des KZ Sachsenhausen gebildete I. SS-Baubrigade war nach der alliierten Invasion von ihrem letzten Einsatzort Alderney nach Sollstedt verlegt worden, wo sie zunächst dem KZ Buchenwald unterstand und ab 28. Oktober 1944 zum KZ Mittelbau gehörte.<sup>199</sup> Präzise Angaben dazu machte der ehemalige Sachsenhausen-Häftling Helmut K., der in der Schreibstube der I. SS-Baubrigade tätig war und verschiedene Aufzeichnungen in die Nachkriegszeit hinüberretten konnte. In seiner Nachkriegsaussage benutzte er die in Sachsenhausen gebräuchliche Bezeichnung »Sonderabteilung Wehrmacht« für die Zwischenhaft-II-Gefangenen. K.s Angaben zufolge war die I. SS-Baubrigade am 11. September 1944 mit 441 Gefangenen in Sollstedt bei Rehungen eingetroffen: »Die Häftlinge mußten dort im verlassenen Kalischacht Regale zur Einlagerung für SS-Kleidung bauen. [...] Etwa im Dezember 1944 kamen zu uns noch 126 Personen der Sonderabteilung Wehrmacht. Bei diesen Leuten handelte es sich um Soldaten, die sich bei uns bewähren sollten. Im Januar 1945 kamen dann nochmals 151 Personen von dieser Sonderabteilung Wehrmacht, so daß der Belegschaftsstand im Februar 1945 716 Personen war. Von diesen 716 Häftlingen arbeiteten etwa 150 im Außenlager Hohlstedt.«<sup>200</sup>

Bei dem von K. auf »etwa Dezember 1944« datierten Transport handelte es sich offenbar um die in der Veränderungsmeldung des KZ Mittelbau vom 16. Januar 1945 erwähnten »Zugänge« von 125 Mann aus dem »Konz.-Lager Sachsenhausen für das Kdo. Hohlstedt«, die als »Zwischenhäftlinge lt. Transportliste«<sup>201</sup> deklariert waren. Die Häftlinge des Außenlagers Hohlstedt, das anscheinend »nahezu ausschließlich mit Zwischenhäftlingen belegt«<sup>202</sup> war, wurden vorzugsweise zu Gleisbauarbeiten herangezogen. Als im Januar 1945 alle SS-Baubrigaden formal dem KZ Sachsenhausen

unterstellt wurden, wurden die hier angeführten und später hinzukommende Zwischenhaft-II-Gefangenen der I. SS-Baubrigade im KZ Sachsenhausen unter der dort geläufigen Rubrik »SAW« geführt, was den weiter oben erwähnten Anstieg auf 357 Sachsenhausener »SAW-Häftlinge« im Januar 1945 bewirkte. Eine von der I. SS-Baubrigade am 1. März 1945 erstellte »Nummern-Liste der hier einsitzenden Zwischenhäftlinge II (SAW)«<sup>203</sup> weist 296 Personen dieser Häftlingsgruppe aus, also noch einen geringen Anstieg gegenüber der durch K. für den Januar/Februar 1945 überlieferten Gesamtzahl von 277.

Wie im Stammlager Mittelbau-Dora waren die Zwischenhaft-II-Gefangenen auch in Sollstedt und Hohlstedt getrennt von anderen Häftlingen untergebracht. Während Dieckmann und Hochmuth aus der Tatsache der gesonderten Unterbringung sowie aus dem Umstand, dass sich die Zwischenhäftlinge die Haare wachsen lassen durften, auf eine bevorzugte Behandlung schließen<sup>204</sup>, weist Wagner diese Annahme zurück, und zwar sowohl für die I. SS-Baubrigade als auch für das Gesamtsystem des KZ Mittelbau-Dora. Seiner Ansicht nach unterschieden sich die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Zwischenhaft-Gefangenen »nicht von denen der anderen Häftlinge in der SS-Baubrigade I«, mit der sie größtenteils »zu kräftezehrenden Arbeiten beim Gleisbau« sowie »zum Ausbau des unterirdischen SS-Materiallagers in Sollstedt« eingesetzt wurden: »Die Verhältnisse in der SS-Baubrigade I sprechen eher dafür, daß ihre Haftbedingungen ähnlich fürchterlich waren wie die der meisten anderen Lagerinsassen.« Und weiter heißt es: »Unter den mörderischen Verhältnissen in den Mittelbau-Lagern litten Schutzhäftlinge, Kriegsgefangene, Polizeihäftlinge und Zwischenhäftlinge gleichermaßen.«<sup>205</sup> Dennoch bleibt die Frage nach dem Grund der eingeräumten Sonderstellung. Es ist zu vermuten, dass die getrennte Unterbringung an zentralen Orten die »Wehrüberwachung« erleichtern und einen raschen Zugriff für den Fall einer erneuten Rekrutierung zum Kriegsdienst si-

cherstellen sollte. Dabei war es mit Blick auf das Ansehen der Wehrmacht von Vorteil, wenn die Betroffenen nicht sofort durch ein geschorenes Haupthaar als Sträflinge zu erkennen waren.

Weiteren Aufschluss über die Stellung der Zwischenhaft-II-Gefangenen innerhalb des Lagerkomplexes Mittelbau-Dora könnte ein Vergleich ihrer Mortalität mit den Opferraten anderer Häftlingskategorien liefern.<sup>206</sup> Doch die Zahl der Todesopfer unter den Zwischenhaft-II-Gefangenen liegt noch weitgehend im Dunkeln. Auf der Liste der am 1. März 1945 von der I. SS-Baubrigade registrierten 296 Zwischenhaft-II-Gefangenen sind 23 Todesfälle vermerkt, darunter 8 mit exakten Todesdaten, die alle zwischen dem 5. und 11. April 1945 liegen.<sup>207</sup> Am 5. April 1945 war das Außenlager Sollstedt mit einem Fußmarsch zum 70 Kilometer entfernten Hohlstedt geräumt worden. Die auf der Liste nicht näher datierten Todesfälle beziehen sich sehr wahrscheinlich auf den Zeitraum vom 1. März bis zum 4. April 1945.<sup>208</sup> Von Hohlstedt aus wurde die I. SS-Baubrigade am 7. April 1945 per Bahntransport in Richtung Sachsenhausen »evakuiert«. Zur Anzahl der Todesopfer bis zur Befreiung, die schließlich am 5. Mai 1945 im Mauthausener Außenlager Steyr-Münichholz erfolgte, fehlen detaillierte Angaben.<sup>209</sup> Ähnliches gilt für diejenigen Zwischenhaft-II-Gefangenen, die im April 1945 vom KZ Mittelbau-Dora aus in das KZ Bergen-Belsen transportiert wurden.<sup>210</sup> Auf einer im Mai 2001 auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte Buchenwald enthüllten Gedenktafel zur »Erinnerung an die Opfer der nationalsozialistischen Militärjustiz« heißt es daher recht allgemein: »Von November 1944 bis März 1945 wurden mehrere Hundert von Kriegsgerichten Verurteilte aus dem Militärstrafvollzug in das Konzentrationslager Buchenwald eingewiesen. Fast alle kamen von hier in das Konzentrationslager Mittelbau-Dora. Viele haben nicht überlebt.«<sup>211</sup>

Mit der Räumung des Konzentrationslagers Mittelbau-Dora Anfang April 1945 war

das Kapitel »Zwischenhaft II« jedoch noch nicht beendet. Am 22. März 1945, als in Mittelbau-Dora das Eintreffen eines letzten Transports von Zwischenhaft-II-Häftlingen registriert wurde, erreichte die Staatspolizeileitstelle Hamburg ein Fernschreiben der Bremer Gestapo, in dem es ebenfalls um Häftlinge dieser Kategorie ging: »Von Wehrmacht übernommene Häftlinge sollen nach Buchenwald. In Anbetracht der Transportschwierigkeiten z. Zt. nicht möglich. Erbitten Rückfrage bei KL. Neuengamme, ob Häftlinge nach dort eingewiesen werden können.« Vom »Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Hamburg« wurde daraufhin am 3. April 1945 zurückgefragt, »um wieviel Häftlinge es sich handelt.«<sup>212</sup> Ob auf diesem Weg noch »Zwischenhäftlinge« auch in das KZ Neuengamme überführt wurden, lässt sich nicht mehr feststellen. In jedem Fall waren Militärjuristen weiterhin damit befasst, sich für die Zwischenhaft II auszusprechen. So schlug der Rechtsgutachter des Marineoberkommandos (MOK) Nordsee noch am 16. April 1945 vor, den wegen »Wehrkraftersetzung« zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilten Matrosen Bom., der als »Diätköstler militärisch fast unwendbar« sei, nach Bestätigung des Urteils der Gestapo »zum Arbeitseinsatz«<sup>213</sup> in einem KZ zu überweisen. In Norwegen wurde noch am 5. Mai 1945 das gegen einen Marinegefreiten wegen »Wehrkraftersetzung« ergangene Urteil von drei Jahren Zuchthaus dahingehend bestätigt, dass die Übergabe an den SD, also Zwischenhaft II, erfolgen sollte. Tatsächlich wurde der Verurteilte noch am 7. Mai 1945 an den SD überstellt. Der SD entließ ihn am 8. Mai 1945, dem Tag der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands. Als der Marinesoldat ein Gnadengesuch zur Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe stellte, wurde dies am 24. Mai 1945 vom Gutachter des Gerichts des Admirals der norwegischen Nordküste jedoch »für verfrüht«<sup>214</sup> erklärt. Zu diesem Zeitpunkt war die Zeit der Zwischenhaft II allerdings endgültig vorbei.

### *Schlussbetrachtung*

Wehrpflichtige, die sich trotz einschneidender Disziplinarmaßnahmen nicht zu »brauchbaren« Soldaten formen ließen, dabei aber keine Handhabe für ein militärgerichtliches Einschreiten boten, wurden von der Wehrmacht seit 1938 in Konzentrationslager der SS überstellt. In einer KZ-Haft sahen Truppenführer, Wehrmachtjuristen, Militärpsychiater und -psychologen eine maximale Abschreckungswirkung im Sinne der General- und Spezialprävention.<sup>215</sup> Die Gesamtzahl der bis Kriegsende wegen »Wehrdienstsabotage« in Konzentrationslager überstellten Soldaten betrug 550 bis 750. Die meisten dieser sogenannten SAW-Häftlinge kamen aus den zum Disziplinarwesen zählenden Sonderabteilungen bzw. deren Nachfolgeeinheiten. Ungefähr 50 bis 150 entstammten dem Wehrmachtstrafvollzug, d. h. insbesondere den Feldstraflagern der Wehrmacht. Doch auch bei ihnen war der Grund der KZ-Einweisung nicht eine kriegsgerichtlich abgeurteilte Tat, sondern eine negativ beurteilte bzw. prognostizierte militärische Führung vor und während des Strafvollzugs. Spätestens mit der Einlieferung der Letztgenannten wurden für das Kürzel »SAW« die Lesarten »Sonderaktion der Wehrmacht« oder »Schutzhaft: aus der Wehrmacht« plausibler als die anfänglich gebräuchliche Auflösung »Sonderabteilung Wehrmacht«, die aber dennoch auch späterhin Verwendung fand und auch in der Nachkriegsliteratur häufig anzutreffen ist.

Eine Zahl von 550 bis 750 SAW-Häftlingen erscheint verschwindend gering angesichts von rund 17 Millionen Männern, die bis 1945 zur Wehrmacht eingezogen wurden.<sup>216</sup> Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Wehrmacht neben dem Rückgriff auf das KZ-System der SS zugleich danach trachtete, in dem von ihr selbst unterhaltenen bzw. beeinflussten Strafsystem partiell oder zeitweilig für KZ-ähnliche Haftbedingungen zu sorgen. Diese waren erklärtermaßen angestrebt für die »Verwahrung« der mit Zuchthaus bestrafte vormaligen Soldaten in den Emslandlagern der Reichsjustizverwal-

tung, für die auf dem Gebiet des militärischen Gefängniswesens angesiedelten Straflagerabteilungen (später: Feldstraflager) sowie für die zum Disziplinarwesen zählenden Feldsonderabteilungen (später: Feldsonderbataillon) des Heeres. Mancher potenzielle »Kandidat« für ein Konzentrationslager der SS fand schon während der Zugehörigkeit zu einer der angeführten Einrichtungen den Tod, wozu die immer häufiger eingeschalteten Kriegsgerichte einen eigenen Beitrag leisteten.<sup>217</sup> Nicht von ungefähr war etwa für die Feldstraflager verfügt worden: »Erfüllt das Verhalten des Straflagerverwahrten den Tatbestand der Zersetzung der Wehrkraft (§ 5 KStVO [Kriegsstrafverfahrensordnung]) und ist deswegen Todes- oder Zuchthausstrafe zu erwarten, so ist die Überweisung an die Polizei zurückzustellen und das Urteil abzuwarten.«<sup>218</sup>

Der Rückgriff auf die Konzentrationslager der SS und die Etablierung von KZ-ähnlichen Haftbedingungen im eigenen Zuständigkeits- bzw. Einflussbereich diente in den ersten zweieinhalb Kriegsjahren vornehmlich der Ausschaltung von »Zersetzungsherden« innerhalb der Wehrmacht. Ein zweiter zentraler Aspekt, den Kriegsgerichtsrat Fritz Hodes schon bald nach Kriegsbeginn betont hatte, blieb in der Phase der »Blitzkrieg«-Siege noch nachgeordnet. Hodes hatte 1940 als die beiden »wichtigsten Richtlinien für die Strafvollstreckung im Kriege« neben der »Erhaltung der moralischen Kampfkraft« die »Stärkung der personellen Stoßkraft«<sup>219</sup> hervorgehoben. Dieser zweite Aspekt erlangte nach den hohen Verlusten im Winter 1941/42 wachsende Bedeutung für das Disziplinar- und Strafvollzugswesen der Wehrmacht. An die Seite der »Ausmerzungen« von »unzuverlässigen Elementen«, die sowohl sicherheitspolitisch als auch rassenideologisch begründet war, trat das Bestreben, möglichst viel »Menschenmaterial« im Frontbereich zu halten bzw. für eine dortige Verwendung zurückzugewinnen. Abgaben an die Polizei zwecks KZ-Einweisung wurden auf ein für unabdingbar gehaltenes Maß reduziert. Zugleich wuchs den Konzen-

trationslagern – zumindest aus Sicht der Wehrmacht – mehr und mehr die Aufgabe zu, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Renitenz der vormaligen Soldaten dergestalt zu brechen, dass sie für eine Wiedereinberufung infrage kamen.

Die Notwendigkeit des Erhalts militärisch genutzter Arbeitskraft (und damit zugleich potenzieller Reserven für Kampfeinsätze bei der Bewährungstruppe 500) führte beim OKH schließlich zu der Einsicht, dass die im eigenen Zuständigkeitsbereich gehandhabten KZ-ähnlichen Praktiken dem angestrebten militärischen Nutzen nicht immer dienlich waren. Unter Federführung des für die Erziehungs-, Straf- und Bewährungseinheiten zuständigen Generals Eugen Müller kam es zu einem flexibleren Umgang mit den einschlägigen Vorschriften, in dessen Verlauf, zumindest nach heutigem Kenntnisstand, die KZ-ähnlichen Haftbedingungen partiell bzw. zeitweise abgemildert wurden, wie dies etwa zur Jahreswende 1942/43 in der Gewährung von Ruhephasen und Verpflegungszulagen bei den Feldstraflagern zum Ausdruck kam. Und die Kriegsmarine, die besonders viele ihrer Verurteilten in die Feldstraflager schickte, zugleich aber die Sorge hatte, dass sich die von dort an die Polizei abgegebenen »Unverbesserlichen« in den Konzentrationslagern »in Sicherheit [!] befinden«<sup>220</sup> würden, löste im Herbst 1944 ihre Marinefeldsonderkompanie auf, nachdem man im Oberkommando der Marine realisiert hatte, dass durch die in dieser Einheit praktizierten Methoden zugewiesene Soldaten »nicht wieder frontreif« gemacht, sondern in ihrer Renitenz noch bestärkt wurden, was dann wiederum zu personellen Ausfällen durch »K. Z. oder Fahnenflucht und Tod«<sup>221</sup> führte.

Nützlichkeitsabwägungen wie diese waren es schließlich auch, die die Wehrmacht veranlassten, bei Todesurteilen, die nicht unbedingt sofort zum Zweck der Abschreckung vollstreckt werden mussten, aber auch nicht für eine Aussetzung zur »Sonderbewahrung« bei der Bewährungstruppe 500 infrage kamen, eine Überstellung zur »Zwischenhaft I«

in das KZ Mauthausen anheimzustellen, damit in den dortigen Rüstungsbetrieben bis zu einer endgültigen Entscheidung noch die Arbeitskraft ausgebeutet werden konnte. Es ging um die »konsequente Verwertung von Menschenmaterial«, wie Rass und Quadflieg formulieren.<sup>222</sup> Folgerichtig wurde diese Praxis mit der »Zwischenhaft II« auch auf einen Teil der mit Zuchthaus bestrafte ehemaligen Wehrmachtangehörigen ausgedehnt. Durch rund 250 Zwischenhaft-I- und etwa 700 Zwischenhaft-II-Gefangene – SS- und polizeigerichtlich Bestrafte sind bei dieser Schätzung in Abzug gebracht – erhöhte sich die Zahl der »aus der Wehrmacht« kommenden KZ-Häftlinge auf insgesamt 1500 bis 1700. Analytisch sollte an einer Unterscheidung zwischen originären SAW-Häftlingen und Zwischenhaft-Gefangenen festgehalten werden, auch wenn diese von den Lagerverwaltungen in Sachsenhausen und Mauthausen unter »SAW« subsumiert wurden.

KZ-Einweisungen blieben bis in die letzten Kriegstage hinein fester Bestandteil des Repressionsapparats, den sich die Wehrmacht mit dem durchlässig gestalteten und elastisch gehandhabten System der Erziehungs-, Straf- und Bewährungseinheiten geschaffen hatte, um die »Schlagkraft der Truppe« sicherzustellen. Brauchte es noch eines Beweises für die enge Kooperation, die zwischen der Wehrmacht und dem Terrorapparat der Gestapo und SS bestanden hat, dann wäre das Schicksal der SAW- und Zwischenhaft-Gefangenen ein solcher. Diese Feststellung gilt ungeachtet noch bestehender Desiderata, auf die abschließend kurz hinzuweisen ist.

Überfällig erscheint eine Monografie zu den Straflagerabteilungen der Wehrmachtgefängnisse (1939–1942), den Feldstraflagern (1942–1945) und den Straflagerkompanien (1944–1945) der Feldstrafgefangenen-Abteilungen, waren diese Einheiten doch der historische Ort, an dem die Wehrmacht »die schärfste Form einer Freiheitsentziehung«<sup>223</sup> praktizierte. Eine solche Studie hätte u. a. die Aufgabe, die in diesem Beitrag nur grob skiz-

zierten Wandlungen, denen die Straflagerverwahrung im Laufe des Krieges unterlag, präziser zu fassen. Auf einer solchen Grundlage ließe sich dann auch genauer bestimmen, wo die Gemeinsamkeiten und wo die weiterhin bestehenden Unterschiede zwischen den Konzentrationslagern der SS und den »als militärische Konzentrationslager angelegten Feldstraflager[n]«<sup>224</sup> der Wehrmacht lagen.

Ein weiteres Desiderat der Forschung stellt schließlich eine genauere Untersuchung zur Zusammensetzung der SAW-Gefangenen und zu ihrer Stellung innerhalb der Häftlingsgesellschaft dar. Dies gilt umso mehr, als sich auch in neueren Veröffentlichungen zur KZ-Thematik überkommene Pauschalurteile finden, die der komplexen Realität nicht gerecht werden. So spricht Ulrich Peters in seiner sonst verdienstvollen Arbeit über den kommunistischen Widerstand im KZ Buchenwald bezogen auf dortige SAW-Häftlinge von »Wehrmachtangehörigen, die wegen asozialer Vergehen ins KZ gebracht worden«<sup>225</sup> seien. Ähnlich eindimensional, wenngleich mit positiver Wertung, kennzeichnet Robert Steegmann in seiner 2010 in deutscher Sprache erschienenen Studie über das KZ Natzweiler-Struthof die dortigen SAW-Häftlinge als »Kriegsdienstverweigerer der Wehrmacht«<sup>226</sup>. Gestützt auf die inzwischen zugänglichen Bestände des Internationalen Suchdienstes in Bad Arolsen hätte eine Spezialuntersuchung zu den SAW-Häftlingen nicht zuletzt die Frage zu beantworten, inwieweit das von Wehrmacht und SS als »Wehrdienstsabotage« gewertete Verhalten von SAW-Häftlingen eine individuelle Form des Widerstands gegen Militarismus und Faschismus darstellte.

## Anmerkungen

- 1 Karl Weiler: Neurose, Psychopathie und organische Erkrankungen. Vortrag auf der 1. Kriegstagung der Beratenden Fachärzte im Januar 1940, zit. n. Rolf Valentin: Die Krankenbataillone. Sonderformationen der deutschen Wehrmacht im zweiten Weltkrieg, Düsseldorf 1981, S. 127 f. Weiler teilte sich damals mit dem weiter unten erwähnten Otto Wuth die Stelle des Beratenden Psychiaters beim Heeres-Sanitätsinspekteur. Vgl. Georg Berger: Die

- Beratenden Psychiater des deutschen Heeres 1939 bis 1945, Frankfurt am Main 1998, S. 50 f., 296 f.
- 2 Vgl. Rudolf Absolon: Wehrgesetz und Wehrdienst 1935–1945. Das Personalwesen in der Wehrmacht, Boppard am Rhein 1960, S. 353; Ämter, Abkürzungen, Aktionen des NS-Staates. Handbuch für die Benutzung von Quellen der nationalsozialistischen Zeit, bearb. v. Heinz Boberach, Rolf Thommes u. Hermann Weiß, München 1997, S. 340; International Tracing Service: Catalogue of camps and prisons in Germany and german-occupied territories, Arolsen 1949, S. 8 f.; Annette Eberle: Häftlingskategorien und Kennzeichnungen, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 1: Die Organisation des Terrors, München 2005, S. 98 f., 105.
  - 3 Heinrich Lienau: Zwölf Jahre Nacht. Mein Weg durch das »Tausendjährige Reich«, Flensburg 1949, S. 73.
  - 4 Vgl. die Tafel »Kennzeichen für Schutzhäftlinge in den Konz.Lagern« (ca. Anfang 1940) in Konzentrationslager Dachau 1933–1945 [Katalog der Ausstellung], Dachau o. J., S. 54.
  - 5 Wehrmachtamt Nr. 163/36 g. J I a, Betr.: Strafabteilungen, v. 22.1.1936, Bundesarchiv – Militärisches Zwischenarchiv Potsdam (BArch-MZA), F 13491, Bl. 263.
  - 6 Ausführlich dazu: Hans-Peter Klausch: Die Bewährungsgruppe 500. Stellung und Funktion der Bewährungsgruppe 500 im System von NS-Wehrrecht, NS-Militärjustiz und Wehrmachtstrafvollzug, Bremen 1995, S. 19–33; Bernhard R. Kroener: »Störer« und »Versager« – Die Sonderabteilungen der Wehrmacht. Soziale Disziplinierung aus dem Geist des Ersten Weltkrieges, in: Michael Busch/Jörg Hillmann (Hg.): Adel – Geistlichkeit – Militär. Festschrift für Eckhardt Opitz, Bochum 1999, S. 71–90; Manfred Messerschmidt: Die Wehrmachtjustiz 1933–1945, Paderborn 2005, S. 324–328.
  - 7 Der Reichskriegsminister, Az. 11 c 50 Allg H III Nr. 1422/36 geh. v. 25.5.1936, Bundesarchiv – Zentralsachverständigenstelle (BArch-ZNS), WAIIg. Wie unterschiedlich die Sonderabteilungen zusammengesetzt waren, wird auch daran deutlich, dass sowohl »Dienstpflichtige, die wegen ehrlöser Handlungen aus der NSDAP ausgeschlossen« worden waren, als auch »Deutschblütige, die zur jüdischen Religionsgemeinschaft übergetreten waren«, für die Überstellung in eine Sonderabteilung infrage kamen (Die Sondereinheiten in der früheren deutschen Wehrmacht (Straf-, Bewährungs- und Erziehungseinrichtungen), bearbeitet im Personalstandsarchiv II des Landes Nordrhein-Westfalen, Kornelimünster 1952, S. 10 f.).
  - 8 Der Heeres-Sanitätsinspekteur, AZ B 49a 12 Beih. SIn/WiG (I), Nr. 1177/40, Berlin, den 5. November 1940, zit. n. Manfred Messerschmidt: Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination, Hamburg 1969, S. 385.
  - 9 Vgl. Klausch: Die Bewährungsgruppe 500 (Anm. 6), S. 20–39.
  - 10 Von den wenigen bekannten politischen Fällen sei hier der Stuttgarter Kommunist Alfred Lauterwasser erwähnt, der ebenso wie Jakob Ritter, Sohn des kommunistischen badischen Landtagsabgeordneten Jakob Ritter sen., in der Vorkriegszeit für mehrere Monate der Sonderabteilung V in Münsingen angehörte. Vgl. Markus Kienle: Das Konzentrationslager Heuberg bei Stetten am kalten Markt, Ulm 1998, S. 172 f.; Martin Schumacher (Hg.): MdL. Das Ende der Parlamente 1933 und die Abgeordneten der Landtage und Bürgerschaften der Weimarer Republik in der Zeit des Nationalsozialismus: politische Verfolgung, Emigration und Ausbürgerung 1933–1945, Düsseldorf 1995, S. 129 (Nr. 1020).
  - 11 Zum Begriff und zu den Folgen der »Wehrwürdigkeit« vgl. Hans-Peter Klausch: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes, 2 Bde., Köln 1987, Bd. 1, S. 19–51; ders.: Die Sonderabteilungen, Strafeinheiten und Bewährungstruppen der Wehrmacht, in: Albrecht Kirschner (Hg.): Deserteure, Wehrkraftzersetzer und ihre Richter. Marburger Zwischenbilanz zur NS-Militärjustiz vor und nach 1945, Marburg 2010, S. 198.
  - 12 Die Sonderabteilungen der Wehrmacht, hg. v. Oberkommando der Wehrmacht, Berlin 1938, S. 27.
  - 13 Ebd., S. 17. Siehe dazu auch Allgemeine Heeresmitteilungen 4 (1937), Nr. 583, S. 57.
  - 14 J I a: Vortrag v. 14.10.1937 (mit handschriftlichem Vermerk zur Zustimmung des Reichskriegsministers), BArch-MZA, WF 01/20569, Bl. 412.
  - 15 OKW – 54 d 10 – Ag E H/GrStr (II) v. 9.11.1938, in: Allgemeine Heeresmitteilungen 5 (1938), Nr. 715, S. 270.
  - 16 Eine Übersicht der für die Sonderabteilungen zuständigen Gestapostellen nach dem Stand von 1937 ist abgedruckt bei Wolfgang Kern: Die innere Funktion der Wehrmacht 1933–1939, Berlin (DDR) 1979, S. 241 f. Die für die Wehrmachtgefängnisse zuständigen Gestapostellen sind aufgeführt in OKW – 54 d 10 – Ag E H/GrStr (II) v. 9.11.1938, in: Allgemeine Heeresmitteilungen 5 (1938), Nr. 715, S. 270.
  - 17 In den »Schutzhaftlager-Rapporten« sind u. a. die Stärken der verschiedenen Häftlingsgruppen zu Beginn und am Ende einer Monatshälfte sowie die zwischenzeitlichen »Zu- und Abgänge« registriert. Sie befinden sich für das KZ Buchenwald für die Jahre 1937 bis 1943 nahezu vollständig, für 1944 mit kleineren Lücken im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar (ThHStA), NS 4 Bu, 137–142.
  - 18 Die heute nach Namen geordnete, nicht ganz vollständige »Nummern-Karteik des KZ Buchenwald befindet sich ebenfalls im ThHStA.
  - 19 Vgl. Klausch: Die Bewährungsgruppe 500 (Anm. 6), S. 32.
  - 20 Es handelt sich um Walter L. (geb. 26.12.1914), eingeliefert 12.10.1938, Engelbert M. (geb. 22.3.1914), eingeliefert 2.4.1938, Johann R. (geb. 10.10.1914), eingeliefert 2.4.1938, und Friedrich Wilhelm Z. (geb. 5.8.1914), eingeliefert 26.2.1938 (Archiv der KZ-Gedenkstätte Dachau, Nummernbücher).
  - 21 Aus einem am 10. Oktober 1940 im KZ Neuen-gamme ausgestellten Einlieferungsbogen für Johann Körlings (geb. 29.11.1914) geht hervor, dass er am 20. April 1939 in Germersheim verhaftet und dann von der Gestapo Neustadt a. d. Weinstraße in das KZ Sachsenhausen überstellt wurde (Archiv der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Ng.3.1.2, Listen, Einlieferungsbögen/Personalien A–L). Aus dem KZ Sachsenhausen wurde am 27. Juni 1939 der Schutzhäftling Hans Mann (geb.

- 18.9.1914) dem Wehrmachtgefängnis Germersheim [rück?]überstellt (Mitteilung der Politischen Abteilung des KZ Sachsenhausen v. 24.6.1939, Archiv Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen, R 204 M 13, S. 30). Bei ihm dürfte es sich ebenfalls um einen SAW-Gefangenen gehandelt haben.
- 22 Kopien der Veränderungsmeldungen und Zuganglisten, deren Originale im Russischen Staatlichen Militärarchiv in Moskau lagern, befinden sich im Archiv Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen.
- 23 Schon am 2.9.1939 wurden Alois M. (geb. 31.8.1915) und Georg S. (geb. 24.9.1914) in Dachau eingeliefert, am 20.9.1939 Eugen S. (geb. 7.10.1916).
- 24 Harry Naujoks: Mein Leben im KZ Sachsenhausen 1936–1942. Erinnerungen des ehemaligen Lagerältesten, Frankfurt am Main 1987, S. 156 f. Zu den Gewaltorgani, denen die SAW-Häftlinge im KZ Sachsenhausen ausgesetzt waren, vgl. Hans-Peter Klausch: Von der Wehrmacht ins KZ – vom KZ in die Wehrmacht. Der Bremer SAW-Häftling Heinrich Knauer, in: Arbeiterbewegung und Sozialgeschichte. Zeitschrift für die Regionalgeschichte Bremens im 19. und 20. Jahrhundert (2006), Nr. 16/17, S. 8–10. Der am 12. September 1939 in Sachsenhausen eingelieferte Heinrich Knauer ist der einzige aus einer Sonderabteilung kommende SAW-Häftling, zu dem eine eigenständige Biografie vorliegt.
- 25 OKH (B. d. E.) 54 g 10 AHA/Ag/Str. 9417/39 vom 21.9.1939, zit. n. Fritz Wüllner: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, 2. Aufl., Baden-Baden 1997, S. 841.
- 26 OKW 14 n 16.20 WR (1/4) Nr. 496/44 g v. 26.7.1944, Bundesarchiv Berlin (BArch), R 22/2298, Bl. 92. Siehe dazu Frank Bührmann-Peters: Ziviler Strafvollzug für die Wehrmacht. Militärgerichtlich Verurteilte in den Emslandlagern 1939–1945, Osnaabrück, Universität, Diss., 2002.
- 27 OKW 54 e 10 AHA/Ag/H IIa 9243/39 v. 3.11.1939, BArch-ZNS, Sammlung WR.
- 28 Fritz Hodes: Die Strafvollstreckung im Kriege, in: Zeitschrift für Wehrrecht 4 (1939/40), S. 407. Nach dem verpassten »Endsieg« trat Hodes seit 1957 als Kommentator der Wehrdisziplinarordnung der Bundeswehr hervor. Vgl. Fritz Hodes: Wehrdisziplinarordnung. Kommentar, 4. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 1973. Hodes wurde Oberlandesgerichtsrat in Frankfurt am Main.
- 29 OKH (BdE), 25.10.39 – B 54 g – Ag EH/GrStr., in: Allgemeine Heeresmitteilungen 6 (1939), Nr. 813, S. 359 f.
- 30 Generaloberst Halder. Kriegstagebuch, Bd. 1: Vom Polenfeldzug bis zum Ende der Westoffensive (14.8.1939–30.6.1940), bearb. v. Hans-Adolf Jacobsen i. Verb. m. Alfred Philipp, Stuttgart 1962, S. 120.
- 31 Vgl. Jochen Böhrer: Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen, Frankfurt am Main 2006, S. 181–200.
- 32 Zit. n. Bernhard R. Kroener: Generaloberst Friedrich Fromm. »Der starke Mann im Heimatkriegsgebiet«. Eine Biographie, Paderborn 2009, S. 542.
- 33 Vgl. Wüllner (Anm. 25), S. 154–166.
- 34 Ausführlich dazu Klausch: Die Bewährungsgruppe 500 (Anm. 6), S. 37–40; Messerschmidt: Die Wehrmachtjustiz (Anm. 6), S. 328–334.
- 35 Vgl. Klausch: Von der Wehrmacht ins KZ (Anm. 24), S. 7–12.
- 36 Ch H Rüst u. BdE, 7.12.1939 – 54 g 10 – AHA/Ag/H (II a): Überweisung von schwer erziehbaren Mannschaften des Ersatzheeres in Sonderabteilungen des Ersatzheeres, in: Allgemeine Heeresmitteilungen 6 (1939), Nr. 920, S. 413. Vgl. dazu auch: Die Sondereinheiten (Anm. 7), S. 15.
- 37 Ob. d. H., 3.1.1940 – 54 g 10 – AHA/Ag/H (II a): Charakteristik minderwertige Soldaten des Feldheeres – Feldsonderabteilungen, in: Allgemeine Heeresmitteilungen 7 (1940), Nr. 18, S. 6.
- 38 Feldsonderabteilung 16. Armee, Bericht über die Bergung der Toten des Panzerwerkes 505 in der Zeit vom 8.–12.6.40, Blagny, 13.6.1940, Bundesarchiv – Militärarchiv (BArch-MA), RH 53-7/314. Ebd.
- 39 Dr. Fritz Adam, Betrachtungen eines San.Offiziers in einer Feldsonderabteilung, Ortslazarett Valenciennes den 22.1.1941, BArch-ZNS, S. 42.
- 41 Feldsonderabteilung d. H.-Gr. A: Erfahrungs- und Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1.8.1940 bis 1.2.1941, BArch-ZNS, S. 42.
- 42 OKH – General zbV beim OKH, Merkblatt 2 v. 24.1.1943, S. 4, BArch-MA, RH 13/v. 13, Bl. 5.
- 43 Vgl. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2.2.1942 – B 54 g FSB 2223/41 Str. AHA/Ag/H Str. III: Bestimmungen über das Feldsonderbataillon, in: Allgemeine Heeresmitteilungen 9 (1942), Nr. 146, S. 97. Zum Feldsonderbataillon siehe auch Franz W. Seidler: Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht 1939–1945, München 1991, S. 155–164.
- 44 Vgl. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2.2.1942 – B 54 g Ers Str 3032/41 AHA/Ag/H Str. III: Sonderabteilungen des Ersatzheeres, in: Allgemeine Heeresmitteilungen 9 (1942), Nr. 145, S. 92 f. Zugleich wurde in den Bestimmungen über das Feldsonderbataillon der bei den Feldsonderabteilungen in den Vordergrund gestellte Strafcharakter etwas zurückgenommen, indem nun auch der Erziehungsauftrag betont wurde: »Das Bataillon ist eine Erziehungs-, aber auch eine Strafeinrichtung.« (O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2.2.1942 – B 54 g FSB 2223/41 Str. AHA/Ag/H Str. III: Bestimmungen über das Feldsonderbataillon, in: Allgemeine Heeresmitteilungen 9 (1942), Nr. 146, S. 93)
- 45 Gliederung der Häftlinge laut Haftbefehl nach Haftart, nicht datiert (vermutlich März 1942), BArch, NS 3/391, Bl. 3.
- 46 Feld-Sonderbataillon – Kommandeur – v. 15.2.1943, BArch-MZA, WF 03/24582, Bl. 16.
- 47 Die frühere »Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangenen« (WAST) in Berlin wurde 1946 in »Deutsche Dienststelle zur Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht« umbenannt, wobei die Abkürzung »WAST« beibehalten wurde.
- 48 WAST, Bd. 47249: Erkennungsmarkenverzeichnis Sonderabteilung III.
- 49 WAST, Bd. 47251: Erkennungsmarkenverzeichnis Sonderabteilung XIII.
- 50 WAST, Bd. 47250: Erkennungsmarkenverzeichnis Sonderabteilung IX. So der Eintrag bei Heinrich Borgolte (geb. 11.8.1914), der am 13.5.1941 der Gestapo übergeben wurde und noch im selben Jahr im KZ Groß-Rosen starb.
- 51 Ebd.
- 52 Der RdL u. Ob. d. L., 30.1.1940, 19 a L Wehr 1 (II) Nr. 602/40, in: Besondere Luftwaffen-Bestimmun-

- gen [Berlin] (1940), Nr. 146, S. 49f. Siehe dazu auch Besondere Luftwaffen-Bestimmungen (1940), Nr. 820, S. 359.
- 53 Ebd. An den sogenannten »guten Tagen« im normalen »geschärften Arrest« – am vierten und danach an jedem dritten Tag – entfiel das »harte Lager« und anstelle von »Wasser und Brot« gab es dann normale Verpflegung.
- 54 Der vollständige Erlass von Ende 1939 ist abgedruckt in »Führer-Erlasse« 1939–1945. Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung, zusammengestellt und eingeleitet von Martin Moll, Stuttgart 1997, S. 106f.
- 55 Zit. n. Messerschmidt: Die Wehrmachtjustiz (Anm. 6), S. 331.
- 56 Gericht des Höheren Flieger-Ausb.-Kdr. 17, Wien, 303/41, zit. n. Thomas Geldmacher: »AufNimmerwiedersehen!« Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung und das Problem, die Tatbestände auseinander zu halten, in: Walter Manoschek (Hg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich, Wien 2003, S. 133–196, hier S. 152. Johann D., der auf der Flucht einen Zollbeamten erschossen hatte, wurde am 27. Januar 1942 in Wien hingerichtet.
- 57 Prüfungslager der Luftwaffe: Erfahrungsbericht für die Zeit vom 1. Februar bis 10. September 1940, BArch-MA, RL 19/22.
- 58 Vgl. Seidler (Anm. 43), S. 74.
- 59 J. Wehner: Kompanie statt Prüfungslager, in: Zeitschrift für Wehrrecht 8 (1943), S. 372.
- 60 Die Sondereinheiten (Anm. 7), S. 25.
- 61 Wenn lediglich die Tauglichkeitsgrade »garnisonverwendungsfähig Heimat« oder »arbeitsverwendungsfähig« vorlagen, erfolgte eine Versetzung zum alten Truppenteil; vgl. ebd.
- 62 Vgl. die Übersicht bei Messerschmidt: Die Wehrmachtjustiz (Anm. 6), S. 331. Demnach waren damals noch 118 Mann »im Lager anwesend«, während gegen 7 weitere kriegsgerichtliche Verurteilungen erfolgt bzw. eingeleitet worden waren.
- 63 Curt Hollstein: Überblick über die Sonderabteilungen der Wehrmacht, in: Zeitschrift für Wehrrecht 8 (1943), S. 124.
- 64 Eine vergleichsweise geringe Zahl von KZ-Einweisungen durch die Luftwaffe könnte u. a. darauf zurückzuführen sein, dass die Eignungsvoraussetzungen für die hoch technisierte Luftwaffe als eine Art Filter gegenüber einem Teil der potenziellen »KZ-Kandidaten« wirkten. In diese Richtung weist folgender Befund: »Bei der Luftwaffe konnte beobachtet werden, dass prozentual die Flak die meisten Leute zur Sonder-Abteilung stellt, dann kommen die Nachrichten-Verbände, zuletzt die fliegenden Verbände.« (Prüfstelle III Ost, Berlin: Sonderfälle, Begutachtungen im Sonderfall, Sonderabteilungen, in: Wehrpsychologische Mitteilungen [Hg.: Hauptstelle der Wehrmacht für Psychologie und Rassenkunde] 1 (1939), Nr. 6, Juni, S. 25).
- 65 Vgl. Lothar Walmrath: »Iustitia et disciplina«. Strafgerichtsbarkeit in der deutschen Kriegsmarine 1939–1945, Frankfurt am Main 1998, S. 199–210.
- 66 Dienstanzweisung für die Kriegssonderabteilung v. 9.10.1939, zit. n. Günter Fahle: Verweigern – Weglaufen – Zersetzen. Deutsche Militärjustiz und ungehorsame Soldaten 1939–1945. Das Beispiel Ems-Jade, Bremen 1990, S. 188.
- 67 Ebd. Zur Sonderabteilung der Kriegsmarine siehe auch Norbert Haase: »Gefahr für die Manneszucht«. Verweigerung und Widerstand im Spiegel der Spruchfähigkeit von Marinegerichten in Wilhelmshaven (1939–1945), Hannover 1996, S. 262–269.
- 68 Zit. n. Fahle (Anm. 66), S. 188.
- 69 Vgl. den »Auszug der Bestimmungen über die 30. und 31. SStA. und die Marinekompanie des Feldsonderbataillons des Feldheeres gemäß OKM AMA/M Wehr II b Nr. 9000/42 g für die Front- und Ersatzeinheiten der Kriegsmarine« in: Wehrmachtdisziplinarstrafordnung – mit den Durchführungsbestimmungen der Wehrmachtteile –, erläutert von Kriegsgerichtsrat Dr. Fritz Hodes, Berlin 1943, S. 214–223.
- 70 Dies ergibt sich aus OKH-General z b V beim OKH, Az. 513/Gr Str Nr. 46/43 geh. v. 12.2.1943, BArch-MZA, WF 03/24582, Bl. 009. Zur Zusammensetzung der in die Marinekompanie zur kommandierenden Soldaten vgl. Die Sondereinheiten (Anm. 7), S. 20.
- 71 Vgl. Walter Lohmann/Hans H. Hildebrand: Die deutsche Kriegsmarine 1939–1945. Gliederung – Einsatz – Stellenbesetzung, Loseblatt-Sammlung, Bad Nauheim 1956–1964, Bd. 3, S. 291, 335. Die Abteilung wurde Ende 1944 auf Befehl des Oberkommandos der Kriegsmarine aufgelöst. Siehe dazu Rudolf Absolon: Die Wehrmacht im Dritten Reich, Bd. 6: 19. Dezember 1941 bis 9. Mai 1945, Boppard am Rhein 1995, S. 575.
- 72 Der hier zitierte Heimkehrer-Bericht befindet sich zusammen mit ähnlichen Schriftstücken sowie einigen Dokumenten in dem Ordner »S. St. A. 25–31; Marine-Einsatzabteilung Ostland; Mar.-Einstellungsabteilung« der Deutschen Dienststelle (WAS).
- 73 Okdo. der Kriegsmarine Chef Mar Wehr/Tr Ic Nr. 22760/44 g an MOK Ostsee in Kiel v. 3.10.1944, BArch-MA, K 12-1/136.
- 74 Hoffmann, Rudolf: Die Struktur des ehemaligen K. Z. Lagers Stutthof b. Danzig (von Rudolf Hoffmann, Häftlingsnummer 29480, für das Landessekretariat der VVN), nicht datiert (ca. 1948/49), Bundesarchiv – Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten (BArch-ZDH), KZuHafta Stutthof, Nr. 2. Im Archiv des Internationalen Suchdienstes (ITS) in Bad Arolsen befindet sich ein aus dem KZ Stutthof stammendes Konvolut »Zugangslisten (z. T. Fragmente, schlecht lesbar) 7.1.1944–16.7.1944« (ITS, KL Stutthof, Ordner 64). Tatsächlich finden sich darin auch einzelne Dokumente späteren Datums. In den Listen sind 50 Überstellungen von »Schutzhäftlingen« aus der Wehrmacht nachweisbar, die sich auf den Zeitraum vom 15. Februar bis zum 27. Juli 1944 beziehen. Dies lässt Hoffmanns Zahlenangabe realistisch erscheinen.
- 75 Mitteilung des Museums Stutthof an d. Verf. v. 14.9.1992. Grundlage für die Überstellungen in das KZ Stutthof war folgende Bestimmung: »Sobald der Führer der Sonderabteilung zu der Überzeugung gelangt, daß ein Soldat für eine Verwendung in der Truppe nicht mehr in Frage kommt, so hat er die [...] Überweisung in ein Konzentrationslager [...] beim Kommandierenden Admiral zu beantragen.« (zit. n. Fahle [Anm. 66], S. 188). Ab

- Sommer 1940 wurde über die Kriegssonderabteilung Ost auch die KZ-Einweisung von Soldaten geregelt, die »nach ihrer Rückkommandierung [...] zur Front erneut derart straffällig werden, daß sie eine dienstlich nicht tragbare Belastung der Truppe darstellen« (OKM AMA/M Wehr II b B. Nr. 4688 v. 21.6.1940, abgedruckt in Nordseestations-tagesbefehl (1940), Nr. 156, 5.7.1940 [BArch-MA, RMD 21/1, 1940-2]). Weiter heißt es dort: »Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kommt eine nochmalige Kommandierung zur Kriegssonderabteilung in Frage.« Es ist möglich, dass es 1940/41 vonseiten der Kriegssonderabteilung Ost auch noch Überstellungen in andere Konzentrationslager gegeben hat.
- 76 Die besondere Härte der Marine zeigte sich auf den unterschiedlichsten Feldern des militärischen Disziplinar- und Justizwesens, so etwa bei den Überstellungen zur Bewährungstruppe 500, bei den Einweisungen in die Straflagerabteilungen (später: Feldstraflagern), bei der Lenkung der Gerichte, bei der restriktiven Handhabung des Gnadenrechts oder auch beim Rückgriff auf die Hinrichtungsmethoden des Enthauptens und Erhängens. Vgl. Klausch: Die Bewährungstruppe 500 (Anm. 6), S. 91, 418; ders.: Erschießen – Enthaupten – Erhängen. Hinrichtungsarten und Hinrichtungsorte der NS-Militärjustiz, in: Ulrich Baumann/Magnus Koch (Hg.): »Was damals Recht war ...« Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin 2008, S. 94; Messerschmidt: Die Wehrmachtjustiz (Anm. 6), S. 193; Walmrath (Anm. 65), S. 228.
- 77 Walter Loeck: Hela/Halbinsel bei Danzig, Hamburg o. J., Archiv des Kuratoriums »Gedenkstätte Ernst Thälmann e. V.«, Hamburg: Nachlass Peter Laß. Laut Einlieferungsliste vom 6. Juli 1944 umfasste die Gruppe, mit der Walter Loeck in das KZ Stutthof kam, nicht 19, sondern 18 Angehörige (ITS, KL Stutthof, Ordner 64).
- 78 Hesselmann/Naegelsbach: Grundsätzliche Fragen der psychologischen Betreuung der Truppe im Anschluß an einen Erfahrungsbericht über den Besuch einer Feldsonderabteilung, in: Wehrpsychologische Mitteilungen 2 (1940), Nr. 12, S. 66. Im Juni 1939 war in derselben Zeitschrift hinsichtlich der »Minderwertigen« die Auffassung vertreten worden, »sie zu Arbeitsformationen in Konzentrationslagern zusammenzufassen«, um so einerseits »jede Vorstellung der Erziehbarkeit auszuschalten«, andererseits aber dem »Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht in der für sie geeigneten Form« Geltung zu verschaffen. Vgl. Prüfstelle III Ost, Berlin: Sonderfälle, Begutachtungen im Einzelfall, Sonderabteilungen (Anm. 64), S. 25.
- 79 Naegelsbach: Extreme Sonderfälle, in: Wehrpsychologische Mitteilungen 3 (1941), Nr. 5, S. 87. 80 O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2.2.1942 – B 54 g FSB 2223/41 Str. AHA/Ag/H Str. III: Bestimmungen über das Feldsonderbataillon, in: Allgemeine Heeresmitteilungen 9 (1942), Nr. 146, S. 96.
- 81 Liste »SAW-Häftlinge, nach dem Stand vom 3.4.42«, ITS, KL Dachau, Ordner 162, S. 74. Während im KZ Dachau die Zahl der SAW-Häftlinge auf 73 angestiegen war, hatte sie sich in Buchenwald und Sachsenhausen, vor allem durch Transporte in andere Lager, auf jeweils 21 verringert. Vor allem durch Transporte aus Sachsenhausen wuchs z. B. die Zahl der SAW-Häftlinge in dem im Aufbau befindlichen KZ Natzweiler-Struthof auf 43 im Juni 1941. Vgl. Robert Steegmann: Das Konzentrationslager Natzweiler-Struthof und seine Außenkommandos an Rhein und Neckar 1941–1945, Berlin 2010, S. 44–46.
- 82 Vgl. Klausch: Die Sonderabteilungen (Anm. 11), S. 205 f., 212.
- 83 Mitteilung der Deutschen Dienststelle (WASSt) an d. Verf. v. 19.9.2003. Im KZ Ravensbrück wurde als Entlassungsdatum der 31. Oktober 1942 vermerkt.
- 84 KZ-Gedenkstätte Flossenbürg: Zugangsbücher; Kriegsgräberdatei des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
- 85 Schreiben des Lagerkommandanten von Flossenbürg an das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt v. 28.2.1945, ITS, KL Flossenbürg, Ordner 72, S. 48. Die Weisung zur Aufstellung eines Homosexuellen-Bataillons erging demnach am 30. Januar 1945. Inwiefern das Vorhaben noch umgesetzt wurde, ist unklar.
- 86 Sein Name erscheint auf den Listen der zu mustern und der für tauglich befundenen Homosexuellen (ITS, KL Flossenbürg, Ordner 72, S. 72, 74, 82).
- 87 Vgl. Klausch: Von der Wehrmacht ins KZ (Anm. 24), S. 13 f.
- 88 OKW – 54 d 10 – Ag E H/GrStr (II) v. 9.11.1938, in: Allgemeine Heeresmitteilungen 5 (1938), Nr. 715, S. 270.
- 89 Allerdings steht eine umfassende Auswertung der bei der WASSt lagernden Erkennungszeichenverzeichnisse (mit Veränderungsmeldungen) der Wehrmachtgefängnisse noch aus.
- 90 Zit. n. Die Sondereinheiten (Anm. 7), S. 41.
- 91 OKH/General z. b. V. beim OKH, Az. 551/Gr. Str. Nr. III/331/42 v. 28.5.1942, BArch-MZA, WF 03/3861.
- 92 Vgl. Hans-Peter Klausch: »Man läßt Euch schuften wie die Tiere.« Die Feldstrafgefangenen-Abteilungen (FGA) im Spiegel des Flugblatts, in: Informationen. Wissenschaftliche Zeitschrift des Studienkreises Deutscher Widerstand 1933–1945 34 (2009), Nr. 68, S. 13–16.
- 93 OKH (ChefH Rüst u. BdE) Az. B 13 n 30 HR (IIIa) Nr. 2110/42 v. 7.9.1942 (10. Mob.-Sammelerlaß), S. 9, BArch-MA, RH 14/31, Bl. 130. Schon am 15. Mai 1942 war zudem festgelegt worden, dass der Einsatz der Feldstraflager »unter ungünstigen klimatischen Verhältnissen« erfolgen sollte (OKW 54 e 10 Feldstr.Lag. – AHA/Ag/H Str. II v. 15.5.1942, BArch-ZNS, Ordner WR II).
- 94 Chef H Rüst u. BdE Az. 54 HR VI 317/40 v. 6.5.1940, S. 2, BArch-MA, RH 14/30, Bl. 34. Weiter heißt es dort: »Nur in Ausnahmefällen darf die Verwahrung im Straflager aufgehoben werden, um dem Verurteilten Gelegenheit zur Bewährung an der Front zu geben.«
- 95 Hodess: Die Strafvollstreckung (Anm. 28), S. 407.
- 96 OKH-General z. b. V. beim OKH, Az. 524/Gr. Str. Nr. III 872/42 v. 28.10.1942, S. 4, BArch-MZA, WF 03/32406, Bl. 192. In den Bestimmungen vom 15. Mai 1942 hatte es ohne Vorgabe zeitlicher Befristungen geheißen: »Unverbesserliche Straflagerverwahrte können [...] der Polizei [...] überwiesen werden.« Eine »Überweisung in den Strafvollzug« war ebenfalls als Kannbestimmung enthalten. Voraussetzung hierfür war neben »besonders guter Führung und Arbeitsleistung« eine mindes-

- tens halbjährige Verwahrung im Feldstraflager (OKW 54 e 10 Feldstr.Lag. – AHA/Ag/H Str. II v. 15.5.1942, BArch-ZNS, Ordner WR II).
- 97 Feldstraflager I, Betr.: Antrag auf Überweisung an die Polizei, Im Felde, 27.12.1943, BArch-ZNS, H 1660. Herbert Beling überlebte die KZ-Haft nicht. Vgl. Baumann/Koch (Anm. 76), S. 162–165. Siehe auch die weitgehend gleichlautende Verfügung für Robert Stein, der Ende 1943 vom Feldstraflager I über die Gestapo Lübeck in das KZ Sachsenhausen eingewiesen wurde. Sie ist abgedruckt in Robert Stein: Vom Wehrmachtstraflager zur Zwangsarbeit bei Daimler-Benz, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 2 (1987), Nr. 4, S. 20–51, hier S. 45.
- 98 Kurze Übersicht über Organisation und Aufgaben des Wehrmachtstrafvollzugs, der Bewährungstruppe sowie der Sondereinheiten des Heeres, Berlin, 16.3.1943, S. 10, BArch-MA, RH 14/34.
- 99 OKH Ch H Rüst u. BdE 54 e 10 Straf. I. Kr. – Trupp.Ab. (Str II) Str 2499/42 v. 29.1.1943, BArch-MA, RH 14/33, Bl. 5.
- 100 So das Schreiben der Gestapo Bremen v. 2.3.1944 im Falle des vormaligen Matrosen Kru. aus dem Feldstraflager I, zit. n. Walmrath (Anm. 65), S. 249 (siehe auch ebd., S. 525).
- 101 Das Feldstraflager III in Stärke von ursprünglich 500 Verwahrten wurde im April 1943 in die Feldstrafgefangenen-Abteilung 19 umgewandelt. Zuvor waren 237 Verwahrte des Feldstraflagers III »vom Feldstraflager I übernommen« worden (Kriegstagesbuch Nr. 7 der 32. Inf.Div. Abt. Ia v. 13.4.1943, BArch-MA, RH 26-32/57).
- 102 Vgl. das gegen Angehörige der Wachpersonals des Feldstraflagers III ergangene Urteil 13 a StKs 198/48 des Landgerichts Halle v. 30.11.1949, abgedruckt in DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, Bd. 7, München 2005, S. 257. Zwei der fünf KZ-Einweisungen sind namentlich aufgeführt in einer Veränderungsmeldung v. 10. März 1943 (WASSt, Bd. 49873: Erkennungsmarkenverzeichnis Feldstraflager III).
- 103 Feldstraflager I, Kurze Angabe über Tätigkeit und Erfahrungen, Ortsunterkunft, 1.7.1942, BArch-MA, RH 20-20/224, Bl. 136.
- 104 WASSt, Bd. 49871 f.: Erkennungsmarkenverzeichnis Feldstraflager II.
- 105 Bayerisches Landeskriminalamt – Ermittlungsabteilung, Informationsbericht v. 9.11.1955, auszugsweise abgedruckt in Norbert Haase/Brigitte Oleschinski (Hg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem – NKWD-Speziallager – DDRStrafvollzug, 2. Aufl., Leipzig 1998, S. 111 f.
- 106 Gen.Kdo. XIX. (Geb.) A.K. Abt. III: Tätigkeitsbericht v. 18.1.1943 für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1942, BArch-MA, RH 24-19/256, Bl. 3.
- 107 Als »Muster 2 zu Nr. 529« abgedruckt in Allgemeine Heeresmitteilungen 10 (1943), Nr. 529, S. 364.
- 108 Vgl. Klausch: Erschießen – Enthaupten – Erhängen (Anm. 76), S. 92.
- 109 WASSt, Ordner »Verlust[meldungen] Feldstraflager I–III; Strafgef.-Lager II, Papenburg«.
- 110 WASSt, Bd. 49871 f.: Erkennungsmarkenverzeichnis Feldstraflager II.
- 111 Der General z. b. V. beim OKH vermerkte dazu am 20. Dezember 1942: »Eine vor dem Abtransport im Auftrage des 20. (Geb.) AOK vorgenommene ärztliche Untersuchung ergab, daß von den Straf-lagerverwahrten [des Feldstraflagers II; H.-P. K.] 110 lazzettkrank und nicht transportfähig waren, 130 als lazzettkrank angesprochen wurden, wegen Platzmangels aber nicht in eine Sanitätseinrichtung aufgenommen werden konnten [...].« (OKH – General z. b. V. beim OKH Az. 561/GrStr Nr. III/337/42 geh. v. 20.12.1942, BArch-MZA, WF 03/24582, Bl. 985). Nach Angabe von Messerschmidt: Die Wehrmachtjustiz (Anm. 6), S. 360, waren die Männer im März 1943 noch immer nicht in den neuen Einsatzraum zugeführt worden.
- 112 OKH – General z. b. V. beim OKH Az. 561/GrStr Nr. III/337/42 geh. v. 20.12.1942, BArch-MZA, WF 03/24582, Bl. 985.
- 113 Feldkommandantur 611-IVb, Betr.: Untersuchung der Verwahrten des Feldstraflagers II, Gdow, 23.12.1942, BArch-MZA, WF 03/24582, Bl. 137.
- 114 OKW 54 e 10 Feldstr.Lag. – AHA/Ag/H Str. II v. 15.5.1942, BArch-ZNS, Ordner WR II.
- 115 Zur »Vernichtung durch Arbeit« – so der amtliche Terminus – waren seit Herbst 1942 rund 20000 sogenannte »asoziale Justizgefangene« in Konzentrationslager überführt worden. Zur Tausenden kamen sie in den KZ schon in den ersten Monaten ums Leben. Erst als der Arbeitskräftebedarf der Rüstungsproduktion zu einer Drosselung der »Vernichtung durch Arbeit« zwang, erhöhten sich die Überlebenschancen dieser Häftlinge. Vgl. dazu die Beiträge von Helmut Kramer, Jens-Christian Wagner sowie des Verfassers in Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland II (2009).
- 116 Vgl. Messerschmidt: Die Wehrmachtjustiz (Anm. 6), S. 359 f.
- 117 Gen.Kdo. XIX. (Geb.) A.K. Abt. III: Tätigkeitsbericht v. 18.1.1943 für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1942, BArch-MA, RH 24-19/256, Bl. 3.
- 118 BArch-ZNS, Todesurteile-Kartei. Vom selben Gericht ist dort ein am 8. Dezember 1942 an Gustav Schiemann, ebenfalls Feldstraflager I, vollstrecktes Todesurteil nachgewiesen.
- 119 Im Januar 1943 war die Zahl der Verwahrten auf unter 200 abgesunken. Vgl. Messerschmidt: Die Wehrmachtjustiz (Anm. 6), S. 360.
- 120 WASSt, Ordner »Verlust[meldungen] Feldstraflager I–III; Strafgef.-Lager II, Papenburg«.
- 121 Michael Eberlein/Norbert Haase/Wolfgang Oleschinski: Torgau im Hinterland des Zweiten Weltkriegs. Militärjustiz, Wehrmachtgefängnisse, Reichskriegsgericht, Leipzig 1999, S. 72. Die Verfasser stützen sich auf die Nachkriegszeugenaussage eines ehemaligen Angehörigen des Feldstraflagers I. Zu berücksichtigen ist bei solchen Angaben stets, dass die Rückgänge der Personalstärken nicht nur auf Todes- und Krankheitsfälle usw. zurückzuführen sind, sondern auch auf Überstellungen in den Strafvollzug.
- 122 Von einem ähnlichen Vorgehen auch noch nach der Umwandlung des Feldstraflagers III in die Feldstrafgefangenen-Abteilung 19 berichtet Peter Schilling, der im Herbst 1944 nach einer Verurteilung wegen Fahnenflucht in die FGA 19 gekommen war. Vgl. Peter Schilling: »Ich mußte selber etwas tun«, in: Deserteure – Verfolgte der Militärstrafjustiz und der Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg. Dokumentation der Beiträge zum

- Symposium in Marburg, 25.–26.10.1991, hg. v. d. Geschichtswerkstatt Marburg e. V., Marburg 1992, S. 132–147, hier S. 140.
- 123 Urteil 13 a StKs 198/48 des Landgerichts Halle v. 30.11.1949, in: DDR-Justiz (Anm. 102), S. 256 f. In diesem und einem weiteren Verfahren (Urteil ebd., S. 262–266) wurden drei Angehörige des Wachpersonals zu mehrjährigen bzw. einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Die in der BRD angestellten Ermittlungen führten nicht zu Strafverfahren.
- 124 OKH – General z. b. V. beim OKH Az. 561/GrStr Nr. III/337/42 geh. v. 20.12.1942, BArch-MZA, WF 03/24582, Bl. 985. Im Bereich der Heeresgruppe Nord kam es zu einer auffälligen Häufung von Feldstraflagern, Feldstrafgefangenen-Abteilungen, Feldsonderbataillon und Einheiten der Bewährungstruppe 500. Die dort gegebene Kombination von harten klimatischen Bedingungen und schweren Kämpfen machte sie offenbar zu einer Art Experimentierfeld für den General z. b. V. im OKH.
- 125 Ob.Kdo. H.Gr. Nord Ia/Id Nr. 150/43 geh. v. 6.1.1943, BArch-MZA, WF 03/24582, Bl. 991. Ähnliche Klagen hatte das Armeoberkommando 20 in Nordnorwegen schon im Oktober 1942 geäußert. Vgl. Messerschmidt: Die Wehrmachtjustiz (Anm. 6), S. 358. Siehe dazu auch die zynische Darstellung bei Seidler (Anm. 43), S. 137.
- 126 OKH – General z. b. V. beim OKH Az. 561/GrStr Nr. 7/43 geh. v. 11.1.1943, BArch-MZA, WF 03/24582, Bl. 996. Ähnliche Erfahrungen wie bei den Feldstraflagern machte die Wehrmachtführung mit der »Verwahrung« in den Emslandlagern. Als sich die Militärs gezwungen sahen, auch dort einsitzende, mit Zuchthaus bestrafte Exsoldaten in immer größerer Zahl auf ihre Eignung für die Bewährungstruppe 500 zu überprüfen, was über mehrere Wochen im Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna geschah, waren die dorthin überstellten Männer oftmals nicht verwendungsfähig. In einem Beschwerdebrief an die Kommandantur der Emslandlager klagte das OKW, dass bei den angelieferten »Bewährungsmännern« Krätze und Gewichtsverluste zwischen 18 und 35 Kilogramm festgestellt worden seien, was einer Abnahme des Körpergewichts zwischen 24% und 44% entsprechen habe. Der für die Emslandlager zuständige Arzt erwiderte am 10. Mai 1943: »Krätze ist nicht die Folge der Strafverbüßung in den hiesigen Lagern. Diese Erkrankung wurde und wird [...] ebenso wie die Läuseplage durch die früheren Wehrmachtangehörigen eingeschleppt. [...] Eine Besserung des All[gemein]-Zustandes der wieder zur Einberufung vorgesehenen Gefangenen kann m. E. nur erreicht werden, wenn für sie durch das OKW eine bessere Ernährung [...] erreicht werden kann.« (Schreiben von Regierungsmedizinalrat Thiemann [?], Abteilung Hauptlazarett, an den Kommandeur der Strafgefangenenlager in Papenburg v. 10.5.1943, Staatsarchiv [StA] Osnabrück: Rep. 675 Mep, Nr. 316). Tatsächlich war im Strafgefangenenlager VII (Esterwegen) schon im Februar 1943 das Arbeitspensum herabgesetzt worden, um zu verhindern, dass der prekäre Gesundheitszustand der wehrmachtgerichtlich Verurteilten sich noch weiter verschlechterte.
- 127 Siehe hierzu auch Jan Erik Schulte: Zwangsarbeit und Vernichtung: Das Wirtschaftsimperium der SS. Oswald Pohl und das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Paderborn 2001.
- 128 Obkdo. H.Gr. Nord Ia/Id Nr. 1378/43 geh. v. 1.3.1943, BArch-MZA, WF 03/24582, Bl. 23 f. Der Vorschlag wurde nicht übernommen, es blieb bei einer Zugehörigkeit von 4 bis 6 Monaten, die sich durch Lazarett- und Arrestaufenthalte sowie durch Gefängnisstrafen noch bis auf 6 Monate verlängern konnte.
- 129 Vgl. Klausch: Erschießen – Enthaupten – Erhängen (Anm. 76), S. 92.
- 130 Gericht der 32. Inf.Div.: Übersichten über abgeschlossene Strafverfahren Juni–August 1943, BArch-MA, RH 26-32/152.
- 131 Vgl. Stein (Anm. 97), S. 29–35.
- 132 Feldstraflager II: Tätigkeits- und Erfahrungsbericht für die Monate Januar, Februar und März 1944, Ortsunterkunft, 1.4.1944, BArch-MZA, WF 03/12535.
- 133 Ebd.
- 134 Dieser Aspekt bleibt unberücksichtigt in dem vergleichsweise ausführlichen Abschnitt »Die Feldstraflager der Wehrmacht« bei Eberlein/Haase/Oleschinski (Anm. 121), S. 69–76.
- 135 Feldstraflager II: Tätigkeits- und Erfahrungsbericht für die Monate Januar, Februar und März 1944 (Anm. 132).
- 136 Ebd.
- 137 Ebd. Auf die Vollstreckung von Arreststrafen wurde zum damaligen Zeitpunkt bereits verzichtet, weil dadurch die Gesundheit und damit die Einsatzfähigkeit der »ohnehin ausgepumpten Verwahrten weiter gefährdet« worden wäre.
- 138 Ebd. Der Bericht macht keine Angaben zur Anzahl der damals vollstreckten Todesurteile, die es im Berichtszeitraum nachweislich gegeben hat.
- 139 Ebd. In dem Bericht kommt auch einmal mehr die besondere Härte der Marinejustiz zum Ausdruck: »Bei den Neuzugängen [...] fällt noch immer die hohe Zahl derjenigen Verurteilten auf, die bei ihrer ersten gerichtlichen Bestrafung sofort ins Straf-lager geschickt werden. Im Berichtsviertel konnten wieder 26 Fälle festgestellt werden, die ganz überwiegend wieder von der Marine stammen. [...] Die Zusammensetzung der Straf-lagerverwahrten nach Wehrmachtteilen hat am 1.3.44 folgendes Bild ergeben: Heer: 48%, Luftwaffe: 27%, Marine: 25%. Der Anteil der Kriegsmarine ist noch immer äusserst hoch.«
- 140 WAST, Bd. 49871 f.: Erkennungszeichenverzeichnis Feldstraflager II.
- 141 Vgl. Klausch: Die Bewährungstruppe 500 (Anm. 6), S. 46 f.
- 142 KZ-Gedenkstätte Dachau: Nummernbuch.
- 143 KZ-Gedenkstätte Neuengamme: Totenbuch.
- 144 KZ-Gedenkstätte Dachau: Nummernbuch.
- 145 Vgl. Zeitspuren. Die Ausstellungen, hg. v. d. KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Bremen 2005, S. 26, 59.
- 146 Zit. n. Manfred Messerschmidt/Fritz Wüllner: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden 1987, S. 116. Irrtümlich wird dort als Datum der 17.7.1941 statt 1944 genannt. Anzumerken ist, dass die hier und weiter unten in den Quellen erscheinende Abkürzung »SD« für den Sicherheitsdienst der SS im Sprachgebrauch der Wehrmacht auch für die Dienststellen der Sicherheitspolizei (Gestapo und Kripo) benutzt wurde.
- 147 Runderlaß OKL/Chef der Luftwaffen-Rechtspflege Nr. 255 v. 20.1.1945, BArch-ZNS, Runderlasse

- des OKL/Chef der Luftwaffen-Rechtspflege, Bl. 178. Wüllner listet sieben zwischen dem 2.11. und 14.11.1944 gefällte Todesurteile des Gerichtes des Befehlshabers im Heeresgebiet Ungarn auf, deren Vollstreckung zum Zwecke der »Zwischenhaft I« ausgesetzt wurde (Wüllner [Anm. 25], S. 709 f.; siehe auch ebd., S. 66 f.).
- 148 Zur Lager- und Häftlingsklassifizierung in die Stufen I bis III vgl. Hermann Kaienburg: »Vernichtung durch Arbeit«. Der Fall Neungamme, 2. Aufl., Bonn 1991, S. 41 f.
- 149 Archiv des Öffentlichen Denkmals und Museums Mauthausen, E1/hh/2.
- 150 Den Fall eines wegen »wehrkraftersetzender« Äußerungen zum Tode verurteilten Diplomingenieurs im Range eines Stabsgefreiten führt Messerschmidt: Die Wehrmachtjustiz (Anm. 6), S. 145 f., an. Ohne dass die konkrete Form der »Wehrkraftersetzung« bekannt wäre, findet sich ein weiteres Beispiel bei Wüllner (Anm. 25), S. 66 f. Zwei Fälle der angeordneten Zwischenhaft I nach Todesurteilen wegen Fahnenflucht sind dokumentiert in Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht, hg. v. d. Geschichtswerkstatt Marburg e. V., Marburg 1994, S. 156–163, 234–237. Hinter der »fortgesetzten Gehorsamsverweigerung«, die dem Straflagerverwahrten Albrecht H. Todesurteil und Zwischenhaft I einbrachten, verbargen sich »permanente Disziplinlosigkeiten wie verbotenes Rauchen, Tragen einer verschmutzten Uniform, nachlässiges Grüben und Ähnliches« (Thomas Geldmacher: Strafvollzug. Der Umgang der Deutschen Wehrmacht mit militärgerichtlich verurteilten Soldaten, in: Manoschek [Anm. 56], S. 420–481, hier S. 462).
- 151 Der Verfasser stützt sich hier auf 14 statistische Aufstellungen, die seinerzeit von der Lagerschreibstube für die SS-Schutzhaftlagerführung angefertigt worden sind. Die Aufstellungen geben einen nahezu lückenlosen Überblick über die Häftlingsbewegungen in der Zeit vom 31.1.1944 bis zum 31.12.1944 (Archiv des Öffentlichen Denkmals und Museums Mauthausen, E 6/2, E 6/4). Zu den ausländischen vormaligen »Wehrmachtangehörigen« zählten Niederländer, Belgier, Polen, Italiener, Letten, Litauer und Ungarn.
- 152 Hans Maršálek: Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen. Dokumentation, hg. v. d. Österreichischen Lagergemeinschaft Mauthausen, 2. Aufl., Wien 1980, S. 145. Dort ist auch die angeführte Statistik vom 31.3.1945 abgedruckt (S. 138). Auf unzulässige Additionen einzelner Iststärken der Monate Oktober bis Dezember 1944 gehen andernorts genannte Zahlenangaben von »mindestens 365« bzw. »rund 400« zurück (Eberlein/Haase/Oleschinski [Anm. 121], S. 190; Kurt Kohlsche: »So war es! Das haben Sie nicht gewußt.« Konzentrationslager Sachsenburg 1935/36 und Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna 1944/45 – ein Häftlingsschicksal, eingeleitet u. kommentiert v. Ivonne Hahn u. Wolfgang Oleschinski, Dresden 2001, S. 34).
- 153 OKH General z. b. V., Az. 551/Gr. Str. Nr. 363/43 (Merkblatt über Vollzugseinrichtungen und Bewährungstruppen) v. 4.9.1944, S. 5, BArch-MA, RH 14/34, Bl. 84.
- 154 ChefHRüst u. BdE B 14c 20 Ag HR Wes (IV b/1) 2082/44 v. 5.9.1944, BArch-MA, RH 14/31, Bl. 31. Der Himmler-Erlass ist zusammen mit einigen weiteren Quellen zu seiner nicht mehr vollständig erfolgten Umsetzung dokumentiert bei Erich Kosthorst/Bernd Walter: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich. Beispiel Emsland. Dokumentation und Analyse zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz, Bd. 2, Düsseldorf 1983, S. 1395–1401. Für die Einleitung der KZ-Einweisung finden sich in den Dokumenten verschiedentlich auch Formulierungen wie »Arbeitseinsatz beim SD«.
- 155 Zur damaligen Praxis in den Emslandlagern vgl. Klausch: Die Bewährungstruppe 500 (Anm. 6), S. 257 f.; Bührmann-Peters (Anm. 26), S. 63 f., 150.
- 156 Vgl. zu dem durch wechselseitige Kooperation und Konkurrenz gekennzeichneten Vorgang den geheimen Aktenvermerk des Rüstungsministeriums vom 25.10.1944 zu einem gemeinsamen Vorgehen mit der Heeresrechtsabteilung des OKH und dem Reichsjustizministerium in Kosthorst/Walter (Anm. 154), S. 1400 f. Siehe dazu auch Dietrich Eichholtz: Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft 1939–1945, Bd. 3, Teil 1, München 1999, S. 76–78; Schulte (Anm. 127), S. 406–415, 423–426.
- 157 Schreiben des Reichssicherheitshauptamts (Amt IV A) an alle Staatspolizei(leit)stellen v. 5.9.1944 (Abschrift v. 20.9.1944), BArch, R 58/1027, Bl. 324. In den vom Chef der Heeresjustiz am 15. September 1944 für die Gerichte des Ersatzheeres erlassenen Durchführungsbestimmungen war festgelegt, dass die »Verurteilten [...] unter dem Kennwort »Zwischenhaft II« der nächsten Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zu übergeben waren (OKH – Chef der Heeresjustiz B 14 c 20 Ag HR Wes (IV b/1)/2083/44 v. 15.9.1944, BArch-MA, RH 14/31, Bl. 31 f.).
- 158 Vgl. Jens-Christian Wagner (Hg.): Konzentrationslager Mittelbau-Dora 1943–1945. Begleitband zur ständigen Ausstellung in der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora, Göttingen 2007; ders.: Konzentrationslager Mittelbau-Dora, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 7: Niederhagen/Wewelsburg, Lublin-Majdanek, Arbeitsdorf, Herzogenbusch (Vught), Bergen-Belsen, Mittelbau-Dora, München 2008, S. 223–289.
- 159 Jens-Christian Wagner: Produktion des Todes. Das KZ Mittelbau-Dora, Göttingen 2001, S. 13.
- 160 Siehe dazu ebd., S. 181–215.
- 161 OKH General z. b. V., Az. 551/Gr. Str. Nr. 363/43 (Merkblatt über Vollzugseinrichtungen und Bewährungstruppen) v. 4.9.1944, S. 5, BArch-MA, RH 14/34, Bl. 84.
- 162 Götz Dieckmann: Existenzbedingungen und Widerstand im Konzentrationslager Dora-Mittelbau unter dem Aspekt der funktionellen Einbeziehung der SS in das System der faschistischen Kriegswirtschaft, Berlin (DDR), Humboldt-Universität, Diss., 1968, S. 231.
- 163 Götz Dieckmann/Peter Hochmuth: KZ Dora-Mittelbau. Produktionsstätte der V-Waffen – Kampffront gegen faschistischen Terror und Rüstungsproduktion, Nordhausen 1971, S. 19.
- 164 So die auch schon in früheren Dokumenten erscheinenden Termini in den zusammenfassenden »Richtlinien für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen«, Der Chef des OKW 14 n 16.10 WR (1/4) Nr. 1/45 v. 1.2.1945, BArch-MA, RH 14/31, Bl. 15).

- 165 Vermerk der Politischen Abteilung des KZ Buchenwald v. 20.11.1944, zit. n. Wagner: Produktion des Todes (Anm. 159), S. 429, Fn. 262.
- 166 Ebd., S. 430. Siehe dazu die Auflistung der Transporte auf S. 642–646.
- 167 Dabei wurden 20 am 22.3.1945 mit dem Vermerk »Strafvollzug Z« als Zwischenhaft-II-Häftlinge gezählt. Wenngleich Wagner die von ihm aus diversen Aktenüberlieferungen rekonstruierten Häftlingstransporte in das KZ Mittelbau-Dora als »nahezu lückenlos« (S. 24) betrachtet, bleiben insbesondere für das Jahr 1945 doch einige Unwägbarkeiten. Die bei Wagner: Produktion des Todes (Anm. 159), S. 644–647, genannten Zahlen sind nicht in jedem Fall identisch mit den angeführten Transportstärken bei Messerschmidt: Die Wehrmachtjustiz 1933–1945 (Anm. 6), S. 338.
- 168 Mitteilung der Gedenkstätte Buchenwald an d. Verf. v. 10.6.1992. Der Ausstellungskatalog der Gedenkstätte Buchenwald spricht von »mindestens 800« Zwischenhaft-II-Gefangenen, die über Buchenwald nach Mittelbau-Dora überstellt worden seien. Vgl. Konzentrationslager Buchenwald 1937–1945. Begleitband zur ständigen historischen Ausstellung, hg. v. d. Gedenkstätte Buchenwald, Göttingen 1999, S. 170.
- 169 Wagner: Produktion des Todes (Anm. 159), S. 430.
- 170 Vgl. Norbert Haase: Von »Ons Jongen«, »Malgré nous« und anderen. Das Schicksal der ausländischen Zwangsrekrutierten im Zweiten Weltkrieg, in: Norbert Haase/Gerhard Paul (Hg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1997, S. 157–173.
- 171 Konzentrationslager Buchenwald. Bericht des internationalen Lagerkomitees Buchenwald, Weimar o. J. [1946], S. 54. Die aus Kroaten, »Ostmuselmanen« (Angehörige kaukasischer Völker mit moslemischer Religionszugehörigkeit) und Franzosen gebildeten SS-Freiwilligen-Formationen sind angeführt bei Georg Tessin: Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS 1939–1945, Bd. 1: Die Waffen-Gattungen – Gesamtübersicht, Osnabrück 1979, S. 396–400.
- 172 Wagner: Produktion des Todes (Anm. 159), S. 429.
- 173 Vgl. Klausch: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 (Anm. 11).
- 174 Der noch unklare Status spiegelte sich auch darin wider, dass die Auffangstelle 999 die für den Familienunterhalt zuständigen Bürgermeisterämter usw. in der Form informierte, dass der Betreffende »vorläufig nach dem Lager Buchenwald bei Weimar in Marsch gesetzt worden« sei. Siehe dazu das Faksimile eines solchen Schreibens in Hans Burkhardt/Günter Erxleben/Kurt Nettball: Die mit dem blauen Schein. Über den antifaschistischen Widerstand in den 999er Formationen der faschistischen deutschen Wehrmacht (1942 bis 1945), Berlin (DDR) 1982, Abbildungsteil.
- 175 Vgl. zu dem recht komplizierten Vorgang Klausch: Die Bewährungstruppe 500 (Anm. 6), S. 262–276.
- 176 OKH (Chef H Rüst u. BdE) 54 e 10 Afr. Brig. 999 – Trupp. Abt. (Str II) 563/42 g. Kdos. v. 30.10.1942, S. 8, BArch, R 22/5015, Bl. 92.
- 177 Vgl. dazu Klausch: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 (Anm. 11), Bd. 1, S. 427–442, Bd. 2, S. 574–578, 692–703, 711–714; ders.: Der Truppenübungsplatz Baumholder – Aufstellungs-ort der Bewährungstruppe 999, in: Hans-Georg Meyer/Hans Berkessel (Hg.): Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz, Bd. 3: »Unser Ziel – die Ewigkeit Deutschlands.« Die Kriegsjahre 1939 bis 1945 und die Nachkriegsjahre bis 1949, Mainz 2001, S. 119–122.
- 178 Am 12. September 1944 hatte die Rechtsabteilung des OKW ausdrücklich auch hinsichtlich der damals vom OT-Einsatz in Frankreich und Belgien zurückkehrenden früheren Angehörigen der Bewährungstruppe 999 festgelegt, dass diese – sofern nicht eine Rückführung in den Strafvollzug der Reichsjustizverwaltung anhängig war – »dem SD zur Prüfung [...] übergeben« werden sollten, »ob sie für einen Arbeitseinsatz in einem KZ-Lager in Frage kommen«. (OKW Az. 14 n 16.22 W/R (I-4) 896/44 g. v. 12.9.1944, zit. n. Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion – Amt Bau – Organisation Todt, Zentrale, Abt. Arbeitseinsatz Ref. A 132 Str/He v. 21.12.1944, BArch, R 22/1239, Bl. 284). Tatsächlich sind solche Überprüfungen eingeleitet worden. An wirklich gesicherten Angaben zu daraufhin erfolgten KZ-Einweisungen mangelt es jedoch noch. Vgl. dazu Klausch: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 (Anm. 11), Bd. 2, S. 702 f.
- 179 ChefHRüst u. BdE B 14c 20 Ag HR Wes (IV b/1) 2082/44 v. 5.9.1944, BArch-MA, RH 14/31, Bl. 31 f. Die Regelung galt auch für die mit Zuchthaus bestrafte Angehörigen der Bewährungstruppe 500, für die sich einige Fälle der Zwischenhaft II nach neuerlichen kriegsgerichtlichen Verurteilungen nachweisen lassen.
- 180 WAST, Bd. 86830: Erkennungsmarkenverzeichnis Auffangstelle 999.
- 181 ThHStA, NS 4 Bu, Häftlingsnummernkartei.
- 182 Wagner: Produktion des Todes (Anm. 159), S. 429.
- 183 Konzentrationslager Buchenwald. Bericht (Anm. 171), S. 54. Einen Fall der Zwischenhaft II nach einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren wegen unerlaubter Entfernung schildert Wüllner (Anm. 25), S. 393–396.
- 184 Auf einen hohen Anteil von »Wehrkraftzetzern« könnten die Zahlenangaben bei Geldmacher: Strafvollzug (Anm. 150), S. 470 f., hindeuten. Zwei konkrete Fälle der Zwischenhaft II wegen »wehrkraftzetzender Äußerungen« sind angeführt in Manfred Messerschmidt: Was damals Recht war ... NS-Militär- und Strafrecht im Vernichtungskrieg, Essen 1996, S. 61, 66. Ein Beispiel für Zwischenhaft II wegen »Wehrkraftzersetzung« durch vorgetäuschte Krankheit findet sich in Militärjustiz im Nationalsozialismus (Anm. 150), S. 88–90, 156.
- 185 In der Wehrmachtstrafstatistik waren bis zum 30.6.1944 6611 Verurteilungen nach §§ 175, 175 a Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) erfasst, die jedoch nicht immer auf Zuchthaus lauteten und sich auch nicht immer gegen sogenannte Hangtäter richteten. Vgl. Otto Hennicke: Auszüge aus der Wehrmachtstrafstatistik, in: Zeitschrift für Militärgeschichte 5 (1966), Nr. 5, S. 453.
- 186 »Die Überweisung [in Zwischenhaft II; H.-P. K.] ist auch anzuordnen [...] bei homosexuellen Hangtägern«, hieß es in den »Richtlinien für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen« (Der Chef des OKW 14 n 16.10 WR (I/4) Nr. 1/45 v. 1.2.1945, BArch-MA, RH 14/31, Bl. 14). Angesichts der dürftigen Quellenlage wird es schwer sein, hier noch nähere Zahlenangaben zu ermitteln. Der

- einzig bei Bührmann-Peters dokumentierte Fall einer eingeleiteten KZ-Einweisung betraf einen von der Heeresrechtsabteilung als »homosexuellen Hangtäter« eingestuftes Wehrmachtstrafgefangenen, der zunächst im Strafgefangenenlager I (Börgermoor) und dann beim Kommando »West« inhaftiert war. Vgl. Bührmann-Peters (Anm. 26), S. 150. Von Bülow, die in ihrer Dissertation zur justiziellen Homosexuellenverfolgung während der NS-Zeit auch die Strafvollstreckung an nach § 175 RStGB verurteilten Soldaten behandelt, geht auf die KZ-Einweisung von homosexuellen Wehrmachtstrafgefangenen nicht ein. Vgl. Carola von Bülow: Der Umgang der nationalsozialistischen Justiz mit Homosexuellen, Oldenburg, Universität, Diss., 2000.
- 187 Dieckmann (Anm. 162), S. 232.  
 188 Wagner: Produktion des Todes (Anm. 159), S. 431.  
 189 Dieckmann (Anm. 162), S. 231.  
 190 So für das KZ Bergen-Belsen bei Derrick Sington: Die Tore öffnen sich. Authentischer Bericht über das englische Hilfswerk für Belsen mit amtlichen Photos und einem Rückblick von Rudolf Küstermeier, Hamburg 1948. Nachdruck, Münster 1995, S. 181–183.  
 191 Dieckmann (Anm. 162), S. 231 f.  
 192 ChefHRüst u. BdE B 14c 20 Ag HR Wes (IV b/1) 2082/44 v. 5.9.1944, BArch-MA, RH 14/31, Bl. 31.  
 193 Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes (Amt IV A) an alle Staatspolizei(lei)stellen v. 5.9.1944 (Abschrift v. 20.9.1944), BArch, R 58/1027, Bl. 324.  
 194 Runderlaß OKL/Chef der Luftwaffen-Rechtspflege Nr. 255 v. 20.1.1945, BArch-ZNS, Runderlasse des OKL/Chef der Luftwaffen-Rechtspflege, Bl. 178.  
 195 Der Chef des OKW 14 n 16.10 WR (I/4) Nr. 1/45 v. 1.2.1945 (Richtlinien für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in der Wehrmacht), BArch-MA, RH 14/31, Bl. 16.  
 196 Wagner: Produktion des Todes (Anm. 159), S. 646.  
 197 Geldmacher: Strafvollzug (Anm. 150), S. 471. Zum damals bestehenden »Konkurrenzverhältnis« zwischen der Bewährungstruppe 500 und der SS-Sonderformation Dirlwanger vgl. Klausch: Die Bewährungstruppe 500 (Anm. 6), S. 276 f. Himmler trachtete damals danach, nahezu das gesamte militärische Bewährungswesen in seiner Dirlwanger-Truppe zusammenzufassen.  
 198 Eine Einzelüberstellung nach »Laura« vermerkt Wagner: Produktion des Todes (Anm. 159), S. 642; zur Anwesenheit kleinerer Gruppen ehemaliger Wehrmachtangehöriger in den Lagern »Erich« und »Hans« siehe die abgedruckten Stärkemeldungen vom 15.11.1944 (»Hans«) und 20.2.1945 (»Erich«) bei Erhard Pachaly/Kurt Pelny: Konzentrationslager Mittelbau-Dora. Zum antifaschistischen Widerstandskampf im KZ Dora 1943 bis 1945, Berlin (DDR) 1990, S. 251, 254 f. Da dort nur die Bezeichnungen »Wehrm.« bzw. »Aus der Wehrmacht« erscheinen, ist eine Unterscheidung nach originären SAW-Gefangenen und Zwischenhaft-II-Gefangenen nicht möglich.  
 199 Vgl. Karola Fings: Krieg, Gesellschaft und KZ: Himmlers SS-Baubrigaden, Paderborn 2005, S. 58 f., 197–214.  
 200 Vernehmungsniederschrift der Zeugenaussage von Helmut K. v. 22.12.1969, Bundesarchiv – Außenstelle Ludwigsburg (BArch-AL), 404 AR-Z 57/67, Bl. 480. Die Differenz zwischen der von K. ge-
- nannten Häftlingsgesamtzahl (716) und der Summe der angeführten Einzelzahlen (718) könnte auf zwischenzeitliche Todesfälle, Abstellungen in andere Arbeitskommandos u. Ä. zurückzuführen sein. Wagner listet für den 16.1.1945 125 Zwischenhäftlinge aus Sachsenhausen auf und für den 19.1.1945 aus Buchenwald 154 (Wagner: Produktion des Todes [Anm. 159], S. 644).
- 201 KZ Mittelbau: Veränderungsmeldung v. 16.1.1945, ThHStA, KZ und Haftanstalt Buchenwald Nr. Dora Dok./K 395, Bl. 244 (mit der falschen Schreibweise »Hohnstedt«).  
 202 Wagner: Produktion des Todes (Anm. 159), S. 430.  
 203 I. SS-Baubrigade: Nummern-Liste der hier einsitzenden Zwischenhäftlinge II (SAW), Sollstedt/Südharz, 1.3.1945, BArch-AL, 404 AR-Z 57/67, Bl. 573–577. Die hier offiziell gebrauchte Bezeichnungskombination »Zwischenhäftlinge II (SAW)« verweist auf damals bestehende Unklarheiten bei der Verwendung der beiden Termini.  
 204 Dieckmann/Hochmuth (Anm. 163), S. 19. Das Tragen eines zivilen Haarschnitts wurde im Allgemeinen als besonderes Vorrecht nur wenigen hohen Funktionshäftlingen eingeräumt. Vgl. Kaienburg (Anm. 148), S. 412.  
 205 Wagner: Produktion des Todes (Anm. 159), S. 430 f.  
 206 »Mindestens jeder dritte Häftling«, so Wagner, »überlebte die Deportation in das KZ Mittelbau-Dora nicht.« (Wagner: Produktion des Todes [Anm. 159], S. 499). Zu den absoluten Zahlen siehe ebd., S. 646. Eine noch etwas höhere Todesrate nennt Neander, der von etwa 27 000 Toten bei »rd. 60 000 durch die Registratur »Doras« gegangenen Häftlingen« ausgeht (Joachim Neander: Das Konzentrationslager »Mittelbau« in der Endphase der nationalsozialistischen Diktatur. Zur Geschichte des letzten im »Dritten Reich« gegründeten selbständigen Konzentrationslagers unter besonderer Berücksichtigung seiner Auflösungsphase, Clausthal-Zellerfeld 1997, S. XIII). Auf die Zwischenhaft-II-Gefangenen geht Neander nicht näher ein.  
 207 Dagegen wertet Fings die insgesamt 34 auf der Liste vorgenommenen Streichungen allesamt als Todesfälle. Von diesen Streichungen sind aber nur 23 durch ein handschriftliches Kreuz eindeutig als Todesfälle gekennzeichnet, während in 7 Fällen ein »E« und in 4 Fällen ein »F« vermerkt ist, was als »Entlassung« und »Flucht« gelesen werden könnte. Auch die von ihr vorgenommene pauschale Zuordnung dieser angeblich »mindestens 34« Todesfälle zum Außenlager Sollstedt ist angesichts des Räumungstermins unzulässig. Vgl. Fings (Anm. 199), S. 246.  
 208 Dazu zählte der Tod mindestens eines von zwei Sollstedter Zwischenhäftlingen, die im Frühjahr 1945 wegen Brotdiebstahls auf Weisung des Lagerältesten von Mithäftlingen so schwer misshandelt wurden, dass sie an den Folgen der Schläge starben. Vgl. dazu das Urteil des Schwurgerichts Freiburg vom 8. Juli 1955 gegen den Lagerältesten Gustav Adolf Fehrenbacher in Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Bd. 13, Amsterdam 1975, S. 247 f.  
 209 Siehe dazu Neander (Anm. 206), S. 452 f.  
 210 Allein von Wolfgang Pohl ist bekannt, dass ihm auf einem von dort zum KZ Neuengamme anzutretenden Fußmarsch die Flucht gelang. Vgl.

- Wagner: Konzentrationslager Mittelbau-Dora 1943–1945 (Anm. 158), S. 81.
- 211 Foto der Gedenktafel, aufgenommen von Katharina Brand, Sammlung Gedenkstätte Buchenwald.
- 212 Beide Fernschreiben Staatsarchiv Hamburg, 331-I I, Nr. 1519. In einer vom »Beauftragten des Reichsministers der Justiz für die Strafgefangenenlager des Emslandes« erstellten »Nachweisung über den Bestand und die Beschäftigung der Gefangenen« mit dem Stichtag 28. Februar 1945 sind bei einem Gesamtbestand von 4134 Gefangenen 8 »Gefangene für die Gestapo« vermerkt, die sich damals in der Haftanstalt Lingen befanden. Die Haftanstalt Lingen fungierte als eine Art Drehscheibe für Überstellungen, die die Strafgefangenenlager des Emslands erreichen oder aber verlassen sollten. Bei den 8 Männern dürfte es sich mit einiger Sicherheit um in den Emslandlagern »ausgesonderte« Zwischenhaft-II-Gefangene gehandelt haben. Vielleicht waren sie es, deren KZ-Einweisung die Bremer Gestapo damals regeln wollte. Die »Nachweisung« ist abgedruckt bei Kosthorst/Walter (Anm. 154), S. 1457–1459.
- 213 Zit. n. Walmrath (Anm. 65), S. 235, Anm. 194. Walmrath führt dort in Anm. 192 auch eine entsprechende Einweisungsverfügung des Marineoberkommandos Nordsee vom 11. April 1945 an.
- 214 Messerschmidt: Die Wehrmachtjustiz (Anm. 6), S. 436.
- 215 Der Spezialprävention diene die vorgeschriebene schriftliche »Verwarnung«; siehe dazu den faksimilierten Vordruck bei Seidler (Anm. 43), S. 161. Gleichzeitig zählte die Möglichkeit zur KZ-Einweisung zu jenen Bestimmungen, über die »alle Soldaten des Feld- und Ersatzheeres« im »regelmäßigen Unterricht über Strafen und Strafvollstreckung im Kriege [...] eindringlich zu belehren« waren (O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2.2.1942 – B 54 g FSB 2223/41 Str. AHA/Ag/H Str. III: Bestimmungen über das Feldsonderbataillon, in: Allgemeine Heeresmitteilungen 9 (1942), Nr. 146, S. 98).
- 216 Vgl. Rüdiger Overmans: Deutsche militärische Verluste im Zweiten Weltkrieg, München 1999, S. 316.
- 217 Militärgerichtlich verurteilte Insassen der Emslandlager unterstanden erneut der Kriegsgerichtsbarkeit, wenn sie mit den Kommandos »Nord« und später auch »West« in Nordnorwegen bzw. an der französischen Atlantikküste zu militärischen Arbeiten herangezogen wurden. Auch diese Einsätze gehen in ihren Anfängen auf den hier als Zäsur bezeichneten April 1942 zurück.
- 218 OKW 54 e 10 Feldstr.Lag. – AHA/Ag/H Str. II v. 15.5.1942, BAArch-ZNS, Ordner WR II.
- 219 Hodes: Die Strafvollstreckung (Anm. 28), S. 402 f.
- 220 OKM AMA/MR IV B.Nr. 13539 v. 1.10.1942, zit. n. Walmrath (Anm. 65), S. 231.
- 221 Okdo. der Kriegsmarine Chef Mar Wehr/Tr Ic Nr. 22760/44 g an MOK Ostsee in Kiel v. 3.10.1944, BAArch-MA, K 12-1/136.
- 222 Christoph Rass/Peter M. Quadflieg: Die Kriegsgerichtsbarkeit der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg: Strukturen, Handlungsweisen, Akteure, in: Kirschner (Anm. 11), S. 56.
- 223 Werner Hülle: Die Änderungen der Kriegsstrafverfahrensordnung durch die 7. DurchfVO. vom 18. Mai 1940, in: Zeitschrift für Wehrrecht 5 (1940/41), S. 159.
- 224 Messerschmidt: Die Wehrmachtjustiz (Anm. 6), S. 453. Diese Aufgabe stellt sich übrigens auch hinsichtlich der Straflagerverwahrung in den Emslandlagern, denn die Feststellung, dass Letztere »nichts anderes als Konzentrationslager« (ebd., S. 336) gewesen seien, ebnet nach wie vor vorhandene Unterschiede zu sehr ein. Dies gilt ebenso für die von Bührmann-Peters getroffene Feststellung, in der »vergleichen« weitgehend im Sinne von »gleichsetzen« gebraucht wird: »Die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den S[traf] G[efangenen]L[agern] im Emsland sind ohne Frage mit denen in den Konzentrationslagern zu vergleichen.« (Bührmann-Peters [Anm. 26], S. 288).
- 225 Ulrich Peters: Wer die Hoffnung verliert, hat alles verloren. Kommunistischer Widerstand in Buchenwald, Köln 2003, S. 203.
- 226 Steegmann (Anm. 81), S. 193. Auf S. 45 werden die SAW-Häftlinge dort als »Fahnenflüchtige oder Kriegsdienstverweigerer« bezeichnet. Steegmann knüpft damit an eine ältere Arbeit über das KZ Natzweiler an, in der SAW-Häftlinge, die 1941 beim Aufbau des KZ Natzweiler-Struthof beteiligt waren, als »aufständige [sic!] Matrosen aus Kiel« bezeichnet wurden (Jürgen Ziegler: Mitten unter uns. Natzweiler-Struthof: Spuren eines Konzentrationslagers, Hamburg 1986, S. 17).